



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/776-004	Status: öffentlich	Datum: 11.09.2017	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker	Bearbeiter/in: Weit, Kirsten
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung entsprechend der in der Anlage beigefügten Satzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Regionalentwicklungsausschuss erhält den Auftrag, die Schülerbeförderungssatzung bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 zu überarbeiten.

Folgende Bereiche werden thematisiert:

1. Qualitätsverbesserung der Schülerbeförderung
2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten
3. Heben von Synergieeffekten mit den Schülerbeförderungssystemen der dänischen und Freien Schulen, ohne dass zusätzliche Kosten für den Kreis entstehen
4. Beförderung zur „nächsten Schule“
5. Überprüfung von Ungleichbehandlungen zwischen städtischen und ländlichen Bereichen

Hinsichtlich des Bereiches „2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten“ erfolgte die Anpassung mit der 2. Änderungssatzung durch Beschluss des Kreistages vom 14.03.2016. Zusätzliche Änderungen der

Satzung bzgl. der in Auftrag gegebenen Bereiche sollten erst nach weiterer inhaltlicher Beratung und Abstimmung mit den Elternbeiräten und dem Gemeinde- und Städtetag zum Schuljahreswechsel 2017/2018 erfolgen. Die abschließende Entscheidung des Kreistages sollte nach Möglichkeit noch im Jahre 2016 getroffen werden (Beschlusslage des Kreistages vom 14.03.2016).

Mit Beschluss des Kreistages vom 12.12.2016 erfolgte die Anpassung mit der 3. Änderungssatzung zum Schuljahreswechsel 2017/2018 in folgenden wesentlichen Punkten:

- die Aufnahme der Beförderungskosten bei offenen Ganztagschulen, unter der Voraussetzung, dass am Schulstandort auch der Regelunterricht stattfindet,
- eine Reduzierung der zumutbaren Wartezeiten ab Klassenstufe 5 von bisher 90 Minuten auf 60 Minuten nach Unterrichtsschluss,
- Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten sowie
- diverse, rein redaktionelle Anpassungen

Nach weiteren rechtlichen Prüfungen und Abstimmungen mit dem Kreisgemeindetag hat der Regionalentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 12.07.2017 sowie im Wege eines Umlaufverfahrens folgende Beschlussempfehlungen für den Kreistag zu den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung gefasst:

- Wohnstandort statt zentraler Punkt in einer Gemeinde als Ausgangspunkt für die Schulwegberechnung,
- Anerkennung innerörtlicher Schülerbeförderung,
- Änderung bei der Radfahrentschädigung,
- Qualitätsanforderungen,
- Integration des Bildungstarifs in die Schülerbeförderungssatzung,
- Festlegung der zumutbaren Wartezeit auf 30 Minuten bei Unterrichtsschluss nach 14:00 Uhr sowie
- Eigenbeteiligung bei Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 mit 8-Ja-Stimmen und 5-Nein-Stimmen beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von geschätzt 372.700 € für den Kreis und 106.300 € für örtliche Schulträger je Schuljahr sowie weitere Mehrkosten für die Eckpunkte „Festlegung der zumutbaren Wartezeit auf 30 Minuten bei Unterrichtsschluss nach 14:00 Uhr“ und „Eigenbeteiligung“. Hierfür entstehen mindestens Mehrkosten in Höhe von 277.200 € für den Kreis und 138.600 € für örtliche Schulträger je Schuljahr.

Anlage/n:

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung ab 01.08.2018

Satzung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:

Erster Teil Schülerbeförderung

§ 1

Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Schülerinnen und Schüler, für die die Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen maximal 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.
- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

§ 2 Schulort

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km
 - c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 kmüberschreitet.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.

- (3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule
- a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) im Übrigen 4 km
- überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7

Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.
- (2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 8

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,

- c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
 - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.
- (4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.

§ 10

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
- (2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
- a) Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
 - für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.

- b) Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: maximal 168,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: maximal 108,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: maximal 84,00 €.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.
- (4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- (5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.
Ebenfalls ist eine monatliche Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.
- (6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.
- (7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- (8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen

Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 11 Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 12 Qualitätsanforderungen

Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schülerinnen/Schüler und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 13 Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers
 - d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Träger der Schülerbeförderung darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

Zweiter Teil Bildungstarif

§ 15 Bildungstarif

- (1) Der Bildungstarif wird Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen Schülerinnen und Schülern, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schülerin oder des Schülers im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.
- (3) Für jede Fahrschülerin und jeden Fahrschüler, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nimmt, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 13.12.2016 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.

Rendsburg, den xx.xx.2017

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/193-001	Status: öffentlich	Datum: 27.06.2017	Ansprechpartner/in: Schröder, Max-Detlef	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen von Behinderungen in Schleswig-Holstein					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag bis zum Ende dieser Wahlperiode die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Klärung von Handlungsfeldern unter Berücksichtigung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konventionen über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein. An der Arbeitsgruppe sollen unter Leitung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien sowie zwei Mitglieder der Verwaltung mitwirken.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.06.2017 hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschlossen, dem Kreistag die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Klärung von Handlungsfeldern unter Berücksichtigung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konventionen über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein zu empfehlen.

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein wurde im Januar 2017 von der Landesregierung beschlossen. Die Landesregierung hat sich auf folgende zehn Handlungsfelder verständigt, die für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zentrale Bedeutung haben und die wesentlichen Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen repräsentieren.

Handlungsfeld Nr. 1	Bewusstseinsbildung
Handlungsfeld Nr. 2	Bildung
Handlungsfeld Nr. 3	Arbeit und Beschäftigung
Handlungsfeld Nr. 4	Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
Handlungsfeld Nr. 5	Kultur, Sport und Freizeit
Handlungsfeld Nr. 6	Gesundheit und Pflege
Handlungsfeld Nr. 7	Schutz der Persönlichkeitsrechte
Handlungsfeld Nr. 8	Partizipation und Interessenvertretung
Handlungsfeld Nr. 9	Mobilität und Barrierefreiheit
Handlungsfeld Nr. 10	Barrierefreie Kommunikation und Information

Seitens des Kreises sollen im Rahmen seiner Möglichkeiten Punkte für einen Beitrag zur UN-Konvention identifiziert werden. In einer Arbeitsgruppe werden Handlungsfelder für die Beteiligung zur Erfüllung der UN-Konvention erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n: 2

- Beschlussvorlage des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 22.06.2017
- Landesaktionsplan 2017



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/193 Status: öffentlich Datum: 01.06.2017 Ansprechpartner/in: Schröder, Max-Detlef Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen von Behinderungen in Schleswig-Holstein		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt der Sozial- und Gesundheitsausschuss die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Klärung von Handlungsfeldern aus dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein wurde im Januar 2017 von der Landesregierung beschlossen. Die Landesregierung hat sich auf folgende zehn Handlungsfelder verständigt, die für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zentrale Bedeutung haben und die wesentlichen Inhalte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen repräsentieren.

Handlungsfeld Nr. 1	Bewusstseinsbildung
Handlungsfeld Nr. 2	Bildung
Handlungsfeld Nr. 3	Arbeit und Beschäftigung
Handlungsfeld Nr. 4	Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
Handlungsfeld Nr. 5	Kultur, Sport und Freizeit
Handlungsfeld Nr. 6	Gesundheit und Pflege
Handlungsfeld Nr. 7	Schutz der Persönlichkeitsrechte
Handlungsfeld Nr. 8	Partizipation und Interessenvertretung
Handlungsfeld Nr. 9	Mobilität und Barrierefreiheit
Handlungsfeld Nr. 10	Barrierefreie Kommunikation und Information

Seitens des Kreises sollen im Rahmen seiner Möglichkeiten Punkte für einen Beitrag zur UN-Konvention identifiziert werden. In einer Arbeitsgruppe werden Handlungsfelder für die Beteiligung zur Erfüllung der UN-Konvention erarbeitet.

Vorschlag zur Besetzung der Arbeitsgruppe:

Neben dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien sowie zwei Mitglieder der Verwaltung.

Anlage: Landesaktionsplan 2017

Von: Doris.Vosgerau@SozMi.landsh.de [mailto:Doris.Vosgerau@SozMi.landsh.de]

Gesendet: Donnerstag, 9. März 2017 09:15

An: Doris.Vosgerau@SozMi.landsh.de

Betreff: Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Schleswig-Holstein

Wir wollen ein Land des Miteinanders

Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein zur Kenntnis zu übersenden.

Den Landesaktionsplan in der Vollversion können Sie auch im Internet lesen:
www.schleswig-holstein.de/aktionsplan

Eine Zusammenfassung des Landesaktionsplans in Leichter Sprache können Sie ebenfalls im Internet lesen:
www.schleswig-holstein.de/aktionsplan_barrierefrei

Auf diesen Seiten finden Sie auch Videos, die den Landesaktionsplan in Deutscher Gebärdensprache zusammenfassen.

Der Landesaktionsplan liegt auch als Broschüre vor. Die Druckversion enthält die Text-Vollversion als auch die Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Ihre Bestellung senden Sie bitte an:

poststelle@sozmi.landsh.de

Bitte leiten Sie diese Mail bzw. den Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gerne an andere Interessierte weiter.
Sollte Ihnen der Landesaktionsplan bereits vorliegen, bitte ich die erneute Info zu entschuldigen

Mit freundlichen Grüßen
Doris Vosgerau



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
- VIII 2512 -
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

T 0431 988 5562
F 0431 988 618 5562
doris.vosgerau@sozmi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

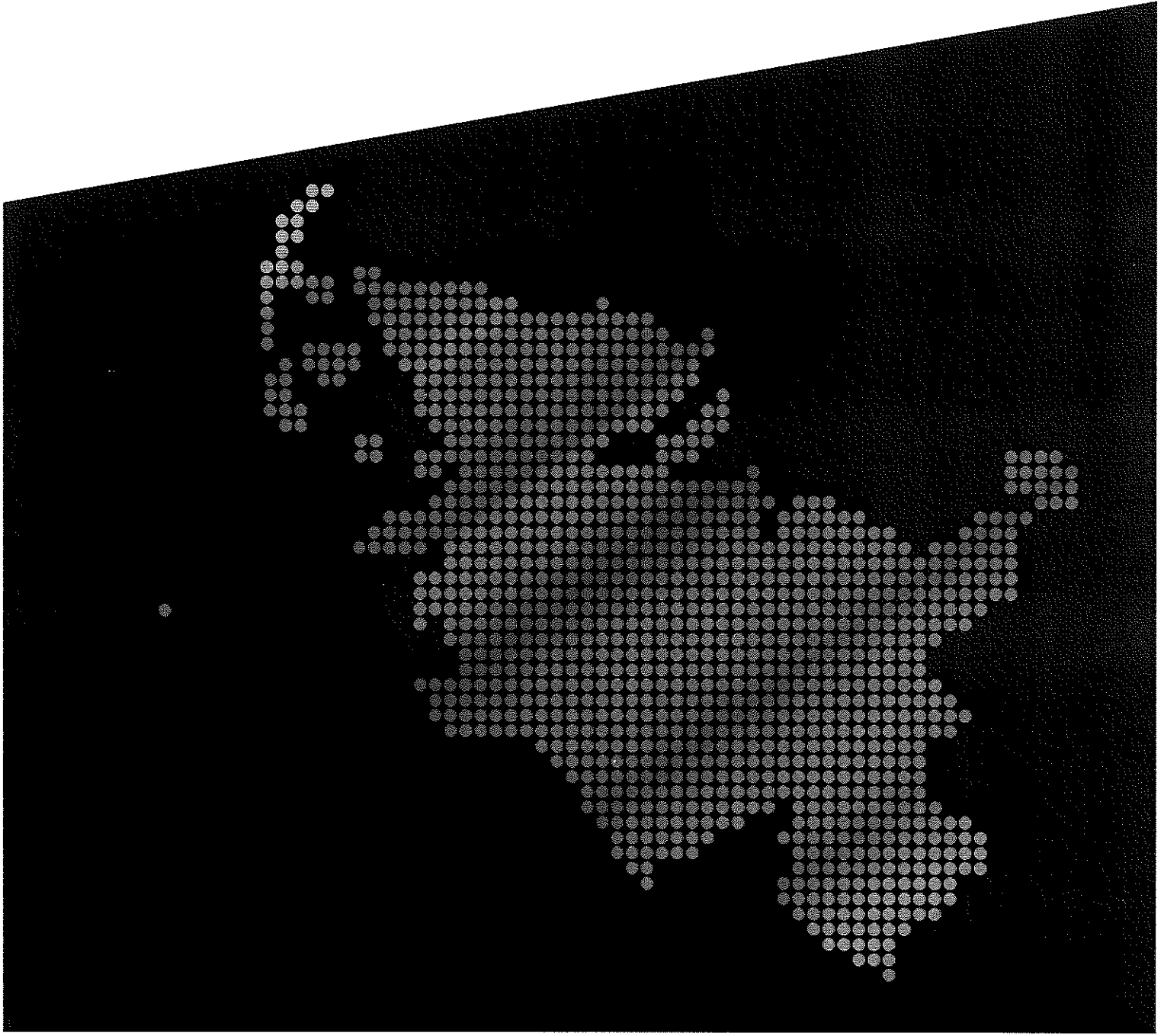
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente



Schleswig-Holstein
Landesregierung

Wir wollen ein Land des Miteinanders

Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
im Land Schleswig-Holstein



IMPRESSUM

Herausgeber
Landesregierung des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ansprechpartner
Dr. Bernhard Rosendahl
Bernhard.Rosendahl@sozmi.landsh.de

Gestaltung, Illustration
www.conrat.org

Fotos
Frank Peter (Kabinett)
Jörg Wohlfromm (Prof. Dr. Hase)

Januar 2017

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de



Der Landesaktionsplan im Internet:
www.schleswig-holstein.de/aktionsplan

INHALT

I. EINFÜHRUNG	10
II. LANDESAKTIONSPLAN ZUR UMSETZUNG DER UN-BRK	13
III. HANDLUNGSFELDER	18
1 Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung	20
(Artikel 8 UN-BRK)	
Bestandsaufnahme	22
Ziele und Maßnahmen	23
2 Handlungsfeld 2: Bildung	29
(Artikel 7, 24 UN-BRK)	
Bestandsaufnahme	32
Vorschulische Bildung	32
Außerschulische Bildung	32
Teilhabe an Bildung	33
Schulische Bildung	33
Hochschulbildung	34
Weitere Lernorte und lebenslanges Lernen	35
Bildung und lebenslanges Lernen im Justizvollzug	35
Ziele und Maßnahmen	36
3 Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung	49
(Artikel 27, 28 UN-BRK)	
Bestandsaufnahme	52
Gesetzliche Regelungen	53
Menschen mit Schwerbehinderungen im Landesdienst	55
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	57
Justizvollzug	57
Ziele und Maßnahmen	58

INHALT

4	Handlungsfeld 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen (Artikel 19, 23 UN-BRK)	67
	Bestandsaufnahme	70
	Unabhängige Lebensführung	70
	Landesbauordnung	70
	Wohnungsbauförderung	71
	Städtebauförderung	73
	Ziele und Maßnahmen	74
5	Handlungsfeld 5: Kultur, Sport und Freizeit (Artikel 30 UN-BRK)	79
	Bestandsaufnahme	81
	Kultur	81
	Sport	81
	Freizeit und Tourismus	82
	Ziele und Maßnahmen	84
6	Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege (Artikel 25, 26 UN-BRK)	90
	Bestandsaufnahme	93
	Ziele und Maßnahmen	95
7	Handlungsfeld 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte (Artikel 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22 UN-BRK)	99
	Bestandsaufnahme	106
	Frauen	107
	Familien	107
	Kinder	108
	Menschen mit psychischen Behinderungen	109
	Kinder psychisch kranker Eltern	109
	Ziele und Maßnahmen	110

8	Handlungsfeld 8: Partizipation und Interessenvertretung	115
	(Artikel 4, 28 UN-BRK)	
	Bestandsaufnahme	117
	Wahlen	117
	Ehrenamtliches Engagement	119
	Partizipation am Beispiel des Landesgesundheitsberichts	119
	Ziele und Maßnahmen	120
9	Handlungsfeld 9: Mobilität und Barrierefreiheit	124
	(Artikel 9, 20 UN-BRK)	
	Bestandsaufnahme	126
	Transportmittel und Straßen	126
	Öffentliche Gebäude	129
	Ziele und Maßnahmen	132
10	Handlungsfeld 10: Barrierefreie Kommunikation und Information	137
	(Artikel 9, 21 UN-BRK)	
	Bestandsaufnahme	139
	Steuerverwaltung	140
	Notrufdienste	141
	Dienstausweise	141
	Ziele und Maßnahmen	142
IV. WEITERES VORGEHEN		147
V. ANHANG		149
	Übersicht: Die Artikel der UN-BRK	149
	Abkürzungsverzeichnis	150

GRUSSWORT der Landesregierung

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wir wollen ein Land des Miteinanders. Ein Land, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen ganz selbstverständlich zusammen lernen, leben und arbeiten – ohne Ausgrenzung. Entsprechend richtet die Landesregierung Schleswig-Holstein die Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderungen schon seit vielen Jahren an der Leitidee Inklusion aus.

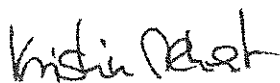
Unser Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, in der wir Individualität und Vielfalt als wertvoll anerkennen. In einer solchen Gesellschaft haben Menschen mit Behinderungen ganz selbstverständlich das Recht auf Teilhabe, auf Mitwirkung sowie auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte – genau wie alle anderen Menschen auch. Doch der Weg dahin ist weit. Chancengleichheit, Akzeptanz, Respekt und Teilhabe müssen sich Schritt für Schritt entwickeln und sind eng mit den Einstellungen in der Bevölkerung verbunden.

Nach wie vor bestehen bei vielen Menschen unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen. Das gilt für Bürgerinnen und Bürger genauso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen. Deshalb heißt Inklusion für uns vor allem, Veränderungen im Denken und Handeln anzustoßen. Die Überwindung von Barrieren in den Köpfen ist die Grundvoraussetzung für nachhaltige Veränderungen in der Gesellschaft.

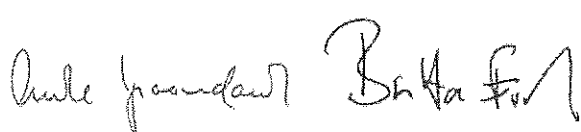
Aufgrund dieses Anspruchs ist Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei der Erstellung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK einen besonderen Weg gegangen. In der Vergangenheit hat sich Politik für Menschen mit Behinderungen vor allem auf sozialpolitische Fragen konzentriert.



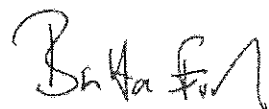
Torsten Albig
Ministerpräsident



Kristin Alheit
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Wissen-
schaft und Gleichstellung



Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz,
Kultur und Europa



Britta Ernst
Ministerin für Schule
und Berufsbildung



Für uns ist die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft aber eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder und die Verantwortungsbereiche aller Ressorts und der Staatskanzlei betrifft.

Deshalb hat sich Schleswig-Holstein für einen zweistufigen Prozess entschieden. Im ersten Schritt hat jedes einzelne Ressort die Auswirkungen der UN-BRK und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf geprüft und einen eigenen Ressortplan erstellt. Anschließend erfolgte die Zusammenführung der einzelnen Ressortpläne zum Entwurf eines Aktionsplans der Landesregierung.

Im zweiten Schritt wurde dieser Entwurf der Öffentlichkeit vorgestellt und ausgiebig diskutiert. Wir danken allen Bürgerinnen und Bürgern, Expertinnen und Experten in eigener Sache, Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden, Vereinen und Institutionen: Ihre Kritik, Stellungnahmen, Anregungen und Diskussionsbeiträge haben unseren Landesaktionsplan und unser Denken bereichert. Damit sind wir aber noch nicht am Ziel angekommen. Der Landesaktionsplan wird sich einer beständigen Prüfung und Fortschreibung unterziehen. Gemeinsam arbeiten wir weiter an einem Land des Miteinanders.

Stefan Stedt
Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Dr. Robert Habeck
Minister für Energie-
wende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche
Räume

Monika Heinold
Finanzministerin

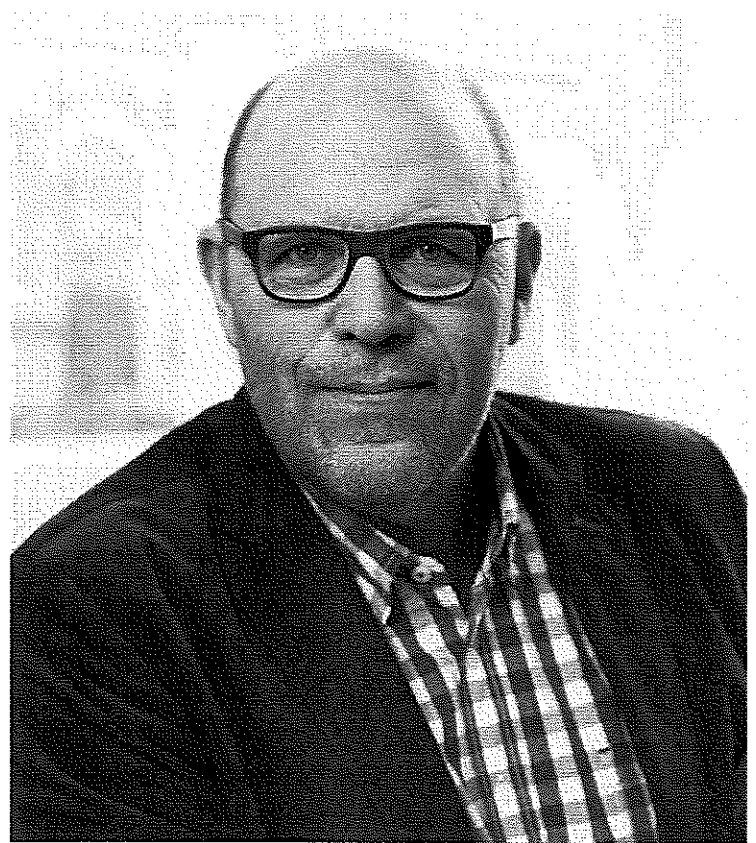
Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Technologie

GRUSSWORT des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Liebe Leserinnen und Leser,

die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht zu ihrer Umsetzung verschiedene Instrumente vor. Hierzu zählt ein Aktionsplan, in dem die Ziele der UN-Konvention schrittweise erfasst und umgesetzt werden. Dieser Prozess soll unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Mit dem Landtagsbeschluss vom 22. November 2013 hat das Land Schleswig-Holstein sich dazu entschlossen, einen Aktionsplan zu entwerfen und somit Handlungsmaßnahmen zu definieren. Der Landesbeauftragte begrüßt es ausdrücklich, dass im Zuge der Erarbeitung des Aktionsplanes nicht nur das Sozialministerium, sondern alle Ministerien und die Staatskanzlei verpflichtet wurden, Handlungsempfehlungen zu leisten. Auf diese Weise kommt man Inklusion als gesellschaftlicher Querschnittsaufgabe deutlich näher.



Der vorliegende Aktionsplan zeigt, wie vielschichtig das Thema Inklusion ist. Es erstreckt sich auf wesentliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Daher ist es umso wichtiger, dass der weitere Umsetzungsprozess gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen durchgeführt wird. Sie sind die Experten in eigener Sache, die wissen, welche Bedarfe und Bedürfnisse bestehen.

Der Landesbeauftragte begleitete die Arbeit der interministeriellen Arbeitsgruppe von Anfang an. In dieser Arbeitsgruppe hat sich ein zunehmendes Verständnis für die Ziele der UN-Konvention und Inklusion entwickelt.

Dadurch ist eine hohe Motivation entstanden, die daraus resultierenden Handlungserfordernisse in den jeweiligen Ressorts deutlich zu machen. Diese Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen als selbstverständlichen Teil der Gesellschaft zu begreifen, muss nun auf das gesamte Land Schleswig-Holstein übertragen werden und in den weiteren Prozess des Aktionsplanes einfließen.

A handwritten signature in cursive script, reading "Ulrich Hase". The ink is dark and the signature is fluid and personal.

Prof. Dr. Ulrich Hase
Landesbeauftragter
für Menschen mit Behinderung

I. EINFÜHRUNG

In Deutschland trat am 26. März 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft. Das Leitbild der Konvention heißt Inklusion. Inklusion ist deutlich von der zuvor angestrebten Integration zu unterscheiden. Das zeigt sich schon anhand der Wortherkunft. „Integrieren“ kommt vom lateinischen „integrare“, was „wiederherstellen, ergänzen“ bedeutet. Das Wort „inklusiv“ dagegen stammt vom lateinischen „includere“, was „einschließen“ bedeutet. Wer also von Integration spricht, geht davon aus, dass eine bestehende Gesellschaft um Menschen mit Behinderungen ergänzt wird. Inklusion dagegen basiert auf dem Grundgedanken, dass alle Menschen von vornherein zur Gesellschaft dazu gehören. In einer inklusiven Gesellschaft werden Individualität und Vielfalt als wertvoll anerkannt. Menschen mit Behinderungen haben in einer solchen Gesellschaft ganz selbstverständlich das Recht auf Teilhabe, auf Mitwirkung sowie auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte – genau wie alle anderen Menschen auch. So heißt es in Artikel 1 der UN-BRK: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Es geht also in der UN-BRK nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern darum, dass allgemeine Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.

Zum Begriff „Behinderung“ heißt es ebenfalls in Artikel 1 der UN-BRK: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Die UN-BRK forciert somit einen Paradigmenwechsel. Zentral sind nicht mehr die individuellen Beeinträchtigungen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Menschen mit Behinderungen ausschließen: Erst durch die Wechselwirkung mit Barrieren in der Umwelt wird ein Mensch „behindert“.

Zudem ist die Aufzählung von körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen ein Hinweis darauf, wie vielfältig diese Gruppe von Menschen ist, die als „Menschen mit Behinderungen“ bezeichnet wird. Wenn von Menschen mit Behinderungen die Rede ist, dann geht es um Menschen mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen, um Menschen mit Hörbehinderungen, um Menschen mit Lernbehinderungen, um Menschen mit Sprech- und Sprachstörungen, um Menschen mit Sehbehinderungen und Blindheit, um Menschen mit Autismus oder auch um Menschen mit chronischen Krankheiten wie beispielsweise Asthma, Krebs, Multiple Sklerose, Epilepsie oder auch Multiple Chemikaliensensibilität. Diese Liste ist bei weitem nicht vollständig. Was sie zeigen soll: Menschen mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Ob und welche Unterstützung sie brauchen, ist so unterschiedlich, wie die Menschen selbst.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK haben die Vertragsstaaten sich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das gesellschaftliche Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu verändern und die Achtung ihrer Würde und ihrer Rechte zu fördern.

Die UN-BRK umfasst eine Präambel sowie 50 Artikel. Der allgemeine Teil (Artikel 1 bis 9) enthält Bestimmungen, die für die Auslegung und Anwendung der UN-BRK von Bedeutung sind. Hier finden sich beispielsweise die Zielsetzung, Begriffsbestimmungen, allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen sowie Prinzipien wie Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung und Zugänglichkeit beziehungsweise Barrierefreiheit. Kernbestimmung zur Umsetzung der UN-BRK ist Artikel 4, in dem sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der anerkannten Rechte der Menschen mit Behinderungen zu treffen. Das bedeutet auch, dass bestehende Gesetze daraufhin geprüft werden müssen, ob sie eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen. Die innerstaatliche Rechtslage muss also der UN-BRK angepasst werden.

Doch der Anspruch geht noch weiter: Es soll eine (Neu-)Gestaltung der tatsächlichen Lebensbedingungen entsprechend dem Leitbild Inklusion erfolgen – und die Politik soll sich dementsprechend ausrichten. Dieses Gebot ist dahingehend relativiert, dass Maßnahmen zu treffen sind, die sukzessiv und „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“ die volle Verwirklichung dieser Rechte erreichen. Insofern wird auch von einem „progressiven Realisierungsvorbehalt“ gesprochen. Nach Artikel 4 Absatz 5 der UN-BRK gelten die Bestimmungen ohne Einschränkung und Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats, also auch für die Länder und Kommunen. Behörden und Gerichte müssen alle Bestimmungen einhalten, die unmittelbar anwendbar

sind (self-executing), wie beispielsweise das Diskriminierungsverbot. Aus der UN-BRK lassen sich keine direkten Leistungsansprüche ableiten. Dennoch kann sie Bedeutung erlangen, da Verwaltung oder Gerichte – etwa bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder bei Ermessensentscheidungen – nationales Recht im Sinne der UN-BRK auslegen und anwenden müssen.

Der besondere Teil der UN-BRK (Artikel 10 bis 30) gilt den einzelnen Menschenrechten. Hier werden beispielsweise angeführt: Das Recht auf Leben, die Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung, die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport oder am politischen und öffentlichen Leben, die Themen Wohnen, Assistenz, Mobilität, Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, Familie, Recht der Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen.

Zudem umfasst die UN-BRK auch eine Reihe von Artikeln in Bezug auf ihre Durchführung und Überwachung (ab Artikel 31). So sollen die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene staatliche Anlaufstellen und staatliche Koordinierungsmechanismen schaffen. Deren Aufgabe soll es sein, die Umsetzung der UN-BRK und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft sicherzustellen. Ergänzt werden diese staatlichen Institutionen durch einen sogenannten unabhängigen Mechanismus (Monitoring), in den auch die Zivilgesellschaft und insbesondere Menschen mit Behinderungen und sie vertretende Organisationen einzubeziehen sind.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung richtet ihre Politik bereits seit 2006, also bereits lange vor dem Inkrafttreten der UN-BRK, an der Leitidee Inklusion aus. Beispielsweise hat die Landesregierung 2007 mit der Entwicklung des Gesamtkonzeptes der Politik für Menschen mit Behinderungen unter der Leitorientierung Inklusion Maßstäbe für die Behindertenpolitik gesetzt. Zudem ist Inklusion seit Dezember 2014 in der Landesverfassung verankert. Hier zeigt sich, dass die politische Zielsetzung in Schleswig-Holstein darauf ausgerichtet ist, die Lebensansprüche von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu berücksichtigen. Inklusion ist jedoch ein Prozess, bei dem es insbesondere um ein Umdenken in der Gesellschaft geht. Eine inklusive Gesellschaft kann nicht von heute auf morgen beschlossen oder verordnet werden. Der nächste Schritt auf dem Weg zu mehr Inklusion in Schleswig-Holstein ist der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK.

II. LANDESAKTIONSPLAN ZUR UMSETZUNG DER UN-BRK

In Schleswig-Holstein leben 558.404 Menschen, bei denen formell eine Behinderung (mit einem Grad der Behinderung ab 20) festgestellt wurde, davon gelten 341.951 als schwerbehindert (mit einem Grad der Behinderung ab 50).¹

Fast 20 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-Holsteins leben also mit einer Behinderung. Dies sind Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Menschen mit besonderen Fähigkeiten, mit unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen. Um ihre Rechte zu stärken und ihnen eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, hat das Land Schleswig-Holstein den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erstellt.

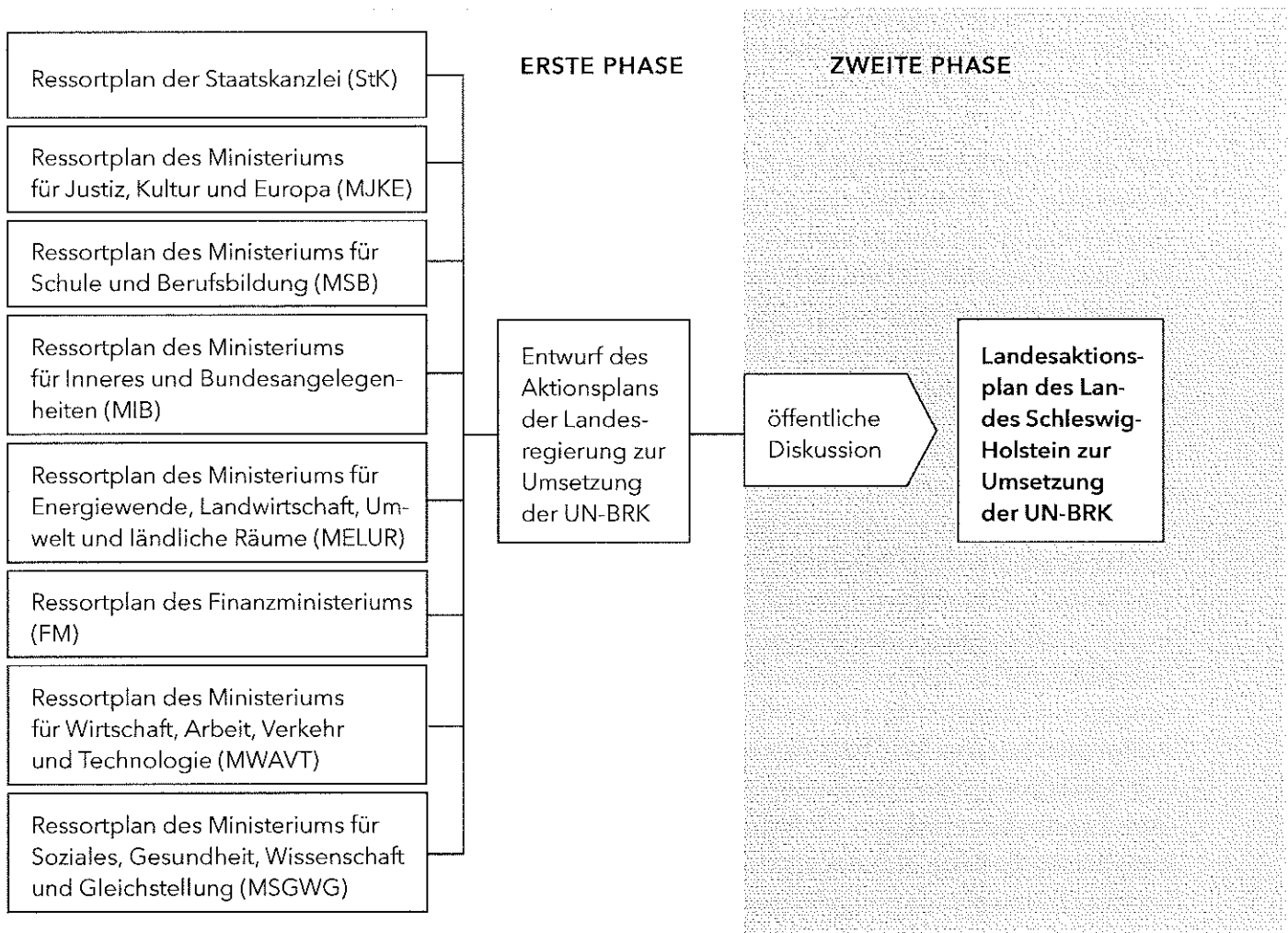
Bei der Erstellung des Landesaktionsplanes konnte die Landesregierung auf zahlreiche Vorarbeiten zurückgreifen: Auf die seit 2007 laufende Initiative „alle inklusive“ ebenso wie auf die auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, des Paritätischen und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) gab es 2011 eine Inklusionskonferenz, auf der Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeverbände und entsprechende kommunale Beauftragte Forderungen zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein erarbeitet haben. Außerdem hat das MSGWG seit Herbst 2012 im „Sozialdialog Inklusion“ mit den kommunalen Landesverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung diskutiert. Die Ergebnisse des Sozialdialogs sind bereits in das Konzept zur Erstellung des Landesaktionsplanes eingeflossen.

Zudem hat das Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) Ende 2012 einen Runden Tisch „Inklusive Bildung“ ins Leben gerufen, dem neben den Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden für Menschen mit Behinderungen, Wohlfahrtsverbänden und Schulbeteiligten auch die bildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen sowie Vertreterinnen und Vertreter des MSGWG, der kommunalen Landesverbände, des Landesjugendrings und der Schulaufsicht angehören.

¹ Quelle: Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein (Stand: 12/2016)

Im Herbst 2014 hat das MSB ein umfassendes Inklusionskonzept vorgelegt, das Strukturveränderungen sowie den Einsatz weiterer Ressourcen auf dem Weg zur inklusiven Schule zum Ziel hat. Im Januar 2016 hat das MSB ein Arbeitspapier zur Inklusion an Schulen vorgelegt, welches bilanziert und die weiteren Schritte vorstellt.

Aus der Überzeugung heraus, dass eine inklusive Gesellschaft die Beteiligung aller Bereiche des politischen Handelns braucht, hat die Landesregierung für die Erstellung des Landesaktionsplanes einen zweistufigen partizipativen Prozess entwickelt:



Der zweistufige Erarbeitungsprozess des Landesaktionsplanes des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-BRK

In der ersten Phase haben die Ressorts und die Staatskanzlei in Eigenverantwortung und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zukunftsorientierte Handlungskonzepte zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt. Alle Ressorts und die Staatskanzlei haben sich aktiv mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen auseinandergesetzt und eigene Maßnahmen entwickelt. Dabei wurden sie unterstützt von Menschen mit Behinderungen, Verbänden, Leistungsträgerinnen und -trägern sowie anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren. Diese Ressortpläne wurden zu einem Entwurf des Aktionsplans der Landesregierung zusammengefasst.

In der zweiten Phase wurde dieser Aktionsplan der Landesregierung der Öffentlichkeit vorgestellt, diskutiert und zu einem Landesaktionsplan weiterentwickelt. In Husum, Itzehoe, Kiel, Mölln, Rendsburg und Lübeck gab es Dialogforen, an denen fast 500 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. Eine Veranstaltung wurde bewusst auf ein Wochenende gelegt, um auch Berufstätigen eine Teilnahme zu ermöglichen. Interessenvertreterinnen und -vertreter sowie zahlreiche Expertinnen und Experten in eigener Sache nutzten die Möglichkeit, im Rahmen dieses offenen Beteiligungsprozesses mit Mitarbeitenden aus den Ministerien und der Staatskanzlei zu diskutieren. Angeboten wurden jeweils Workshops zu den zehn Handlungsfeldern. Die Teilnehmenden konnten ihre Workshops frei wählen. Dabei zeigte sich, dass ein besonderes Interesse an den Handlungsfeldern „Bildung“, „Arbeit und Beschäftigung“ sowie „Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen“ bestand. Darüber hinaus sind mehr als 50 schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Landesaktionsplanes eingegangen. Alle Anregungen, Kritikpunkte und Ergebnisse wurden von den zuständigen Ministerien und der Staatskanzlei auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und wenn möglich und sinnvoll in den Landesaktionsplan aufgenommen. Dazu haben die einzelnen Ressorts und die Staatskanzlei die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Anregungen und Stellungnahmen geprüft und gegebenenfalls entsprechende Änderungen am Landesaktionsplan vorgenommen.

Es gab allerdings auch Kritikpunkte, die nicht weiter bearbeitet werden konnten. Das lag nicht selten daran, dass der Landesaktionsplan sich auf den Verantwortungsbereich des Landes im engeren Sinn beschränkt – entsprechend dem Vorgehen des Bundes und anderer Länder. Viele im Rahmen der öffentlichen Diskussion vorgetragene Anliegen und Anmerkungen fallen in die Zuständigkeit des Bundes oder der Gemeinden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich auf allen Ebenen für eine inklusive Gesellschaft ein und trägt den Inklusionsgedanken in die Gremien mit dem Bund, den Kommunen und anderen Partnerinnen und Partner im Land.

Es gab im Rahmen der Dialogforen und Stellungnahmen auch viele positive Rückmeldungen, von denen einige an dieser Stelle beispielhaft genannt werden. Besonders die gemeinsame Arbeit am Landesaktionsplan durch die Beteiligung aller Ressorts und der Staatskanzlei wurde als wichtiger Schritt zur Bewusstseinsbildung positiv hervorgehoben. Auch die verschiedenen Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurden positiv gewertet – insbesondere unter dem Aspekt, dass sie unter der Einbeziehung von Expertinnen und Experten in eigener Sache erfolgen sollen. Im Bereich Schule hoben die Teilnehmenden der Dialogforen beispielsweise die inklusive Ausrichtung der Schulen bei freier Schulwahl und unter Erhalt von Förderzentren hervor.

Viele Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer lobten im Bereich Arbeit und Beschäftigung das „Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs“ sowie die Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Insgesamt sahen viele Teilnehmende bereits positive gesellschaftliche Veränderungen. Beispielsweise werde das kulturelle Erleben dank barrierefreier Museen zunehmend möglich, medizinisches Personal sei bereits häufiger darauf eingestellt, mit Menschen mit Behinderungen umzugehen, und auch die Bedeutung der Barrierefreiheit werde zunehmend erkannt.

Eines der zentralen Ziele in der Überarbeitung des Entwurfes war es, konkreter zu werden und die Ziele der Landesregierung deutlicher zu benennen. Im Rahmen der öffentlichen Diskussion kam natürlich auch die Budgetfrage auf. Die Frage, welche Zahlen in einem Landesaktionsplan stehen müssen, wurde landesintern intensiv diskutiert. Dabei wurde die Entscheidung getroffen, den Fokus nicht auf Zahlen, sondern auf die Maßnahmen zu legen. Natürlich gibt es in Schleswig-Holstein verschiedene Programme, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Das Land Schleswig-Holstein gibt beispielsweise jährlich 13,2 Millionen Euro für schulische Assistenz aus, fördert Projekte wie das Modellprojekt „Inklusive Bildung“ über einen Zeitraum von drei Jahren mit insgesamt rund 1,25 Millionen Euro (inklusive Mittel aus der Ausgleichsabgabe), das Modellvorhaben „Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs“ jährlich mit etwa 1,4 Millionen Euro sowie Integrationsunternehmen mit etwa 2,5 Millionen Euro. Das Budget für begleitende Hilfen im Arbeitsleben liegt bei etwa 5 Millionen Euro.

Mindestens genauso wichtig ist jedoch die Berücksichtigung und Umsetzung der Ziele der UN-BRK im Tagesgeschäft der einzelnen Ressorts und der Staatskanzlei. Für die meisten der beschriebenen Maßnahmen gibt es kein eigenes Budget – die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen soll bei allen Aufgaben ganz selbstverständlich sein.

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK entspricht den Anforderungen an Aktionspläne zur Umsetzung von Menschenrechtsübereinkommen. Das bedeutet: Er wurde partizipativ erarbeitet; er benennt Handlungsfelder, enthält hierzu Bestandsaufnahmen sowie zukunftsorientierte Handlungskonzepte und nennt konkrete Ziele und Maßnahmen. Bei der Prüfung und Umsetzung wurde die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen gewährleistet.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat die Erstellung des Landesaktionsplans begleitet und nimmt die Aufgabe des in Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK geforderten „Unabhängigen Mechanismus“ (Monitoring-Stelle) wahr. Er soll die in der Konvention genannten Rechte stärken, in Schleswig-Holstein fördern sowie die Umsetzung der Konvention überwachen. Während des gesamten Erstellungsprozesses hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung die Ministerien und die Staatskanzlei unterstützt und aktiv den Dialog mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit den Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, gesucht. Er fungierte damit als Schnittstelle zwischen der staatlichen Ebene und der Zivilgesellschaft und hat eine zentrale Funktion im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung. Zudem erfolgte eine Beratung und Unterstützung durch das Inklusionsbüro Schleswig-Holstein.

III. HANDLUNGSFELDER

Die Landesregierung hat sich auf folgende zehn Handlungsfelder verständigt, die für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zentrale Bedeutung haben und die wesentlichen Inhalte der UN-BRK repräsentieren:

Nr.	Handlungsfeld	Artikel UN-BRK
1	Bewusstseinsbildung	8
2	Bildung	7, 24
3	Arbeit und Beschäftigung	27, 28
4	Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen	19, 23
5	Kultur, Sport und Freizeit	30
6	Gesundheit und Pflege	25, 26
7	Schutz der Persönlichkeitsrechte	5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22
8	Partizipation und Interessenvertretung	4, 29
9	Mobilität und Barrierefreiheit	9, 20
10	Barrierefreie Kommunikation und Information	9, 21

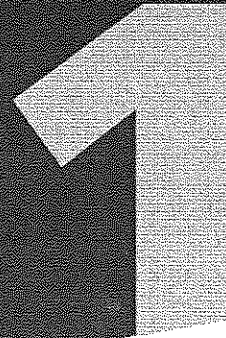
Ausgehend von den Regelungen der UN-BRK wird im Folgenden jedes **Handlungsfeld** kurz vorgestellt.

Zum Nachlesen und zur genauen Orientierung werden dann die zentralen Artikel der **UN-BRK im Wortlaut** wiedergegeben.

Darauf folgt jeweils ein Abschnitt, der eine zusammengefasste **Bestandsaufnahme**, vorhandene Daten sowie gesetzliche Regelungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein enthält.

Auf dieser Basis werden die **Leitziele** des Landes Schleswig-Holstein für das jeweilige Handlungsfeld vorgestellt. Schließlich werden die **Maßnahmen** aller Ressorts und der Staatskanzlei in einer Tabelle mit Zeitrahmen oder -plan und Zuständigkeit dargestellt. Dabei lässt die Reihenfolge, in der die Maßnahmen genannt werden, keinen Schluss auf Prioritäten zu.

Handlungsfeld 1 Bewusstseinsbildung (Artikel 8 UN-BRK)



Die Grundlagen einer inklusiven Gesellschaft sind die Aufgeschlossenheit der breiten Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen sowie ein respektvolles Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Deshalb verfolgt die UN-BRK das Ziel, das öffentliche Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen.

In Artikel 8 der UN-BRK werden Maßnahmen beschrieben, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Vorurteilen entgegen zu treten. Die Förderung einer respektvollen Einstellung soll auf allen Ebenen des Bildungssystems verankert sein und in der frühen Kindheit beginnen. Auch Schulungsprogramme können dabei helfen, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen und ihre Belange zu schärfen. Zudem dienen öffentlichkeitswirksame Kampagnen dazu, ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen zu etablieren: Jeder Mensch verfügt über individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, die er im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Gesellschaft einsetzt. Ziel ist es, nicht die Schwächen sondern die individuellen Stärken eines Menschen sichtbar zu machen und darzustellen. Dazu sollen auch die Medien aufgefordert werden.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c. die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

BESTANDSAUFNAHME

Die Landesregierung hat ganz bewusst das Thema Bewusstseinsbildung als erstes Handlungsfeld gewählt. Denn nach wie vor bestehen bei vielen Menschen unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen. Das gilt für Bürgerinnen und Bürger genauso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen. Die Überwindung dieser Barrieren in den Köpfen ist die Grundvoraussetzung für nachhaltige Veränderungen in der Gesamtgesellschaft.

Der Umgang zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen ist oft durch Unsicherheit geprägt. Aus dieser Unsicherheit heraus entstehen Verhaltensweisen, die zur Ausgrenzung führen können. Ausgrenzung kann darin bestehen, dass Menschen ohne Behinderungen sich um Abgrenzung bemühen, sie kann sich aber auch in Fürsorge äußern, die an dieser Stelle gar nicht gefordert ist. Deshalb muss es bei der Bewusstseinsbildung darum gehen, dass Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen mehr übereinander lernen und sich gegenseitig kennenlernen. Der Verbindung von eigenen Erfahrungen mit kognitivem Wissen ist bei entsprechenden Fortbildungsangeboten ein hoher Stellenwert beizumessen. Als Grundvoraussetzung dafür müssen die eigenen Vorbehalte und Sichtweisen überprüft und die Fähigkeiten sowie der Beitrag von Menschen mit Behinderungen erkannt und gefördert werden.

Die Fortbildungs- und Lehrangebote des Landes für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten bereits Angebote, die zu einem vorurteilsfreien Denken beitragen sollen. Weiterhin wird es das Ziel der Landesregierung sein, einem „Schubladen-Denken“ entgegenzuwirken und Vorbehalte abzubauen sowie eine offene Einstellung gegenüber dem Leitgedanken der Inklusion einzunehmen. Entsprechend werden die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei die Inhalte der UN-BRK in die bestehenden Lehrangebote integrieren und zudem weitere geeignete Fortbildungsangebote zur Bewusstseinsbildung erstellen. Dabei sollen insbesondere Vorgesetzte sowie Dienststellen- und Amtsleitungen dafür sensibilisiert werden, dass sie durch ihr eigenes Beispiel zur Wertschätzung der Belange von Menschen mit Behinderungen beitragen und diese weitervermitteln.

Die gesetzliche Grundlage für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz, LBGG-SH) gelegt. Dieses Gesetz hat das Ziel, „die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben zu ermög-

lichen“. Der dem LBGG-SH entsprechend gewählte Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung unterstützt die Ministerien und die Staatskanzlei bei der Durchführung von Maßnahmen.

Allerdings ist zu prüfen, ob das LBGG-SH aktualisiert werden muss. Derzeit heißt es in § 2 (Begriffsbestimmungen) LBGG-SH noch: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Wie bereits erläutert, liegt eine Behinderung nach dem Verständnis der UN-BRK allerdings nicht in den Defiziten einer Person, sondern immer in der Wechselwirkung von individueller Beeinträchtigung und Barrieren in der Umwelt. In dem Maße, in dem Barrieren beseitigt und die Zugänglichkeit hergestellt werden kann, wird auch „Behinderung“ abgebaut.

Der Text der UN-BRK wird selbstverständlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein, in der alle Menschen die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen achten. Dazu gehört es, eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Vorurteilen entschieden entgegen zu treten. Zugleich gilt es, den Beitrag, den Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Gestaltung unserer Gesellschaft leisten, anzuerkennen, wertzuschätzen und bekannt zu machen.

- Die Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist die Grundlage für den Erfolg von Inklusion. Die Sensibilisierung setzt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes an und beginnt bereits in der Ausbildung. Durch gezielte Qualifizierungen und Fortbildungen sollen die Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst im tatsächlichen und rechtlichen Umgang mit Menschen mit Behinderungen gesteigert werden. Insbesondere sollen alle Führungskräfte, Personalverantwortlichen und Mitarbeitenden mit Außenkontakten entsprechend fortgebildet werden. In den nächsten Jahren sollen alle Führungskräfte zum Thema Inklusion geschult werden – und ihr Wissen weitertragen.

- Die Themen Inklusion und UN-BRK bleiben in der gesamten Landesverwaltung dauerhaft präsent. Eine ständige interministerielle Arbeitsgruppe der Landesregierung setzt sich für die fortlaufende Umsetzung der UN-BRK ein. Es erfolgt ein regelmäßiger, gemeinsamer Austausch zum Umsetzungsstand des Landesaktionsplanes. Zudem trägt die Arbeitsgruppe die Verantwortung dafür, eine beständige Diskussion zwischen den Ministerien und der Staatskanzlei aufrecht zu erhalten, Handlungsnotwendigkeiten zu erkennen und die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zu forcieren.
- Das Land Schleswig-Holstein intensiviert seine Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema Inklusion. Kampagnen zur Aufklärung über die UN-BRK sowie über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden gefördert. So soll eine breite Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden.
- Durch die Bewusstseinsbildung bei einer breiten Öffentlichkeit verfolgt das Land Schleswig-Holstein das Ziel, langfristig die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in allen Handlungsfeldern zu verbessern.

Die in der Tabelle dargestellten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Paradigmenwechsel von der Integrationspolitik zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen in der Zuständigkeit des Landes voranzutreiben. Dargestellt werden die Bereiche Gesetzesreform, Landesverwaltung, Schule und Ausbildung, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie weitere Maßnahmen.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
1	Bewusstseinsbildung		
1.1	Gesetzesreform		
1.1.1	<p>Gesetzesreform des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (LBGG-SH)</p> <p>Eine Benachteiligung im Sinne § 2 Absatz 2 LBGG-SH liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Die UN-BRK macht deutlich, dass auch eine unterschiedslose Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen unmittelbar und mittelbar zu Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Teilhabe führen und eine Diskriminierung darstellen kann. Die Versagung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall stellt nach der UN-BRK ausdrücklich eine Diskriminierung dar. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung des Benachteiligungsbegriffs des LBGG-SH möglicherweise nötig.</p>	c) Umsetzung bis Ende 2017	MSGWG
1.2	Landesverwaltung		
1.2.1	<p>Schulungs- und Fortbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Schleswig-Holstein</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement (KOMMA) wurde das Fortbildungsangebot „Inklusion beginnt im Kopf! Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung“ entwickelt, das folgende Themen aufnimmt und vertieft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die UN-BRK und ihre Leitgedanken Inklusion und Vielfalt, - Entwicklung von Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderungen, - unterschiedliche Beeinträchtigungen bei Menschen mit Behinderungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeit der Verwaltung. <p>Das Seminar wird in Kooperation mit dem Modellprojekt Inklusive Bildung durchgeführt. Qualifizierte Menschen mit Behinderungen sind als Expertinnen und Experten in eigener Sache als Referentinnen und Referenten eingebunden.</p> <p>Zielgruppen: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere, wenn sie regelmäßig Erstkontakt zu Bürgerinnen und Bürgern haben), auch Anwärterinnen und Anwärter sowie Nachwuchsführungskräfte.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
1.2.2	Aufnahme der Ziele und Inhalte der UN-BRK in Fortbildungen und Inhouse-Schulungen für Führungskräfte und Personalverantwortliche Dienststellenleitungen, Amtsleitungen und Personalverantwortliche werden geschult, um auf die Belange von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erläutern.	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
1.2.3	Hospitationsmöglichkeiten schaffen Es wird geprüft, wo und in welchem Umfang Mitarbeitende des Landes in Einrichtungen, die Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, hospitiieren können. Eine solche Hospitation beispielsweise in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen soll der Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen dienen.	b) Beginn ge- plant ab 2017	alle Ressorts und StK
1.2.4	Politisch inklusiv Durchführung von Informationsveranstaltungen mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung für die Beschäftigten der Landesvertretung Schleswig-Holstein (LVSH) mit dem Ziel der Erhöhung der Sensibilität.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB, LVSH
1.2.5	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Fortbildungen Die Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen werden zukünftig mit dem Hinweis versehen, dass bei eventuell vorhandenem Assistenzbedarf eine Rückmeldung erfolgen soll.	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
1.3	Schule und Ausbildung		
1.3.1	Inklusion in der Praxis Regional zuständige Moderatorinnen und Moderatoren der Beratungsstelle Inklusive Schule begleiten Schulen, deren Lehrkräfte und Eltern bei inklusiven Schulentwicklungsprozessen und unterstützen somit die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.	d) Umsetzung fortlaufend	MSB, IQSH
1.3.2	Fortbildungsveranstaltungen und schulartübergreifende Landesfachtage für Lehrerinnen und Lehrer Lehrerinnen und Lehrer sollen für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Dazu dienen beispielsweise Fortbildungen zu den thematischen Schwerpunkten: Kooperation und Teamarbeit, die Rolle von allgemeinbildenden Lehrkräften und Lehrkräften für Sonderpädagogik im gemeinsamen Unterricht, die kollegiale Lern- und Förderplanung, das fachliche Arbeiten mit Blick auf inklusive Bildung, gemeinsamen Unterricht und sonderpädagogische Förder-schwerpunkte. Zudem gibt es schulartübergreifende Landesfachtage, beispielsweise: „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“, „Inklusive Bildung - Besser zusammen“, „Individuelle Förderung als Baustein inklusiver Schulentwicklung“, „Rollenverständnis und Kooperation, Arbeit in inklusiven Unterrichtssettings“.	d) Umsetzung fortlaufend	MSB, IQSH

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
1.3.3	<p>Projekt „Barrierefreie Schule“ Das Projekt stellt Lehrkräften der Klassen 1 bis 5 „Barriboxen“ zur Verfügung. Mit den enthaltenen Materialien zu den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung können die Schülerinnen und Schüler sich in die Situation von Menschen mit Behinderungen hineinversetzen und ihre Schule auf „Barrieren“ hin untersuchen. Derzeit erfolgt eine Weiterentwicklung der Materialien für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Ausdehnung des Ansatzes auf die Sekundarstufe I.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSB, IQSH
1.3.4	<p>Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Nachwuchskräfte Es wird darauf hingewirkt, dass Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Nachwuchskräfte über Inhalt und Umsetzung der UN-BRK an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), der Verwaltungsakademie Bordsesholm (VAB) und der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung (PD AFB) sowie am Bildungszentrum der Steuerverwaltung (BiZ) eingeführt werden. Das Thema soll in vorhandene Ausbildungsmodulare der Anwärterinnen und Anwärter implementiert werden.</p>	b) Thematisierung in den Sitzungen des Fachbeirats Allgemeine Verwaltung	MIB, FM
1.4	Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz		
1.4.1	<p>Sensibilisierung von Einsatzkräften von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Es wird ein Programm erarbeitet, welches Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen vorbereitet. Dazu erfolgt die gemeinsame Erstellung von Maßnahmenplänen zu unterschiedlichen Szenarien in Zusammenarbeit mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. Altenheime, Pflegeheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen). Im nächsten Schritt werden Verhaltensmaßnahmen erarbeitet.</p>	b) Beginn noch offen	MIB, MSGWG
1.4.2	<p>Sensibilisierung in Bezug auf die Datenerfassung zur Thematik „Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt“ In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Opfer(-daten) erfasst. Wenn eine Opfererfassung erfolgt, werden weitere Informationen aufgenommen. Die Auswertung des so gewonnenen Datenmaterials kann als Grundlage für präventive und andere schützende Maßnahmen dienen. Sowohl die Polizeibeamtinnen und -beamten als auch die Bürgerinnen und Bürger sollen für die Erhebung der Daten sensibilisiert werden.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MIB, LKA

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
1.5	Weitere Maßnahmen		
1.5.1	Inklusion als Bestandteil der Projekt-Auswahl-Kriterien Im Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) wird die Förderung von ILE (Integrierte ländliche Entwicklung)-Leitprojekten auch von Inklusionsaspekten abhängig gemacht: Anhand von Projekt- Auswahl-Kriterien erfolgt ein Punkte-Ranking. Vorhaben, die Angebote zur Inklusion beinhalten, erhalten dabei einen Zusatzpunkt.	d) Umsetzung fortlaufend	MELUR
1.5.2	Informationsmaterial Es wird Informationsmaterial zur Verfügung gestellt oder entwickelt, das für die Belange von Menschen mit bestimmten Behinderungen (wie beispielsweise Gehörlosigkeit) sensibilisiert.	d) Umsetzung fortlaufend	alle Res- sorts und StK
1.5.3	Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der UN-BRK Das Land Schleswig-Holstein vermittelt Informationen über die UN-BRK und trägt zur Stärkung des Bewusstseins über Aussagen und Bedeutung der UN-BRK insbesondere im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben bei.	d) Umsetzung laufend	MSGWG, Integra- tionsamt
1.5.4	Inklusionsbüro Seit 2007 ist bei der Lebenshilfe Schleswig-Holstein ein Inklusionsbüro eingerichtet. Schwerpunkt der Arbeit: Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, Vernetzung der unterschiedlichen Inklusionsprojekte, Anregung gesellschaftlicher Veränderungen, Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit (www.alle-inklusive.de sowie „Post vom Inklusionsbüro“, z. T. in Leichter Sprache). Aus der Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbüro sind in Schleswig-Holstein viele unterschiedliche Projekte, Kooperationen und Initiativen entstanden.	d) Umsetzung laufend	MSGWG
1.5.5	Schulungs- und Bildungsmaßnahme der Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH (FAW) In Kooperation mit der FAW wird ein Schulungsangebot zum Schwerbehindertenrecht angeboten. Das Programm richtet sich an Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Personalverantwortliche sowie Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte.	c) Umsetzung bis Ende 12/2018	MSGWG, Integra- tionsamt
1.5.6	Sensibilisierung für die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen Das Integrationsamt Schleswig-Holstein informiert und sensibilisiert Unternehmen im Lande – insbesondere über das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – zum Thema der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, dabei spielt auch das Thema der Beschäftigung ohne Barrieren eine erhebliche Rolle. Allerdings ist die Sensibilisierung für die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen vorrangig Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit, der Reha-Träger und der Arbeitgeberinnen und -geber.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, Integra- tionsamt

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 2

Bildung

(Artikel 7, 24 UN-BRK)



Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen soll im Vorschulalter beginnen und sich lebenslang fortsetzen: Kinder mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam in die Kindertagesstätte und zur Schule gehen. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen als eine Bereicherung für alle verstanden. Das gemeinsame Lernen endet aber nicht mit dem Schulabschluss, sondern setzt sich in Hochschule, Berufsausbildung und in der Erwachsenenbildung fort.

Grundlage für das Handlungsfeld „Bildung“ ist Artikel 24 der UN-BRK. Hier wird das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung festgehalten. Kinder mit Behinderungen sollen somit am allgemeinen Bildungssystem teilhaben, wobei die Bedürfnisse der oder des Einzelnen berücksichtigt werden müssen. So ist in Artikel 7 Absatz 2 der UN-BRK festgehalten, dass alle Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen müssen. Um die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten, erhalten Kinder und Jugendliche individuell die passende Unterstützung. Zudem werden Kinder mit Behinderungen bei Bedarf darin unterstützt, Fertigkeiten zu erlangen, die ihnen den Schulbesuch erleichtern. Dazu zählen beispielsweise das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift und Gebärdensprache. Um beispielsweise die inklusive Beschulung in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen zu unterstützen, sollen vermehrt Lehrkräfte eingestellt werden, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind.

Das Thema Bildung findet sich auch in anderen Artikeln der UN-BRK wieder, so zum Beispiel in den Artikeln 25 und 26, die im Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“ behandelt werden, sowie in Artikel 13 „Zugang zur Justiz“, der dem Handlungsfeld „Schutz der Persönlichkeitsrechte“ zugeordnet ist. Hier werden jeweils Schulungen für das Personal gefordert, um das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu fördern.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 - Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und

Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

BESTANDSAUFNAHME

Im Handlungsfeld „Bildung“ werden die Bereiche vorschulische Bildung, außerschulische Bildung, Teilhabe an Bildung, schulische Bildung, Hochschulbildung, weitere Lernorte, lebenslanges Lernen und Bildung im Justizvollzug betrachtet.

Vorschulische Bildung

Grundsätzlich sollte Inklusion schon im frühkindlichen Kontext beginnen, da eine inklusive Betreuung, Erziehung und Bildung zu mehr Wertschätzung von Kindern mit Behinderungen führt. Zugleich wird durch die inklusive Kindertagesbetreuung ein wichtiger Beitrag zu mehr gleichberechtigter Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben geleistet. Ein wichtiger Schlüssel für Inklusion ist es, Vielfalt sichtbar werden zu lassen sowie frühzeitig Begegnungen zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen. Die Kinder können so Gemeinsamkeiten und Unterschiede erleben und als Normalität erfahren. Wichtige Rahmenbedingungen für gelingende Inklusion sind Gruppengröße, pädagogische Fachkräfte mit Zusatzqualifikation, Fachkraft-Kind-Relation, Barrierefreiheit, multiprofessionelle Teams sowie Interdisziplinarität und Kooperation. Auf Grundlage der Ergebnisse von Modellversuchen zur inklusiven Kita können Weichenstellungen im Hinblick auf eine Veränderung bestehender Rechtsgrundlagen (z.B. im Kita-Gesetz) vorgenommen werden.

Außerschulische Bildung

Die außerschulische Bildung ist ein eigenständiges, bildendes und pädagogisches Handlungsfeld mit vielfältigen Angeboten und Trägern, Einrichtungen und Strukturen. Als plurale Bildungs- und Erfahrungswelt gehört sie zum Bereich der „non-formalen“ Bildung mit eigenen Formaten, Lernorten und -zeiten.

Die außerschulische Jugend(verbands-)arbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Inklusion. Die Jugendverbände engagieren sich bereits seit langer Zeit mit unterschiedlichen Maßnahmen und Aktivitäten (Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten), an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt teilnehmen können. Darüber hinaus sieht beispielsweise die bundesweite Juleica-Richtlinie² Inklusion als Bestandteil der Grundausbildung von Jugendleiter/innen vor.

² Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (Hrsg.): Richtlinie über die Voraussetzungen des Erwerbs und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, 2014 (online unter <http://www.juleica.de/607.0.html>)

Der Landesjugendring hat das Konzept „Mit und ohne Handicap – Kinder- und Jugendreisen für ALLE“³ herausgegeben und aktuell beschäftigt sich ein Arbeitskreis mit der Erarbeitung einer Arbeitshilfe zum Thema Inklusion in Schleswig-Holstein. Diese positiven Beispiele verdeutlichen, dass die Jugendverbandsarbeit in Schleswig-Holstein Ermöglichungs- und Bildungsrahmen für junge Menschen mit Behinderungen bietet.

Teilhabe an Bildung

Aufgabe der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII ist, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bei erheblichen Teilhabebeschränkungen individuell zu fördern und zu unterstützen. Diese Leistungen ergänzen ein inklusives Bildungsangebot im Einzelfall. Zur Teilhabe an Bildung wird die Assistenz zum Besuch der Regelschule überwiegend durch Schulbegleitung erbracht. Im Interesse effektiver Hilfen ebenso wie im Interesse wirksamer schulischer Bildung ist eine gelingende Zusammenarbeit von Schulen und den Sozialleistungsträgern notwendig.

Schulische Bildung

Die Landesregierung strebt ein inklusives Schulsystem für alle Schularten und Schulen an. Das bedeutet, dass alle Kinder und Jugendlichen ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend gemeinsam gefördert und gestärkt werden. Wenn Lehrerinnen und Lehrer individuell auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler eingehen, ist das nicht nur für Kinder mit Behinderungen und ihren Schulerfolg förderlich. Es entsteht vielmehr ein für alle anregendes und förderndes Lernumfeld, das Impulse für eine anspruchsvolle, differenzierte Schul- und Unterrichtsentwicklung gibt.

Schleswig-Holstein ist bereits seit 1990 auf dem Weg zur inklusiven Schule und hat der inklusiven Beschulung im Schulgesetz den Vorrang eingeräumt (vgl. § 4 Absatz 13 SchulG). Im Schuljahr 2014/15 wurden 67,6 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen inklusiv beschult. Dieses Niveau wurde in den vergangenen rund 20 Jahren in vielen kleinen Schritten erreicht. Nun liegt der Fokus darauf, die Qualität der inklusiven Beschulung durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen weiterzuentwickeln.

³ Landesjugendring Schleswig-Holstein (Hrsg.): Mit und ohne Handicap – Kinder- und Jugendreisen für ALLE. Jugendtourismuskonzept für Schleswig-Holstein, Materialien 11, unter Mitarbeit von Anke Diekmann, 2011

Das im August 2014 veröffentlichte Inklusionskonzept „Inklusion an Schulen“⁴ beschreibt in zehn Punkten die einzelnen Entwicklungsschritte; es befindet sich derzeit in der Umsetzung und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Zur Unterstützung dieses Prozesses wurde 2015 ein Schwerpunktteam Inklusion im MSB eingerichtet. Im Januar 2016 wurde ein „Arbeitspapier Inklusion“ aus einem Sachstandsbericht und der Beschreibung der weiteren Schritte vorgelegt.

Hochschulbildung

Statistiken zur Anzahl von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankungen gibt es nicht. Deshalb können nur Schätzungen und indirekte Informationsquellen Aufschluss über die Größe und Zusammensetzung der Gruppe bieten. Nach der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Datenerhebung: Sommersemester 2012) haben 7 Prozent der Studierenden eine studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigung. Eine sehr starke Studienerschwerung liegt bei 1,8 Prozent aller Studierenden vor.

Das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz (HSG) legt in § 3 Absatz 7 fest, dass die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mitwirken. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Beispielsweise müssen die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen, nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen zu gewähren sind. Auch bei der Hochschulzulassung werden die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. So bestehen in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen zwei Möglichkeiten der Berücksichtigung von behinderungsbedingten Nachteilen. Zum einen sehen das Hochschulzulassungsgesetz und der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stiftung für Hochschulzulassung und der Hochschulen die Möglichkeit einer Zuteilung eines Studienplatzes über eine Beteiligung an der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte vor⁵. Zum anderen wird ein Nachteilsausgleich ermöglicht, wenn jemand durch in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen⁶. Für Masterstudiengänge treffen die Hochschulen darüber hinaus eigene Regelungen in ihren Auswahlstatuten. Über diese Regelungen können Erleichterungen im Zulassungsverfahren für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Behinderungen ermöglicht werden.

Weitere Lernorte und lebenslanges Lernen

Es ist das Ziel der Landesregierung, das Thema Inklusion in allen Bildungsbereichen möglichst präsent zu halten. Damit ist es Aufgabe aller Ressorts und der Staatskanzlei, dies in ihren entsprechenden Fachplanungen, Foren und Gremien zu thematisieren. Beispielsweise wird das Thema Inklusion in die Informationsreisen nach Berlin integriert oder in Bezug auf das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) stärker berücksichtigt.

Bildung und lebenslanges Lernen im Justizvollzug

Bildung sowie lebenslanges Lernen stellen auch für den Bereich des Justizvollzugs eine anspruchsvolle Herausforderung dar. Die Klientel des Justizvollzugs weist im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung vielfältige soziale Problemlagen sowie schulische und berufliche Defizite auf. Deshalb sollen die schulischen und beruflichen Fähigkeiten während des Freiheitsentzugs möglichst gestärkt oder ausgebaut werden. Zu diesem Zweck gibt es in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein ein breit gefächertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen.

Die schulischen Qualifizierungsmaßnahmen umfassen die zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss) führenden Schulkurse, die Elementarkurse (Alphabetisierung) sowie die Sprachkurse („Deutsch als Zweitsprache“). Das Angebot wird regelmäßig sowohl an die individuellen Bedarfe der Gefangenen sowie die Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst.

⁴ LT-Bericht „Inklusion an Schulen“, Drucksache 18/2065

⁵ § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HZG und Art. 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag

⁶ § 28 Absatz 3 und § 29 Absatz 3 HZVO sowie § 11 Absatz 2 und § 14 Absatz 3 VergabeVO Stiftung

ZIELE UND MASSNAHMEN

Dem Handlungsfeld „Bildung“ kommt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ein besonderer Stellenwert zu: Bildung ist der Schlüssel dafür, Grenzen zu überwinden, neue Erfahrungen zu sammeln und zu reflektieren, das Miteinander zu erproben und zu erleben, Barrieren abzubauen und eine inklusive Gesellschaft zu gestalten. Nicht zuletzt baut Bildung auch Brücken zwischen unterschiedlichen Zuständigkeiten, verbindet Strukturen und rückt so die gemeinsame Verantwortung für die Zukunft in den Fokus.

- > Schleswig-Holstein strebt die Entwicklung eines durchgehend inklusiven Bildungssystems an.
- > Menschen mit und ohne Behinderungen lernen in allen Lebens- und Bildungsprozessen gemeinsam. Dieses Ziel ist maßgeblich für die konzeptionelle Gestaltung und für die organisatorische Umsetzung der vielfältigen Bildungsbereiche bzw. Bildungsangebote. Diese sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie den unterschiedlichen Erwartungen, Bedürfnissen und Möglichkeiten gerecht werden und niemand aufgrund einer Behinderung oder seiner Besonderheit von der Teilhabe ausgeschlossen wird.

Die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen zur vorschulischen Bildung, zur schulischen Bildung, zur Hochschulbildung sowie zu weiteren Lernorten und zum lebenslangen Lernen tragen zur Förderung eines inklusiven Bildungssystems bei.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
2	Bildung		
2.1	Vorschulische Bildung		
2.1.1	<p>Modellversuch Inklusive Kita</p> <p>Land, Kommunen und Träger erproben seit Beginn des Jahres 2015 in vier Regionen, wie der Perspektivwechsel zur inklusiven Kita auf mehreren Ebenen gelingen kann. Dabei soll untersucht werden, inwieweit sich das System der hochspezialisierten, auf Integration ausgerichteten Förderstrukturen auf eine Stärkung eines inklusiven Regelsystems hinbewegen kann, das allen Kindern eine umfassende Teilhabe ermöglicht. Im besonderen Fokus stehen Kinder mit Auffälligkeiten, die in den bestehenden Förderstrukturen in Kindertagesstätten nicht immer ausreichend berücksichtigt werden (zum Beispiel Kinder mit emotionalen oder Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten oder chronischen Erkrankungen). Die Modellversuche sind auf zwei Jahre angelegt und werden unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt und evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung sollen Weichenstellungen für eine Änderung der Rechtsgrundlagen und weiterer Rahmenbedingungen getroffen werden, welche die Umsetzung inklusiver Strukturen und Konzepte in Kindertagesstätten fördern.</p>	a) bereits laufende Maßnahme; Modellversuche seit Anfang 2015, Abschlussbericht Ende 2016, Gesetzesänderung voraussichtlich in 2017	MSGWG
2.1.2.	<p>Vernetzung sozialgesetzlicher Leistungen zur Frühförderung mit dem Auftrag von Kindertagesstätten</p> <p>Inklusive Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ist so zu entwickeln, dass Kindern mit Behinderungen umfassend Rechnung getragen wird. Sie muss erforderlichenfalls auch ergänzende unterstützende Hilfen der Frühförderung einbeziehen. Hierfür sind die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Kooperationen zu schaffen, ein Gruppensystem und individuelle Hilfen zu verknüpfen, die jedem Bedarf eines Kindes mit Behinderungen entspricht.</p>	b) ergänzend bzw. im Anschluss zu 2.1.1.	MSGWG
2.1.3	<p>Investitionsförderung zur Umsetzung von Inklusion</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein stellt beispielsweise für qualitätsverbessernde Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen Fördermittel bereit. So soll Kita-Kindern ein gesundes und inklusives Aufwachsen in den Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden. Der Landeszuschuss kann beispielsweise für die Herstellung von Barrierefreiheit und ergänzend für erforderliche Ausstattungen verwendet werden.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
2.1.4	<p>Weiterbildungsmaßnahme „Hilfreich pädagogisch handeln“ Die Christliche Erziehergemeinschaft (CEG) und die Elly-Heuss-Knapp-Schule Neumünster – Regionales Berufsbildungszentrum (EHKS) bieten in Kooperation mit dem MSGWG unter dem Titel „Hilfreich pädagogisch handeln“ (HpH) eine gemeinsame Fortbildungsreihe für Erzieherinnen und Erzieher im Elementarbereich zur Vertiefung der Kompetenzen im Umgang mit Kindern im Kontext von Vielfalt und Inklusion an. Die elf Module (auf das Jahr verteilt) der Weiterbildung greifen Fragestellungen aus der Praxis auf und vermitteln Grundlagen professionellen Handelns. Die Weiterbildung wird seit 2005 einmal jährlich für 20 Fachkräfte angeboten. Bisher konnten 200 pädagogische Fachkräfte fortgebildet werden.</p>	a) Fortbildung läuft seit 2005	MSGWG
2.1.5	<p>Broschüre „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ Die Broschüre wurde 2015 in der ersten Auflage (2.500 Exemplare) gedruckt und an alle Kindertageseinrichtungen des Landes verschickt.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MSGWG
2.2	Schulische Bildung		
2.2.1	<p>Beratung zur baulichen Ausstattung von Klassenräumen und zur Hilfsmittelausstattung Schulleitungen und Förderzentren beraten die Schulträger auf Anfrage bei der barrierefreien baulichen Ausstattung der Schulgebäude, der Gestaltung der Klassenräume und bei der Hilfsmittelausstattung, um die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Förderbedarfen zu ermöglichen. Beispiele: Einbau eines Fahrstuhls oder eines barrierefreien WCs, Ausstattung mit Laptops zur unterstützten Kommunikation, Schallschutz in Räumen zur Erleichterung der Kommunikation für Menschen mit Hörschädigungen, speziell gepolsterte Sitzplätze oder Bodenbereiche für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler, Rückzugsräume etc.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSB
2.2.2	<p>Aufbereitung der Aufgaben des Zentralabiturs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Auf der Grundlage der Zeugnisverordnung (ZVO) § 6 Nachteilsausgleich werden die Aufgaben des Zentralabiturs mit Unterstützung durch die entsprechenden Förderzentren bei Bedarf unter behinderungsspezifischen Gesichtspunkten aufbereitet.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSB, Schulen, Landesför- derzentren, BIS-Autis- mus
2.2.3	<p>Verankerung von Inklusion in den Fachanforderungen Die Fachanforderungen berücksichtigen explizit die Anforderungen der inklusiven Schule, der sonderpädagogischen Förderung und der durchgängigen Sprachbildung.</p>	a) bereits seit dem Schuljahr 2014/15 laufende Maßnah- me; fortlaufend	MSB

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
2.2.4	<p>Online-Portal MITEINANDER im Schulsport</p> <p>Im Fach Sport soll eine inklusive Unterrichtsentwicklung an allen Schulen, insbesondere in der Peripherie der Flächenländer, gelingen und daher nachhaltig unterstützt werden. Aktuelle Unterrichtsmaterialien, ansetzend an diversen Förderschwerpunkten, Klassenstufen und Unterrichtsthemen sowie Grundlagendokumente sollen zukünftig über eine gemeinsame Plattform aller Länder zu jeder Zeit an allen Orten Deutschlands Lehrkräften online zugänglich sein. Dieser bundesweite „Aufbau einer zentralen Online-Plattform für Unterrichtsmaterialien zur Inklusion im Schulsport“ wurde in der Sportkommission der Kultusministerkonferenz durch Schleswig-Holstein initiiert und gemeinsam beschlossen. Die Federführung für die Hauptseite hat Nordrhein-Westfalen, alle anderen Länder pflegen die Landesseiten in eigener Zuständigkeit nach vorgegebener Struktur. Das vernetzte Handeln wird wichtige Synergieeffekte mit sich bringen.</p>	<p>c) 2017 soll die Seite nach Prüfung und Beschluss der Sportkommission freigeschaltet werden, danach fortlaufend Prozessbegleitung</p>	<p>MSB, Pressestelle, IQSH</p>
2.2.5	<p>Ausbildung von Lehrkräften nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz</p> <p>Das neue Lehrkräftebildungsgesetz hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Lehrkräfte aller allgemein- und berufsbildenden Schularten künftig im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden. Damit soll das Bewusstsein aller Lehrkräfte für Behinderungen geschärft werden.</p> <p>Im Studium belegen entweder alle Studierenden Pflichtmodule zu den Themenbereichen „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“ und „Grundlagen der Förderdiagnostik“ oder die Themenbereiche sind als Querschnittsthemen in die Ausbildung integriert. Im Vorbereitungsdienst werden Pflicht- und Wahlveranstaltungen zu den praxisrelevanten Bereichen „Durchgängige Sprachbildung“ und „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“ für alle Lehrkräfte sowohl schulartbezogen als auch schulartübergreifend durchgeführt. In einer Doppelveranstaltung erfahren Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst der allgemeinbildenden Schulen „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“.</p>	<p>d) Umsetzung fortlaufend (zum 1. August 2014 ist das schleswig-holsteinische Lehrkräftebildungsgesetz in Kraft getreten)</p>	<p>MSB IQSH MSGWG</p>

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
2.2.6	<p>Fortbildung von Lehrkräften Die Fortbildung der Lehrkräfte, die sich bereits im Landesdienst befinden oder aus anderen Ländern in den schleswig-holsteinischen Schuldienst eintreten, ist in umfassender Weise auf das Thema Inklusion fokussiert worden. Neben zahlreichen auf die Förderschwerpunkte ausgerichteten Fortbildungen wurden folgende Angebote neu eingeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten in der allgemeinbildenden Schule, - Workshops für Schulentwicklungstage mit Bausteinen zur Inklusion (Förderschwerpunkte, Teamteaching etc.), - Tagung der Schulleitungen von Grundschulen und Förderzentren zur Zusammenarbeit und Schaffung von Teamstrukturen in der Grundschule, - Vorstellung (Information, Konzept, Hospitationsmöglichkeiten) von Schulen, die modellhaften Charakter für eine gelungene inklusive Schulentwicklung aufweisen, auf der Homepage des IQSH/BIS. 	a) bereits laufende Maßnahme; Umsetzung fortlaufend, neue Angebote seit dem Schuljahr 2015/2016	MSB, IQSH
2.2.7	<p>Verankerung von multiprofessionellen Teams An den Schulen arbeiten Lehrkräfte der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik sowie Schulische Assistenzen und Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter, die das unterrichtliche Kerngeschäft stärken, zunehmend als multiprofessionelle Teams. Seit dem Schuljahr 2015/16 stehen 50 zusätzliche unbefristete Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik zur Verfügung. Darüber hinaus werden Angebote zur Weiterbildung erarbeitet, um die Stellen qualifiziert besetzen zu können.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSB
2.2.8	<p>Schulische Assistenz Schulische Assistenzkräfte unterstützen die inklusive Arbeit in der Schule. Zunächst sind an den Grundschulen Schulische Assistenzkräfte tätig. Diese Unterstützungsform ist vom Land Schleswig-Holstein eingeführt worden, um die Schnittstelle insbesondere zwischen Schule und Jugend- bzw. Eingliederungshilfe zu stärken.</p>	a) seit August 2015 laufende Maßnahme	MSB
2.2.9	<p>Vereinbarung eines Rahmenkonzepts zum Zusammenwirken von Schulischer Assistenz und Leistungen zur Teilhabe an Bildung Handlungsleitend für eine effektive Unterstützung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist der Kooperationsgedanke, dem die Sozialleistungsträger ebenso wie die Schulen verpflichtet sind. Dies basiert auf bzw. bedingt Vertrauen und Wertschätzung zwischen Schule, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (und setzt eine gemeinsame Grundhaltung aller Beteiligten insbesondere im Hinblick auf die Inklusion an Schulen voraus).</p>	b) Beginn geplant ab 2. Schulhalbjahr 2016/2017	MSB, MSGWG

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
2.2.10	Sicherung der Schulsozialarbeit Die Schulsozialarbeit als Angebot an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe ist durch das Land Schleswig-Holstein finanziell abgesichert worden.	a) seit Januar 2015 laufende Maßnahme; fortlaufend	MSB
2.2.11	Ausweitung des schulpyschologischen Dienstes Der schulpyschologische Dienst ist ein Teil des Unterstützungssystems der inklusiven Schule und wird kontinuierlich von 17 auf 32 Stellen erweitert.	c) Umsetzung wurde weitgehend abgeschlossen	MSB
2.2.12	Ganztagsschulen und Betreuungsangebote Im Schuljahr 2015/16 arbeiteten in Schleswig-Holstein 498 Schulen als offene Ganztagsschulen und 31 als gebundene Ganztagsschulen, weitere 184 Schulen hielten ein Betreuungsangebot vor. Voraussetzung für die Genehmigung und Förderung offener Ganztagsangebote ist unter anderem, dass die Teilnahme allen Schülerinnen und Schülern offen steht. An allen Ganztagsschulen gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenso wie für die Förderzentren in Ganztagsform höhere Fördersätze; damit wird dem höheren Personal- und Mittelbedarf Rechnung getragen. Zur Verbesserung der Qualität bestehender Ganztagsschulen und zur Ausweitung dieser Schulform sollen ab 2017 die Haushaltsmittel erhöht werden.	a) bereits laufende Maßnahme	MSB
2.2.13	Strukturelle Weiterentwicklung der Förderzentren Für Schleswig-Holstein soll eine Förderzentrumsstruktur entwickelt werden, die generell die drei Handlungsfelder Prävention, Unterstützung im gemeinsamen Unterricht und interne Beschulung umfasst. Ein vorrangiges Entwicklungsziel von Förderzentren aller Förderschwerpunkte ist die Unterstützung der allgemeinbildenden Schulen bei ihrer Entwicklung zu inklusiven Schulen. Dabei bestimmt das jeweilige Profil des Förderzentrums die Art und Weise der Zusammenarbeit, die von punktuellen Kooperationen über Campus-Lösungen bis zu regelhaftem gemeinsamen Unterricht an einem Schulstandort reichen kann. Handlungsleitend muss es sein, angemessene Lernbedingungen für die spezifischen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu schaffen. Dazu gehört auch, die Notwendigkeit und Tragfähigkeit der etablierten sonderpädagogischen Diagnostik zu überprüfen.	d) Umsetzung fortlaufend	MSB

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
2.2.14	Beteiligung von handelnden Akteuren Der Runde Tisch Inklusion ist ein Beratungsgremium, das die handelnden Akteure zusammenbringen soll. Auf Landesebene liegt die Leitung beim Staatssekretär für Schule und Berufsbildung sowie beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Auf regionaler Ebene gibt es ebenfalls Runde Tische oder vergleichbare Foren. Sie ermöglichen die Beteiligung von Betroffenenverbänden und weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft am Prozess der inklusiven Schulentwicklung.	a) bereits laufende Maßnahme; seit 2012 etwa drei bis vier Sitzungen jährlich; fortlaufend	MSB
2.2.15	Aufbau einer Fachschule für Heilerziehungspflege in Husum An der Beruflichen Schule in Husum wird seit August 2015 eine Fachschule für Heilerziehungspflege eingerichtet.	c) bis zum 1.8.2017 werden insgesamt drei Klassen eingerichtet	MSB
2.2.16	Neuer Lehrplan an Schulen für Heilerziehungspflege Inklusion wird als Querschnittsaufgabe für alle Auszubildenden in der Ausbildung verankert. An den Fachschulen für Heilerziehungspflege in Schleswig, Neumünster, Mölln und Husum wird entsprechend ein neuer Lehrplan umgesetzt.	c) Umsetzung bis Ende 2018	MSB, LSB
2.2.17	Neue Lehrpläne an den Fachschulen für Heilpädagogik Die Fachschulen in Flensburg, Neumünster, Kiel und Lensahn erhalten neue Lehrpläne.	a) bereits laufende Maßnahme seit August 2015	MSB, IHK, HWK
2.2.18	Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen In Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen über berufliche Möglichkeiten und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und beraten. Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen sollen auch auf Ausbildungsmessen und in den Schulen aktiv angesprochen werden. Es ist ein Treffen der Ausbildungsbereiche des Landes Schleswig-Holstein und der Berufsberaterinnen und -berater der Bundesagentur für Arbeit geplant. Ziel ist die Optimierung der Berufsberatung hinsichtlich der Erfordernisse des Landes Schleswig-Holstein, ein Schwerpunkt wird das Thema Diversity sein. ⁷	a) bereits laufende Maßnahme	StK und Bundesagentur für Arbeit; alle auszubildenden Ressorts
2.2.19	Erfüllung der Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Berufsschule mit dem Ziel der Vermittlung in berufliche Tätigkeit außerhalb einer Werkklasse oder einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen;		

⁷ Hierbei sind die besonderen Anforderungen und Einstellungs Voraussetzungen zu berücksichtigen, die an Personal im Polizeivollzugsdienst nach der PDV 300 gestellt werden.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
	<p>Projekt InGE („Inklusion mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“) Elf Schülerinnen und Schüler werden am Standort des Berufsbildungszentrums Schleswig in Kappeln beschult. Zuvor hatten sie ein Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung besucht. Ziel des Projektes ist, die Schülerinnen und Schüler auf eine mögliche Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Teilhabe am Geschehen einer beruflichen Schule soll den jungen Menschen eine berufsbezogene Qualifikation im inklusiven Kontext ermöglichen und Fähigkeiten vermitteln, um ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Diese dreijährige Maßnahme gilt als inklusive Alternative zur Werkstufe an den Förderzentren für geistige Entwicklung.</p>	<p>d) Umsetzung fortlaufend seit August 2014 (vergleichbare Projekte an anderen Standorten befinden sich in der Planung)</p>	MSB
2.2.20	<p>Erstellung eines Gutachtens Übergang Schule - Beruf für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Im Rahmen eines Gutachtens sollen Handlungsfelder am Übergang von der Schule zum Beruf für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ermittelt werden. Die schulische Berufsvorbereitung in verschiedenen Kontexten wird untersucht. Zudem wird analysiert, mit welchem Erfolg die Jugendlichen die verschiedenen Übergänge und Anschlussoptionen durchlaufen und welche Wirksamkeit die vorhandenen Unterstützungsinstrumente im Hinblick auf einen gelingenden Start in ein selbstbestimmtes und erfolgreiches Arbeitsleben haben. Auf der Grundlage der vorgenommenen Betrachtungen und Analysen erfolgt die Entwicklung von Handlungsempfehlungen.</p>	<p>a) das Gutachten wurde in Auftrag gegeben; Prozess der Umsetzung läuft</p>	MSB, unter Beteiligung des MSG-WG u.a.
2.2.21	<p>Intensivierung des Schüleraustausches in Fachpraktiker- und Werkerberufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HWO An der Außenstelle Timmendorfer Strand der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in 18 Fachpraktiker- und Werkerberufen ausgebildet. Hier soll der internationale Schüleraustausch beispielsweise zwischen Kiel und Frankreich im Bereich Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen Küche intensiviert werden. Bisher ist der internationale Schüleraustausch an vielen Regelschulen ein Standard, der zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ermöglicht werden soll.</p>	<p>a) bereits laufende Maßnahme seit 10/2015</p>	MSB

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
2.2.22	<p>Kompetenzzentrum für Menschen mit schweren Körper- und Sinnesbehinderungen in Schleswig-Holstein</p> <p>Die Kooperation zwischen dem Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk (TSBW) und der Beruflichen Schule in Husum soll weiterentwickelt werden zu einem Kompetenzzentrum für Menschen mit schweren Körper- und Sinnesbehinderungen in Schleswig-Holstein. In Kooperation mit dem TSBW bildet die Berufliche Schule in Husum rund 600 Schülerinnen und Schüler mit einer Körper-, Sinnes- oder Lernbehinderung aus. Eine Besonderheit der Schule ist die Abteilung für Rehabilitationspädagogik, die den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen fördert.</p>	d) fortlaufende Ausbildung in mehreren Berufen	MSB
2.2.23	<p>Neuordnung der Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen (Sonderausbildungsgänge nach § 66 BBiG (Berufsbildungsgesetz) und § 42m HWO (Handwerksordnung)) werden neu geordnet oder zusätzlich geschaffen. Neben den Regelausbildungsberufen können Menschen mit Behinderungen auch eine Ausbildung in Berufen für Fachpraktiker oder Werker nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 66 BBiG) und der Handwerksordnung (§ 42m HWO) absolvieren. Zu den Fachpraktiker- und Werkerberufen gehören zum Beispiel: Metallbearbeiter/Metallbearbeiterin, Metallfeinbearbeiter/Metallfeinbearbeiterin, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik, für Bürokommunikation, für Holzverarbeitung oder für Malerin/Maler und Lackiererin/Lackierer sowie Gartenbauwerkerin/Gartenbauwerker.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSB, LSB
2.2.24	<p>Entwicklung und Erprobung eines neuen Lehrplans für Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Küche (Beiköchin/Beikoch)</p> <p>Fachpraktikerin oder Fachpraktiker Küche ist ein Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt. In Zusammenarbeit mit dem Landesseminar für berufliche Bildung soll der Lehrplan neu gestaltet werden.</p>	c) Umsetzung bis August 2017	MSB, LSB

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
2.2.25	<p>Entwicklung von Konzepten zur Inklusion in der Beruflichen Bildung</p> <p>Bereits seit 2008 setzt sich die Europäische Akademie für Inklusion (EAI) für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Leben in der Gesellschaft ein. Gegründet wurde die Akademie von Vertreterinnen und Vertretern der Elly-Heuss-Knapp-Schule (EHKS) und des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein (IBAF). Die EAI organisiert beispielsweise Fachtage mit dem Thema „Inklusion als Herausforderung am Übergang von der Schule zum Beruf“.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSB, EHKS, IBAF
2.2.26	<p>Handlungskonzept PLuS (Praxis Lebensplanung und Schule)</p> <p>Ziel des Handlungskonzeptes PLuS ist es, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher und ihren Übergang in betriebliche Ausbildung zu fördern. Unterstützt werden insbesondere Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Unterstützung durch die Coaches erfolgt in den Förderzentren Lernen sowie in den Flexiblen Übergangsphasen (nach § 43 SchulG) und an den Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.</p>	a) bereits laufende Maßnahme im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020	MSB, in Kooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit
2.3	Hochschulbildung		
2.3.1	<p>Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK an Hochschulen</p> <p>Die CAU hat einen Aktionsplan erarbeitet, der im November 2015 vorgestellt wurde. Die Prozesse und Inhalte wurden als Modell für andere Hochschulen konzipiert. Diese gilt es für andere Hochschulen in Schleswig-Holstein umzusetzen.</p>	a) seit 2014 d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
2.3.2	<p>Modellprojekt „Inklusive Bildung“ - Menschen mit Behinderungen in der Lehre</p> <p>Das Projekt, in dem Menschen mit Behinderungen zu Bildungsfachkräften qualifiziert werden und in dem sie über ihre Lebenslagen berichten können, soll als Modellprojekt in die Hochschullehre implementiert werden. Damit gestalten Menschen mit Behinderungen aktiv die Lehre an Hochschulen. Zudem dient es der Bewusstseinsbildung von Inklusion bei den Studierenden.</p>	b) Beginn der Projektlaufzeit ab 1. November 2016 c) Ende der Projektlaufzeit geplant bis Oktober 2019	MSGWG

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
2.3.3	<p>Lehrkräftebildung</p> <p>a) Die Ausbildung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik wird im Sinne des Lehrkräftebildungsgesetzes (LehrBG) so ausgestaltet, dass die Lehrkräfte für Sonderpädagogik in dem allgemein bildenden Fach für alle Schularten und Schulstufen ausgebildet werden und somit das Spektrum der beruflichen Einsatzmöglichkeiten von Sonderschullehrkräften erweitert wird.</p> <p>b) Darüber hinaus werden die Hochschulen nach § 12 Absatz 2 des Lehr BG pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“, „Grundlagen der Förderdiagnostik“ und „durchgängige Sprachbildung“ in sämtliche Lehramtsstudiengänge integrieren und weiterentwickeln.</p>	<p>a) der neue Teilstudiengang Sonderpädagogik im B.A. Bildungswissenschaften ist zum Wintersemester 2016/17 eingeführt worden, die Einführung des entsprechenden Masterstudienganges ist für das Wintersemester 2019/20 geplant</p> <p>b) an der Europa-Universität Flensburg und der Musikhochschule Lübeck bereits Bestandteil der Lehramtsstudiengänge - die CAU arbeitet aktuell an einem neuen Konzept, mit dem das LehrBG vollständig umgesetzt wird, Einführung ab Wintersemester 2017/18 geplant</p>	MSGWG
2.3.4	<p>Barrierefreie Hochschulgebäude</p> <p>Die Anforderungen barrierefreier Gestaltung von Hochschulgebäuden werden gemäß den rechtlichen Vorgaben der LBO und der einschlägigen Normen im Rahmen der vom Land Schleswig-Holstein umzusetzenden Baumaßnahmen bei den Hochschulen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 HSG berücksichtigt, um die Barrierefreiheit zu verbessern.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, FM, GMSH
2.3.5	<p>Diversity-Beauftragte</p> <p>Mit der Neufassung des Hochschulgesetzes werden Beauftragte für Diversität eingeführt.</p>	<p>b) das Hochschulgesetz ist 2016 in Kraft getreten</p> <p>c) die Umsetzung erfolgt an den Hochschulen</p>	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
2.3.6	<p>Studentische Beratung</p> <p>Das Studentenwerk Schleswig-Holstein bietet für Studierende Beratung und Unterstützung an. Die Beratung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird im Zuge der verbesserten sozialen Infrastruktur durch die Entstehung eines Beratungszentrums verstärkt in den Blick genommen. Mit dem Beratungszentrum wurden die bestehenden Bereiche des Studentenwerks Schleswig-Holstein, die Sozialberatung und psychologische Beratung gebündelt und zusätzlich Platz geschaffen zum Ausbau der Beratungsleistungen. Im Jahr 2016 wurde neben der bereits bestehenden Mobilitätshilfe das Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ausgebaut und damit zukünftig weiter verbessert. Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erhalten Beratung u.a. zu folgenden Themen: Studienvorbereitung, Organisation des Studienalltags, Finanzierung des Studiums und Nachteilsausgleich im Studium.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, Studentenwerk SH
2.4	Weitere Lernorte und Lebenslanges Lernen		
2.4.1	<p>Inklusion als Querschnittsthema</p> <p>Ziel ist es, das Thema Inklusion in allen Bildungsbereichen möglichst präsent zu halten. Beispielsweise wird das Thema ab sofort als ständiger Tagesordnungspunkt in die ausbildungsbegleitenden Beratungsgremien aufgenommen. Eine Beratung im Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung der FHVD und dem Ausbildungsausschuss der Verwaltungsakademie Bordesholm erfolgt fortlaufend.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
2.4.2	<p>Veranstaltungsreihe „Inklusiv politisch bilden“</p> <p>Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund prüft, wie das Thema Inklusion im Rahmen der Informationsreisen nach Berlin an politisch interessierte Gruppen vermittelt werden kann. Es sollen Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen entwickelt werden.</p> <p>Ansätze: Zukunftswerkstatt (Wie soll eine inklusive Gesellschaft aussehen? Was kann die politische Bildung dazu beitragen?), Öffnung politischer Räume (Welche Aufgaben hat die Landesvertretung Schleswig-Holstein?), Dialog mit Politikern (Wie kann politische Beteiligung gelingen?), das politische Berlin - ein inklusiver Rundgang (Verankerung des Themas Inklusion im Rahmen von Informationsreisen für politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger nach Berlin).</p>	b) Prüfung geplant 2017/18	MIB, LVSH

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
2.4.3	<p>Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) Jedes Jahr beginnen etwa 160 junge Menschen in Schleswig-Holstein ein Freiwilliges Ökologisches Jahr. In zwölf Monaten erweitern sie hier ihre persönlichen Kompetenzen, ihre Selbständigkeit und ihr Engagement. Junge Erwachsene mit Behinderungen können hier teilhaben, wodurch der Inklusionsgedanke gefördert wird. Ziel ist es, dem Thema Inklusion ein stärkeres Gewicht bei der Umsetzung des FÖJ zu verleihen. Das MELUR wird das Thema im FÖJ-Ausschuss thematisieren und sich für eine stärkere Berücksichtigung des Inklusionsgedankens einsetzen.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MELUR
2.4.4	<p>Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) In den Zuwendungsbescheiden sowohl in der Regelförderung anerkannter Träger als auch bei der Anerkennung neuer Träger soll es zukünftig die Auflage geben, auch ein barrierefreies FSJ zu ermöglichen (Berichterstattungspflicht, Ausnahmefälle oder Hinderungsgründe sind zu begründen, wenn die beabsichtigte Teilnahme eines Menschen mit Behinderungen nicht verwirklicht werden kann).</p>	b) Beginn geplant mit der Förderperiode des Jahrgangs 2017/18, dann fortlaufend	MSGWG
2.4.5	<p>Barrierefreie Bildungsangebote im Natur- und Umweltschutz Das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) wird die eigenen Bildungsangebote verstärkt für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestalten und dahingehend aktiv in der Öffentlichkeit bewerben.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MELUR, BNUR
2.4.6	<p>Schulische Angebote der Vollzugsanstalten Die Bildungsangebote in den Vollzugsanstalten müssen im Hinblick auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen geprüft werden. Sofern es sich bei Verurteilten und/oder Gefangenen um Menschen mit Behinderungen handelt, sind die Rahmenbedingungen zu überprüfen und ggf. Externe (s. § 154 StVollzG) zu beteiligen.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 3

Arbeit und Beschäftigung

(Artikel 27, 28 UN-BRK)



Die Teilhabe am Arbeitsleben hat neben der wirtschaftlichen auch eine soziale Bedeutung. In einem Umfeld, das den einzelnen Menschen und dessen Fähigkeiten wertschätzt, ist Arbeit eine wichtige Quelle für Selbstbestätigung und Anerkennung.

Das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ bezieht sich insbesondere auf Artikel 27 der UN-BRK. Demnach besteht die Verpflichtung, für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeiten zu schaffen, zu sichern und zu gewährleisten, in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Zudem haben alle Menschen das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit, gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit und die gleichberechtigte Ausübung ihrer Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte. Das gilt auch für Menschen, die ihre Behinderungen erst im Lauf des Arbeitslebens erworben haben.

Um diese Rechte zu verwirklichen, müssen von staatlicher Seite Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehört ein Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen in allen Arbeitsangelegenheiten, von der Bewerbung bis zum beruflichen Aufstieg ebenso wie die Gewährleistung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz. Gleichwohl ist es tatsächlich für Menschen mit Behinderungen noch immer schwierig, den Einstieg in die Arbeitswelt zu finden und sich später entsprechend ihrer Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Das gilt auch für den öffentlichen Sektor, der hier in einer besonderen Verantwortung ist. Zu den Maßnahmen zählen zudem die Förderung von beruflicher Beratung,

Stellenvermittlung, Selbstständigkeit, beruflicher Rehabilitation sowie des Sammelns von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ergänzend dazu hält Artikel 28 der UN-BRK fest, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz für sich selbst und ihre Familien haben. Dazu zählen der Zugang zu Hilfsmitteln zu erschwinglichen Kosten und staatliche Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen. Zudem haben alle Menschen ein Recht auf den Zugang zu Programmen der Armutsbekämpfung, zu sozialem Wohnraum und zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

- b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

- f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung

der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c. in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d. Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

BESTANDSAUFNAHME

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Angesichts der demografischen Entwicklung und verlängerter Lebensarbeitszeiten müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sich auf eine steigende Anzahl älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Auch der Kreis der Beschäftigten mit Behinderungen wird voraussichtlich größer werden. Eine systematische Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) hilft den Betrieben, sich den Auswirkungen des demografischen Wandels anzupassen beziehungsweise ihn erfolgreich und effektiv zu begleiten. Die Landesregierung hat bereits 2001 damit begonnen, ein Netzwerk zur Betrieblichen Gesundheitsförderung aufzubauen. Ziel dieses Netzwerks mit dem Namen gesa (Gesundheit am Arbeitsplatz) ist es, mehr Betriebe für BGF zu gewinnen und die Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) in Schleswig-Holstein zu unterstützen.

Zudem beteiligt sich Schleswig-Holstein an der Umsetzung der von den Unfallversicherungsträgern, dem Bund und den Ländern entwickelten GDA. Bei der Umsetzung der GDA-Arbeitsprogramme wird das Ziel verfolgt, durch Einbindung der Prävention in den Arbeitsschutz der Entstehung oder einer Zunahme von arbeitsbedingten Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Dies soll zu einer Vermeidung von arbeitsbedingten psychischen und physischen Erkrankungen oder Behinderungen beitragen.

Die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen wird durch das Integrationsamt Schleswig-Holstein im Rahmen der begleitenden Hilfen nach § 102 Absatz 3 SGB IX unterstützt. Neben den unterschiedlichen Investitions- und Lohnkostenzuschüssen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auch finanzielle Hilfen für Beschäftigte mit Schwerbehinderungen möglich. Ergänzt wird diese Hilfe durch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen. Weiterhin ist der Ausbau von Integrationsunternehmen nach §§ 132 ff. SGB IX ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Sie haben sowohl einen sozialen als auch einen wirtschaftlichen Auftrag und sind ein wichtiges Arbeitsmarktinstrument, um Menschen mit Schwerbehinderungen dauerhaft beruflich einzugliedern.

In den Dialogforen wurden insbesondere die vielfältigen Maßnahmen im Land, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen, wie beispielsweise Außenarbeitsplätze, Arbeitsassistenten, Budget für Arbeit, die Förderung von Modellprojekten und Praktika positiv hervorgehoben. Dennoch lag die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderungen bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit mehr als 20 Arbeitsplätzen in Schleswig-Holstein mit 4,3 % im Jahr 2014 (Gebietsstand März 2016)⁸ unter dem bundesdeutschen Schnitt, wobei zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen Unterschiede bestehen. Noch profitieren Menschen mit Schwerbehinderungen nicht von der generell guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitslosen dieser Gruppe nimmt im Langzeitvergleich zu, vor allem bei den älteren Menschen. Dabei weisen arbeitslose Menschen mit Schwerbehinderungen im Durchschnitt sogar etwas bessere Qualifikationen auf als die Vergleichsgruppe von Menschen ohne Behinderungen. In ganz Schleswig-Holstein gibt es Beratungsangebote für Unternehmen zum Thema Inklusion und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist jedoch oftmals mit Herausforderungen verbunden. Zur weiteren Erhöhung der Erwerbsbeteiligung ist eine kontinuierliche Sensibilisierung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Thema Inklusion weiterhin notwendig. Zudem ist die Unterstützung bei der Erschließung unterschiedlicher finanzieller Fördermöglichkeiten bei der Einstellung schwerbehinderter Menschen für Unternehmen maßgeblich.

Gesetzliche Regelungen

Gesetzliche Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind beispielsweise im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG-SH) verankert. Regelungen zur Barrierefreiheit am Arbeitsplatz sind in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) festgeschrieben. Darüber hinaus enthalten sowohl das Beamtenrecht als auch das Tarifrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlreiche Regelungen, welche auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen eingehen. Es gibt zudem Regelungen, die darauf zielen, dass den Eigenarten der jeweiligen Beeinträchtigung Rechnung getragen wird (z.B. bei der Einstellung oder der Beurteilung). Zudem haben Menschen mit Schwerbehinderungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Personen.

⁸ Bundesagentur für Arbeit-Statistik: „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung“ (Anzeigeverfahren SGB IX Land Schleswig-Holstein 2014)

Die Schwerbehindertenrichtlinien in der Landesverwaltung sollen Menschen mit Schwerbehinderungen und ihnen Gleichgestellten auf der Grundlage des SGB IX die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Bei den in Schleswig-Holstein geltenden Schwerbehindertenrichtlinien handelt es sich um eine „Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung“. Umfassend und detailliert regeln die Schwerbehindertenrichtlinien beispielsweise das Benachteiligungsverbot, Einstellungen (Einstellungsverfahren), Aus- und Fortbildung, Prüfungserleichterungen, Beschäftigung, dienstliche Beurteilung und Prävention.

Bei Prüfungen in den Gesundheitsberufen erfolgt ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen. Die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen werden somit bei der Durchführung von Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 65 BBiG, § 20 Prüfungsordnung der ÄKSH für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz) berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter (beispielsweise Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für Menschen mit Hörbehinderungen).

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erhält diejenige Bieterin bzw. derjenige Bieter bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den Zuschlag, die bzw. der die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 SGB IX erfüllt.

Zudem gibt es Regelungen zur Wahl barrierefreier Kommunikationsmittel, zu technischen Spezifikationen (Barrierefreiheit und „Design für Alle“), zu den Zuschlagskriterien (Bewertung der Zugänglichkeit, „Design für Alle“ usw.) und zu den Bedingungen für die Auftragsausführung.

Menschen mit Schwerbehinderungen im Landesdienst

Nach § 71 Absatz 1 SGB IX sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit 20 und mehr Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX dazu verpflichtet, auf 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen zu beschäftigen. Andernfalls müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Im Jahr 2015 betrug die Beschäftigungsquote der gesamten Landesverwaltung 5,92 Prozent. Der Integrationsfachdienst begleitet die Ministerien und die Staatskanzlei in allen Fragen des Arbeitslebens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen. Insbesondere wird die Beratung und Betreuung bei Gefährdungen des Arbeitsplatzes und die Unterstützung bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen in Anspruch genommen.

In allen Ressorts der Landesregierung und der Staatskanzlei sind Beauftragte des Arbeitgebers nach § 98 SGB IX bestellt. Die Beauftragten arbeiten mit der jeweiligen Dienststelle und der Schwerbehindertenvertretung vertrauensvoll zusammen, werden in die Fälle des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach § 84 Absatz 2 SGB IX einbezogen und üben eine Unterstützungs- und Kontrollfunktion aus.

Schwerbehindertenvertretungen fördern zudem die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, vertreten ihre Interessen und stehen ihnen beratend und helfend zur Seite. Darüber hinaus prüfen sie die Durchführung der zugunsten von Menschen mit Schwerbehinderungen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen.

Auch dem BEM wird eine große Bedeutung beigemessen. Es dient dem Ziel, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt – ihre Arbeitsunfähigkeit möglichst überwinden, einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorbeugen und den Arbeitsplatz auf Dauer halten können.

Nicht zuletzt nehmen auch psychische Belastungen in der heutigen Arbeitswelt zu. Das hat der Gesetzgeber erkannt und dementsprechend im Arbeitsschutzgesetz und in der neuen Betriebssicherheitsverordnung spezielle Anforderungen für die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf psychische Gefährdungen hinzugefügt. In den einzelnen Ressorts der Landesregierung und in der Staatskanzlei wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und ein betrieblicher Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin bei psychischen Belastungen eingesetzt. Bei Einstellungen wird ggf. unter Hinzuziehung des Integrationsamtes eine entsprechende Beratung bezüglich der Arbeitsplatzausstattung vorgenommen.

Bei der Besetzung freier Arbeitsplätze wird regelmäßig geprüft, ob es geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit Schwerbehinderungen gibt. Die Ausschreibung freier Stellen erfolgt in öffentlichen und internen Verfahren. Während sich auf öffentlich ausgeschriebene Stellen alle Interessentinnen und Interessenten bewerben können, sind interne Ausschreibungen ausschließlich für Landesbedienstete und Menschen mit Schwerbehinderung vorgesehen. Alle Ausschreibungen werden im Landesportal Schleswig-Holstein veröffentlicht. § 82 SGB IX enthält zudem die besondere Pflicht öffentlicher Arbeitgeber, Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen bei entsprechender fachlicher Eignung zum Vorstellungsgespräch einzuladen. Dadurch haben gut qualifizierte Menschen mit Behinderungen gute Chancen auf eine Einstellung in den öffentlichen Dienst.

Auch jungen Menschen mit Behinderungen stehen in der Landesverwaltung gute Möglichkeiten offen. Der Übergang von der Schule in den Beruf wird zukünftig stärker begleitet. Die Einführung und Ausweitung von Praktika, die Bildung von Netzwerken sowie die Schließung von Kooperationsverträgen dienen der Berufsorientierung. Im Bereich der Landespolizei erfolgt beispielsweise eine Zusammenarbeit direkt mit den unterschiedlichen Bildungswerken (z.B. Deutsche Angestellten-Akademie). Auch hier werden Praktika ermöglicht – sofern Kapazitäten frei sind.

Die Einstellungsvoraussetzungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes bedürfen einer zusätzlichen Betrachtung. Die Schwerbehindertenrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein sehen dann Ausnahmen von den Grundsätzen zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen vor, wenn besondere Anforderungen wie im Polizeivollzugsdienst (Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten (PDV 300)) vorliegen. Die Einstellungsvoraussetzungen gelten uneingeschränkt für alle Bewerberinnen und Bewerber. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Polizeiaufbahnverordnung kann in den Polizeivollzugsdienst nur eingestellt werden, wer polizeidiensttauglich ist. Die Polizeidiensttauglichkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Dienstfähigkeit, die sonst allgemein im öffentlichen Dienst gefordert wird. Die Polizeidiensttauglichkeit geht über die Dienstfähigkeit hinaus, weil die besonderen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes auch besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugskräfte stellen. Durch Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes gesundheitlich gewachsen sind. Die Untersuchungen werden nach den Bestimmungen der PDV 300 durchgeführt und bewertet.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Trotz aller Bemühungen um einen inklusiven Arbeitsmarkt werden auch Werkstätten für Menschen mit Behinderungen weiterhin ihre Berechtigung haben. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit Behinderungen eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt zu bieten. Die Werkstätten sollen darüber hinaus Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind zudem auch Einrichtungen der Rehabilitation und Sozialisation in die Gesellschaft. Diesem Auftrag kommt, bezogen auf Menschen mit schweren, insbesondere geistigen Behinderungen, eine besondere Bedeutung zu.

Zur Begünstigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gibt es unterschiedliche Verwaltungsvorschriften der Länder für die öffentlichen Auftraggeber. Gemäß § 141 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ausgeführt werden können, solchen Werkstätten bevorzugt angeboten. Zudem dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch die freihändige Vergabe bis zu einem bestimmten Auftragsvolumen unmittelbar bevorzugt werden. In den 2014 novellierten Vergabe-Richtlinien (u.a. RL 2014/24/EU) sind entsprechende Rechtsgrundlagen festgelegt. Die neuen Bestimmungen wurden bereits mit Blick auf die UN-BRK konzipiert.

Justizvollzug

Für die Gefangenen im schleswig-holsteinischen Justizvollzug ist der Bereich Arbeit und Beschäftigung ein wichtiger Schlüsselfaktor für ein künftig sozialkonformes und straffreies Leben. Deshalb erfolgt regelmäßig eine Anpassung der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen an die individuellen Bedarfe der Gefangenen sowie an die Anforderungen des Arbeitsmarktes. So hat man in den letzten Jahren auf die zunehmende Arbeitsmarktferne der Gefangenen reagiert und vermehrt niederschwellige Angebote wie die schulische und berufliche Grundbildung (Arbeitstraining) eingerichtet.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein zentraler Aspekt für das Gelingen von Inklusion. Das Land Schleswig-Holstein strebt an, die Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen insgesamt zu verbessern – sowohl als Arbeitgeber als auch als Gesetzgeber. Das bedeutet insbesondere, Barrieren in den Köpfen einzureißen, Arbeitsplätze barrierefrei zu konzipieren, entsprechende Inklusions-Projekte zu fördern und Einstellungsverfahren so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen bessere Chancen haben.

- > Das Land Schleswig-Holstein trägt dazu bei, die Beschäftigungszahlen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Es wirkt auf dieses Ziel hin durch die Unterstützung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen fördern, ihre Fähigkeiten in Bildung und Beruf besser einzubringen; die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg; die Förderung der Bereitschaft von Unternehmen und Betrieben zu Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen; den Ausbau von Qualifizierung und Coaching; die Förderung neuer Instrumente zur Weiterentwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten durch Modellprojekte sowie den Auf- und Ausbau alternativer Beschäftigungsformen.
- > Erhöhung der Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die bei Neueinstellungen in der Landesverwaltung berücksichtigt werden, und kontinuierliche Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Schwerbehinderungen in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung.

In der folgenden Tabelle sind Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen aufgeführt. Es erfolgt eine thematische Unterteilung in Programme und Förderungen, Recht, Menschen mit Behinderungen im Landesdienst sowie weitere Maßnahmen.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständigkeit
3	Arbeit und Beschäftigung		
3.1	Programme und Förderungen		
3.1.1	<p>Landesprogramm „Wir fördern Arbeit“ Die Fördermaßnahmen des Landesprogramms Arbeit sollen so gestaltet werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Träger der Maßnahmen sollen sensibilisiert und zur inklusiven Ausrichtung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen befähigt werden. Dazu gehören beispielsweise Aspekte wie barrierefreie Information und Kommunikation. Bei der Erstellung von Förderprogrammen und -richtlinien ist der mögliche Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung, einschließlich der Anforderung zur Sicherung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, zu prüfen. Vor allem die Förderaktion „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ richtet sich an Benachteiligte, die es ohne gezielte Unterstützung schwer haben, ihre Langzeitarbeitslosigkeit zu beenden und zurück in den Arbeitsmarkt zu finden. Hierunter fallen auch Menschen mit Behinderungen.</p>	a) bereits laufende Maßnahme (2014-2020)	MWAVT
3.1.2	<p>Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“ (FI.SH) Die Landesregierung hat 2012 die Fachkräfteinitiative gegründet. 23 Partner aus den Bereichen Kammern, Gewerkschaften, Freie Berufe, kommunale Landesverbände und Hochschulen haben einen Maßnahmenkatalog mit insgesamt 142 Maßnahmen zur Fachkräftesicherung entwickelt. In Bezug auf das Thema Inklusion sind folgende Einzelmaßnahmen von besonderem Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung Das landesweite Beratungsnetzwerk soll kleine und mittlere Unternehmen bei Maßnahmen zur Sicherung von Fachkräften unterstützen. Bundes- und Landesprogramm richten sich inhaltlich an den Zielen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) des Bundes aus. Eine Aufgabe besteht darin, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung der UN-BRK weiter auszubauen. - Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs Das Ziel des Aktionsbündnisses ist, in Zusammenarbeit mit Unternehmen mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen zu schaffen und passgenau zu besetzen (siehe dazu auch 3.1.3.). Auf Bundesebene wird ein Förderprogramm umgesetzt, das zum Teil ähnliche Ansätze hat wie das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein. Hieraus resultiert z.B. das Projekt „Wirtschaft Inklusiv“, das der Beratung und Sensibilisierung von Unternehmen zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen dienen soll. Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein hat mit dem Projektträger eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die den Umgang mit Schnittstellen und die regionale Aufteilung klärt. Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein wird ab 1.3.2017 um drei Jahre landesweit verlängert und von einer Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Ein Sonderprogramm zur Information und Aufklärung der Unternehmen im Lande zu den Rahmenbedingungen der Beschäftigung – einschließlich möglicher Förderungen und Unterstützungsleistungen – ist in Vorbereitung. 	a) bereits laufende Maßnahmen	MWAVT, MSGWG, Integrationsamt

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitrahen/ Zeitplan*	Zuständig- keit
3.1.3	<p>Modellvorhaben „Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs“</p> <p>Ziel des Aktionsbündnisses ist es, gemeinsam mit Unternehmen in Schleswig-Holstein mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen zu schaffen und passgenau zu besetzen. Gleichzeitig werden die vorhandenen Strukturen im Land, die eine Integration von Menschen mit Schwerbehinderungen fördern, umfänglich miteinander verzahnt. Folgende Maßnahmen erfolgen in der nächsten Projektphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen zu Inklusion und Arbeitsmarkt durch Fachberaterinnen und -berater, - Information, Beratung und Vermittlung von Menschen mit Schwerbehinderungen in den ersten Arbeitsmarkt durch Fachberaterinnen und -berater, - Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderungen über Qualifizierungscoaching durch Integrationsfachdienste, - Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Austausch und Information maßgeblicher Akteure zur bestmöglichen Unterstützung der Zielgruppen. 	a) bereits laufende Maßnahme (2012 bis 2020)	MSGWG, Integrationsamt
3.1.4	<p>Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen der Vollzugsanstalten</p> <p>Die Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen der Vollzugsanstalten werden daraufhin überprüft, inwieweit sie den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen - bei Bedarf erfolgt eine Anpassung. Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung sind zentrale vollzugliche Maßnahmen und zugleich Schlüsselfaktoren für ein künftig sozialkonformes und straffreies Leben.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
3.1.5	<p>Förderung von Integrationsunternehmen</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein fördert Integrationsunternehmen, beispielsweise gibt es Leistungen für den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung sowie für betriebswirtschaftliche Beratung und Leistungen für besonderen Aufwand.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MSGWG, Integrationsamt
3.1.6	<p>Modellvorhaben „Monitoring der Integrationsunternehmen in Schleswig-Holstein“</p> <p>Die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH führt ein verpflichtendes Monitoring für Integrationsunternehmen durch und leistet eine betriebswirtschaftliche Beratung.</p>	a) bereits laufende Maßnahme (4/2012 bis 4/2018)	MSGWG, Integrationsamt
3.1.7	<p>Modellvorhaben „Beratungsstelle Handicap“</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein fördert das Modellvorhaben „Beratungsstelle Handicap“ des Trägers Arbeit und Leben Schleswig-Holstein. Im Rahmen des Projektes erfolgt eine Beratung von Schwerbehinderten- und Arbeitnehmervertretungen zu Themen wie Behinderungen, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement und Schwerbehindertenpolitik.</p>	c) Umsetzung bis 5/2019	MSGWG, Integrationsamt

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständig- keit
3.1.8	Modellvorgaben „esa - eingliedern statt ausgliedern“ Gefördert wird die Servicestelle für das Handwerk zur Beratung über Betriebliches Eingliederungsmanagement und die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen.	c) Umsetzung bis 12/2017 (ein neues Projekt für das Handwerk ist in der Antragsphase)	MSGWG, Integrationsamt
3.1.9	Förderung von Integrationsfachdiensten Integrationsfachdienste beraten und unterstützen arbeitssuchende und beschäftigte Menschen mit (Schwer-)Behinderungen und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beispielsweise bei Gefährdung des Arbeitsplatzes.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, Integrationsamt
3.1.10	Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen (Sehen und Hören) und autistisches Verhalten sowie von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit den o.a. Förderschwerpunkten.	c) Umsetzung bis 2019	MSGWG, Integrationsamt, in Kooperation mit dem MSB und der Bundesagentur für Arbeit
3.1.11	Bundesinitiative Inklusion Im Rahmen der Bundesinitiative Inklusion setzt das Land Schleswig-Holstein sich für die Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Autismus sowie Sehen und Hören ein. Das Angebot umfasst Beratung und Informationen zu beruflichen Möglichkeiten sowie die Unterstützung des Übergangs von der Schule in das Arbeitsleben. Zudem erfolgen eine Ausbildungsförderung und die Förderung der Beschäftigungsverhältnisse von Menschen über 50 Jahren.	c) Umsetzung bis 2018	MSGWG, Integrationsamt, in Kooperation mit dem MSB und der Bundesagentur für Arbeit

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständig- keit
3.1.12	<p>Budget für Arbeit Schleswig-Holstein</p> <p>Das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf eine Beschäftigung in der freien Wirtschaft voranzubringen, ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel der Landesregierung. Dazu hat die Landesregierung u.a. auch das Budget für Arbeit zusammen mit den Kommunen des Landes initiiert. Gefördert wird in dem Modellprojekt die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen und ihnen Gleichgestellte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind einerseits die Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) mit dem Fokus auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz (mit Rückkehrrecht in die WfbM), andererseits Menschen aus Beschäftigungsprojekten. Die teilhabeorientierte Steuerung liegt dezentral bei den Kommunen. Beim MSGWG gibt es eine überregionale Steuerungsgruppe unter Beteiligung der DRV Nord und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit sowie der Behindertenverbände zur Klärung übergeordneter Rechts- und Verfahrensfragen.</p>	c) Umsetzung bis 2018	MSGWG, Integrationsamt
3.1.13	<p>Begleitende Hilfen im Arbeitsleben</p> <p>Die Mittelausstattung für die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Menschen mit Schwerbehinderungen wird ausgeweitet.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, Integrationsamt
3.2	Recht		
3.2.1	<p>Besonderer Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderungen</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Ausschöpfung aller Möglichkeiten des besonderen Kündigungsschutzverfahrens, um Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen zu erhalten, zu optimieren und Probleme am Arbeitsplatz zu lösen.</p>	a) bereits laufende Maßnahmen	MSGWG, Integrationsamt
3.2.2	<p>Vollzug der Rechtsvorschriften i.R. des Arbeitsschutzkonzeptes (ArbSchG, ArbStättV)</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein stellt den Vollzug der Rechtsvorschriften (ArbSchG, ArbStättV) sicher. Vollzugskräfte der StAUK für Betriebsrevisionen i.R. der Fachaufsicht sensibilisieren für Themen wie barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung oder Vermeidung von besonderen Gesundheitsgefahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständig- keit
3.2.3	Vergaberecht zugunsten von Menschen mit Behinderungen Das Vergaberecht bietet bereits diverse Handlungsfelder und Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zudem werden die neuen EU-Vergaberichtlinien aktuell in deutsches Recht umgesetzt (VergRModG). Auch dort werden diverse Instrumente und Pflichten vorgesehen, um Barrierefreiheit und „Design für alle“ zu befördern.	d) Um- setzung diverser Maßnah- men bereits möglich	MWAVT
3.3	Menschen mit Behinderungen im Landesdienst		
3.3.1	Landesweite Kampagne zur Nachwuchskräftegewinnung Die Kampagne verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen als Nachwuchskräfte zu erreichen. Die Arbeitsgemeinschaft Nachwuchskräftegewinnung hat u.a. Kontakt zum Landesförderzentrum Sehen in Schleswig für eine gezielte Information und Ansprache aufgenommen. Die Kampagne dient der weiteren Verbesserung der Beschäftigungsquote und der Beschäftigungssituation von Menschen mit Schwerbehinderungen durch ⁹ : 1) besondere Ansprache von Menschen mit Behinderungen (z.B. im Ausbildungsportal, in Stellenausschreibungen), 2) barrierefreies Ausbildungsportal, 3) barrierefreies Bewerbungsportal.	d) Umset- zung fort- laufend	1) alle Ressorts 2) und 3) StK
3.3.2	Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen Die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen im Landesdienst hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht und liegt inzwischen in allen Ministerien und der Staatskanzlei über dem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz. Diese Entwicklung soll auch künftig gefördert werden. Eine weitere Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird angestrebt. Für die Einstellung, Ausbildung und Qualifikation von Menschen mit Behinderungen beim Land Schleswig-Holstein soll zudem weiter geworben werden.	d) Umset- zung fort- laufend	alle Ressorts und StK
3.3.3	Barrierefreie Gestaltung der Auswahlverfahren Anpassung der Auswahlverfahren der Landesregierung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise unter Berücksichtigung von Beeinträchtigungen des Hör- und Sehvermögens.	d) Umset- zung fort- laufend	alle Ressorts und StK
3.3.4	Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen Die Ministerien und die Staatskanzlei beschäftigen regelmäßig Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen. ¹⁰ So erlangen Jugendliche mit Behinderungen Berufspraxis und können ihre Eignung für einen entsprechenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz prüfen.	b) Beginn ab 1. Quartal 2017, dann fort- laufend	alle Ressorts und StK in Zusam- menarbeit mit dem Integra- tionsamt

⁹ Hierbei sind die besonderen Anforderungen und Einstellungsvoraussetzungen zu berücksichtigen, die an Personal im Polizeivollzugsdienst nach der PDV 300 gestellt werden.

¹⁰ Für den Bereich der Landespolizei wird auf die besonderen Einstellungsvoraussetzungen und Anforderungen im Polizeivollzugsdienst gem. PDV 300 hingewiesen.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständigkeit
3.3.5	<p>Regelmäßiger Gesprächskreis zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung</p> <p>Es gibt einen regelmäßigen Gesprächskreis des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, des Vorsitzenden der AG HSchwV, des MIB und der StK.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	LB, AG HSchwV, MIB, StK
3.3.6	<p>Stärkung der Akzeptanz von Beschäftigten mit psychischen Behinderungen, Belastungsstörungen sowie Suchtphänomenen</p> <p>Es werden betriebliche Ansprechpersonen ausgebildet, welche die Akzeptanz von Beschäftigten mit psychischen Behinderungen, Belastungsstörungen und Suchtphänomenen fördern sollen. Zudem gibt es Schulungsveranstaltungen für Beschäftigte und Führungskräfte.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	StK, LSA
3.3.7	<p>Verbesserung der Barrierefreiheit am Arbeitsplatz in den Dienstgebäuden</p> <p>Beschäftigte mit Behinderungen erhalten im Landesdienst die jeweils individuell erforderliche besondere Ausstattung (technisches Gerät, Mobiliar). Die Barrierefreiheit am Arbeitsplatz soll weiter verbessert werden.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	alle Ressorts und StK
3.3.8	<p>Angebot von Beratungen über behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen</p> <p>Das bestehende Beratungsangebot wird erweitert, beispielsweise durch eine begleitende Beratung. In diesem Rahmen erfolgt eine wiederkehrende Abfrage an Vorgesetzte, wie viele Menschen mit Behinderungen in der Abteilung und im Referat beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Schaffung von behindertengerechten Arbeitsplätzen noch getroffen werden sollen.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	alle Ressorts und StK
3.3.9	<p>Informationszusammenstellung für Beschäftigte mit Behinderungen</p> <p>In Kooperation von Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung soll eine Informationszusammenstellung für Beschäftigte mit Schwerbehinderungen im MSB entstehen und fortlaufend gepflegt werden. Ziel ist es, notwendige Informationen zentral an einer Stelle möglichst umfassend und differenziert vorzuhalten und auf weiterführende Quellen zu verweisen, die für den beruflichen Alltag der Beschäftigten mit Schwerbehinderungen von Bedeutung sind. Die Informationszusammenstellung soll selbst barrierefrei sein (einfache Sprache, Sprachausgabe).</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MSB
3.3.10	<p>Barrierefreier Umgang mit der KONSENS-Software</p> <p>Die Software KONSENS („Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung“) soll die Steuerverwaltung der Länder und des Bundes vereinheitlichen und modernisieren. An dem Thema „Barrierefreie Software“ arbeitet die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit. Bei Software-Neuentwicklungen soll zukünftig das Erfordernis der Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	FM

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständigkeit
3.3.11	<p>Prüfung auf Barrierefreiheit vor der Einführung einer neuen Software</p> <p>Es erfolgt die Einrichtung einer Prüfgruppe aus Beschäftigten des Landes, die eine Behinderung haben, die sie in der Anwendung oder Nutzung von Software-Produkten oder Internet-Angeboten einschränkt. Die Prüfgruppe testet die Software auf Anwendbarkeit und Barrierefreiheit, um teure Nachbesserungen bei Anwender-Software zu vermeiden.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
3.3.12	<p>Nutzung der zentralen Fahrbereitschaft</p> <p>Die Mobilität von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen im Landesdienst soll verbessert werden. Beispielsweise durch eine Bedarfsabfrage bei Anmeldung eines Dienstfahrzeuges, durch behindertengerechte Ausstattung von Fahrzeugen und durch die Nutzung der allgemeinen Fahrbereitschaft. Soweit ein der Behinderung angemessenes Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann, werden bevorzugt Fahrzeuge mit Fahrerin oder Fahrer zur Verfügung gestellt.</p>	b) Beginn geplant ab 2017	MIB
3.3.13	<p>Gesundheitsförderung und Betriebssport</p> <p>Die Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung und des Betriebssports werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
3.3.14	<p>Gesunde Arbeitsbedingungen entsprechend der individuellen Anforderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</p> <p>Der Innere Dienst sorgt laufend für die Bereitstellung von ergonomischen Arbeitsplätzen und geht auf die individuellen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Der hohe Qualitätsstandard soll weiterhin optimiert werden – auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus. In Einzelverfahren werden individuelle Lösungen gefunden, in der Regel auf Veranlassung der oder des Beschäftigten. Zudem unterstützt die IT-Leitstelle die Anträge von Beschäftigten mit Schwerbehinderungen in Bezug auf besondere IT-Ausstattung. Zum Einsatz kommen dabei größere Bildschirme, diverse Varianten ergonomischer Eingabegeräte, Spracherkennungssoftware, lokale Multifunktionsgeräte für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer ebenso wie optische Lesehilfen.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständig- keit
3.4	Weitere Maßnahmen		
3.4.1	<p>Stärkung der Prävention und der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)</p> <p>Ziel ist es, Akteurinnen und Akteure aus Verbänden, Kammern, Kasernen i. R. von Netzwerkarbeit (gesa = Gesundheit am Arbeitsplatz) zu motivieren, die Themen der BGF und der GDA in die Betriebe zu tragen und dort zu verankern. Die Netzwerkarbeit umfasst Beratungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Arbeitsgruppensitzungen.</p>	a) bereits laufende Maßnahme (2013 bis 2018)	MSGWG
3.4.2	<p>Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bzw. Einzelarbeitsräumen mit schadstoffarmen Materialien</p> <p>Das Integrationsamt unterstützt und fördert die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit unbürokratisch und flexibel; falls ein entsprechender Bedarf vorliegt, beinhaltet das auch die Ausstattung mit schadstoffarmen Materialien.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MSGWG
3.4.3	<p>Barrierefreie und niedrigschwellige Verbreitung von Informationen zum Leistungskatalog der Integrationsfachdienste</p> <p>Im November 2016 ist der neue barrierefreie Internetauftritt des Integrationsamtes Schleswig-Holstein mit vielen Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber online gegangen. Die Seiten der Integrationsfachdienste bedürfen einer Überarbeitung.</p>	c) Umsetzung bis Ende 2017	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 4 Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen (Artikel 19, 23 UN-BRK)

4

Die UN-BRK spricht allen Menschen das gleiche Recht zu, in der Gemeinschaft zu leben. Das bedeutet zunächst, dass Menschen mit Behinderungen entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben wollen - sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben. Das Handlungsfeld „Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen“ fasst die Artikel 19 „unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ und 23 „Achtung der Wohnung und der Familie“ der UN-BRK zusammen und berücksichtigt dabei den Artikel 9 „Zugänglichkeit“.

Gemäß Artikel 19 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo sie mit wem leben möchten. Zur Ermöglichung eines selbständigen Lebens haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf gemeindenahe Unterstützungsdienste zuhause und in Einrichtungen. Dazu zählt auch eine persönliche Assistenz, welche die gesellschaftliche Teilhabe unterstützt. Damit Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sollen Einrichtungen und Dienstleistungen für die Allgemeinheit auch Menschen mit Behinderungen offen stehen und ihre Bedürfnisse berücksichtigen.

Laut Artikel 23 der UN-BRK sind alle Menschen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft gleichgestellt. Alle Menschen haben also das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen sowie frei und verantwortungsbewusst über die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden. Menschen mit Behinderungen werden in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt. Kinder mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Familienleben.

Deshalb erhalten ihre Familien frühzeitig Unterstützung sowie umfassende Informationen. Zudem schreibt die UN-BRK fest, dass kein Kind aufgrund seiner Behinderung oder der Behinderung eines Elternteils oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden darf. Wenn die Betreuung in der engeren oder weiteren Familie nicht möglich ist, werden Kinder mit Behinderungen in einem familienähnlichen Umfeld betreut.

Artikel 9 „Zugänglichkeit“ der UN-BRK wird in den Handlungsfeldern „Mobilität und Barrierefreiheit“ sowie „Barrierefreie Kommunikation und Information“ ausführlich behandelt. Doch auch beim Thema Bauen und Wohnen ist dieser Artikel zu berücksichtigen; so bedeutet Barrierefreiheit beispielsweise, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden haben.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
- a. das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b. das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen

Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

BESTANDSAUFNAHME

Unabhängige Lebensführung

Menschen mit Behinderungen sollen in Schleswig-Holstein ihren Lebensmittelpunkt frei wählen können. Die Grundvoraussetzung für diese Entscheidungsfreiheit ist, dass entsprechende (Wohn-)Angebote vorhanden sind. Die Rahmenbedingungen für derartige Angebote werden auf Landesebene in verschiedenen Gremien beraten und festgelegt. Um das Ziel von inklusiven Wohn-, Arbeits- und Betreuungsangeboten zu erreichen, strebt das Land Schleswig-Holstein vielfältige, differenzierte und durchlässige Leistungsangebote an. Die notwendigen Impulse für diese Entwicklung sollen durch den Steuerungskreis Sozialhilfe, in dem Land und Kommunen vertreten sind, geschaffen werden.

Damit Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, eine an ihren Bedürfnissen und Wünschen orientierte Unterstützung bekommen, erfolgt eine Teilhabeplanung. Diese wird gemeinsam mit der betroffenen Person durchgeführt. Die Grundlage dafür findet sich im § 58 SGB XII, wonach ein Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen zu erstellen ist. Bei der Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs und der zur Bedarfsdeckung notwendigen Leistungen stehen fachliche Gesichtspunkte im Mittelpunkt. Die Weiterentwicklung der Teilhabeplanung im Sinne der UN-BRK hat sich der Steuerungskreis Sozialhilfe zur Aufgabe gemacht. Die Erstellung eines individuellen Teilhabeplans erfordert in hohem Maße qualifiziertes Personal. Die Bereitstellung dieser Ressourcen ist für viele Kommunen in Zeiten der Haushaltskonsolidierung nur schwerlich möglich. Um den Prozess der Bedarfsermittlung und -feststellung im Sinne der Betroffenen zu verbessern, unterstützt das Land Schleswig-Holstein den Auf- und Ausbau der Teilhabeplanung der örtlichen Träger der Sozialhilfe durch die Finanzierung von Personalkosten in diesem Bereich.

Die Verantwortung der Träger der Sozialhilfe und der Leistungserbringer zur strukturellen Weiterentwicklung der Wohn-, Arbeits- und Betreuungsangebote der Eingliederungshilfe wird landesweit im Steuerungskreis Sozialhilfe und im Teilhabebeirat impulsgebend begleitet.

Landesbauordnung

Derzeit ist durch die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und die DIN 18040 ein Mindestniveau hinsichtlich der Barrierefreiheit in Gebäuden festgelegt. In der LBO wird erläutert, welche baulichen Anlagen oder welche Teile baulicher Anlagen barrierefrei sein müssen. Zudem regeln die Technischen Baubestimmungen die Art der technischen Ausführung der entsprechenden Teile der baulichen Anlage. Die DIN 18040 gilt für die barrierefrei zu erstellenden Teile der baulichen Anlage.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Aktualisierung der LBO in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen. So enthält beispielsweise der neue § 2 Absatz 2 LBO eine Begriffserklärung der Eigenschaft „barrierefrei“, angelehnt an § 2 Absatz 3 LBGG. § 50 Absatz 10 Satz 2 stellt klar, dass für barrierefrei herzustellende Wohnungen und bauliche Anlagen barrierefreie Stellplätze in ausreichender Anzahl errichtet werden müssen. § 52 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 hält fest, dass die notwendigen barrierefreien Wohnungen auch über mehrere Geschosse verteilt sein dürfen und nicht ausschließlich in einem Geschoss (meistens EG). § 52 Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass Abstellräume zu barrierefreien Wohnungen, innerhalb wie außerhalb der Wohnungen, barrierefrei sein müssen.

Wohnungsbauförderung

Das Land Schleswig-Holstein hat sich die Förderung und Unterstützung des bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraums zum Ziel gesetzt. Dabei steht die Bereitstellung bezahlbarer Wohnungen im Mietwohnbereich insbesondere an den regionalen Bedarfsschwerpunkten dauerhaft im Fokus. Die Förderung richtet sich an alle Teile der Bevölkerung, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Das trifft häufig auch für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderungen, die wohnbegleitende Betreuung oder Assistenz brauchen, zu. Förderbedingungen, Standards und Finanzierungsmodelle sollen dazu beitragen, zielgerichtet qualitätsvolle Maßnahmen bei gleichzeitig bezahlbaren Wohnkosten sicherzustellen. Diese Maßnahmen haben zudem das Ziel, zu einer positiven Entwicklung des sozialen und städtebaulichen Umfelds beizutragen.

In diesem Kontext werden u.a. die bedarfsgerechte Anpassung der Wohngebäude und Wohnquartiere sowie der Neubau oder die Sanierung barrierefreier Wohnungen gefördert. Das Aufgabenspektrum passt sich fortlaufend den Entwicklungen und Trends der Bevölkerung und der Haushalte von Menschen mit Behinderungen und dem steigenden Anteil älterer und hochbetagter Menschen an, die einen eigenständigen Wohnraum nachfragen. Neben der investiven Förderung, die nicht dazu geeignet ist, jede Bedarfsnachfrage unmittelbar abzudecken, geht es v.a. darum, durch Umsetzungsbeispiele, Anregungen und wohnungspolitische Strategien in Unterstützung der Kommunen und der Akteure des Wohnungsmarkts den sozialen Wohnbestand des Landes für Menschen mit Behinderungen zu gestalten.

Laut Erkenntnissen der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) lassen sich etwa 80 bis 85 Prozent aller geförderten Ein- bis Zwei-Personenwohnungen der letzten Jahre als barriere reduziert oder barrierefrei in Bezug auf die Erschließung und die Bewegungsflächen einstufen.

Es wird also ein erheblicher, jedenfalls nachfragegerechter Anteil der im Rahmen des Landesprogramms Wohnraumförderung geförderter Wohnungen durch Neubau- und Sanierungsmaßnahmen barrierefrei hergestellt (zum großen Teil gemäß DIN 18040 Teil 2, zum Teil sogar gemäß der Maximalforderung der Barrierefreiheit entsprechend § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)). Grundlagen für die Förderung sind die Umsetzung des Förderrechts und des Baurechts, das Förderziel und die Zielgruppenbestimmung der konkreten Fördermaßnahme durch den Investor – immer in Abstimmung mit der Kommune.

Der Trend zum barrierefreien Bauen wird zukünftig unterstützt durch die Neueinführung des Förderstandards PlusWohnen. Die Neueinführung dieses Förderstandards für die Zielgruppen von Menschen im Alter oder mit Behinderungen sowie für andere betreute Wohnformen erfolgte in Abstimmung mit einem Landesbeirat. Im geförderten Mietwohnungsbau greift die Praxis, den nach der LBO geforderten Mindeststandard für ein Geschoss im gesamten Gebäude umzusetzen. Zugleich begünstigen die Förderstandards die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie für Mieterinnen und Mieter, die auf taktile, akustische und visuelle Hilfen angewiesen sind. Der Geltungsbereich der zweckgebundenen Wohnungen wird ausgeweitet von der Zielgruppe der mindestens 60-Jährigen auf alle Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder einer dauerhaften Pflegebedürftigkeit nach §14 SGB XI sowie auf die Zielgruppen der verschiedenen Formen des betreuten Wohnens und der ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (SbStG SH). Zudem erfolgt eine Ergänzung des Katalogs der Mindestanforderungen durch Hinweise auf Optionen und wünschenswerte Maßnahmen nach dem Gebot der Inklusion im Wohnungsbau.

Das Land Schleswig-Holstein fördert die inklusive Sozialraumentwicklung durch die Unterstützung wohnungspolitischer Strategien, wie beispielsweise die Wohnungsberatung durch Wohnlotsen, die Förderung von Bestandsanalysen und Quartiersentwicklungskonzepten, die Förderung von Gutachten und Leitfäden und Fachveranstaltungen.

Städtebauförderung

Die Programme der Städtebauförderung dienen in den Städten und Gemeinden des Landes dem Abbau städtebaulicher Missstände und Defizite. Sie unterstützen die Städte und Gemeinden dabei, ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unter den aktuellen Bedingungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels auszubauen. Dabei leistet die Städtebauförderung einen Beitrag zur Barrierefreiheit des öffentlichen Raums, der öffentlichen Gebäude und des Wohnumfelds.

Sechs thematisch unterschiedliche Programme dienen der Unterstützung der Gemeinden in den genau abgegrenzten Fördergebieten: Sanierung und Entwicklung, Soziale Stadt, Stadtumbau West, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz West, Kleinere Städte und Gemeinden. Die Förderung konzentriert sich auf jene Gebiete, in denen erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen oder absehbar sind. Die Kosten werden in der Regel zu je einem Drittel vom Bund, vom Land und von der zu fördernden Gemeinde getragen.

Die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen umfassen eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele und damit zur Verbesserung der Barrierefreiheit. Beispielsweise werden die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt bei der Neugestaltung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze oder Grünanlagen und auch beim Bau oder Umbau öffentlicher Gebäude wie Familien- oder Stadtteilzentren.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich dafür ein, allen Menschen eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dazu gehört es, die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Wohnform zu fördern, aber auch den öffentlichen Lebensraum barrierefrei zu gestalten.

- Verbesserung der Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen durch die Förderung und Unterstützung des bezahlbaren und bedarfsgerechten Wohnraums insbesondere für Menschen mit Behinderungen.
- Ziel der LBO ist es, Menschen im Alter und Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Kleinkindern eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie dient der Abwehr von Gefahren, die von Gebäuden oder baulichen Anlagen beziehungsweise deren Nutzungen ausgehen und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit; sie wird fortlaufend durch die Fachkommission Bauaufsicht der Arbeitsgemeinschaft der für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Länder (ARGE-BAU) weiterentwickelt.
- Im Wohnungsneubau und in der Bestandsmodernisierung: Erhöhung des Anteils barrierefreier und altengerechter Wohnungen, von innovativen Wohnformen und gemeinschaftlichen Wohnprojekten auch mit frei wählbarer Betreuung und Assistenz im Rahmen der Landeswohnraumförderung.
- Verbesserung der Lebensraumgestaltung für Menschen mit Behinderungen durch Fördermaßnahmen und begleitende Strategien, die auf Gebäude und Wohnquartiere Einfluss nehmen.
- Verbesserung der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der städtebaulichen Planung für die Städtebauförderungsgebiete wie auch bei der Neugestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen oder Spielplätzen und beim Bau oder Umbau von öffentlichen Gebäuden im Rahmen der Städtebauförderung.
- Das Ziel der unabhängigen Lebensführung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für deren Erreichung die Zusammenarbeit aller relevanten Akteurinnen und Akteure notwendig ist. Bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen ist es wichtig, neben der Landesebene auch die lokale Ebene und deren Ansprechpersonen einzubeziehen, damit die beabsichtigte Wirkung vor Ort erzielt werden kann.

In der folgenden Tabelle werden Maßnahmen aus den Bereichen Bauen, Mietwohnungen, sozialer Raum, Städtebauförderung sowie weitere Maßnahmen vorgestellt.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständigkeit
4	Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen		
4.1	Unabhängige Lebensführung		
4.1.1	Unabhängige Lebensführung ist ein zentraler Anspruch, der sich in allen Handlungsfeldern wiederfindet. Maßnahmen zur unabhängigen Lebensführung ließen sich ohne Dopplungen nicht formulieren und finden sich entsprechend überall im Landesaktionsplan.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, alle Ressorts und StK
4.2.	Bauen		
4.2.1	Regelmäßige Thematisierung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Fachkommission „Städtebau der ARGEBAU“ und in der Fachkommission „Bauaufsicht der ARGEBAU“ Die Fachkommission Bauaufsicht wird weiterhin die Regelungen zum barrierefreien Bauen in der Musterbauordnung erörtern und fortschreiben. Die Musterbauordnung dient als Orientierungsrahmen für die Bauordnungsgesetzgebung der Länder. Bei der Fortschreibung werden die sich entwickelnden gesellschaftlichen und technischen Bedürfnisse sowie die Belange aller nötigen Gremien und Verbände berücksichtigt. Die Fachkommission Städtebau berät die unterschiedlichsten bauplanungsrechtlichen Fallgestaltungen. Die sozialen und kulturellen Belange von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, so auch von Menschen mit Behinderungen, werden bei den Beratungen berücksichtigt.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB
4.2.2	Mitteilungsblatt „Barrierefreiheit im Wohnungsbau in Schleswig-Holstein“ Das Mitteilungsblatt soll alle am Bau Beteiligten unterstützen. Im Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Ausgabe Mai 2014 (ISBN 978-3-939268-25-3) wird die Umsetzung der Anforderungen von Landesbauordnung und DIN-Norm erläutert.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB
4.3	Mietwohnungen		
4.3.1	Förderprogramme für Neu- und Umbau von barrierefreien Mietwohnungen Das Land Schleswig-Holstein fördert den Neu- und Umbau von barrierefreien Mietwohnungen durch folgende Programme: - Förderung nach dem Förderstandard PlusWohnen: Gefördert werden Wohnformen, die baulich, konzeptionell und durch die Standortwahl zu einer Stärkung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Haushaltsführung der Mieterinnen und Mieter beitragen. Zielgruppe sind alle Haushalte, die sich nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, so auch Menschen mit Behinderungen mit Pflege- und Betreuungsbedarf.	d) laufendes Wohnraumförderungsprogramm des Landes 2015-2018	MIB

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zustän- digkeit
4.3.1	<p>- Verfahren nach dem Wohnraumförderungsprogramm des Landes: Die Förderbestimmungen richten sich mit Kriterien und Anforderungen an die Fördernehmer, die als Akteure des Wohnungsmarkts im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung das Wohnen für Menschen mit Behinderungen in einer bedarfsgerechten Wohnung, Wohngruppe oder Hausgemeinschaft mit der Möglichkeit, Betreuungs- und Assistenzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, umsetzen. Dazu gehören baulich-technische Anforderungen im Sinne der angemessenen Barrierefreiheit. Die Wohnungen unterliegen zielgruppenspezifischen Sozialbindungen.</p>	d) laufendes Wohnraumförderungsprogramm des Landes 2015-2018	MIB
4.3.2	<p>Inklusive Entwicklung von Wohnprojekten Das Land Schleswig-Holstein unterstützt im Rahmen der Wohnraumförderung Modellprojekte, Pilotprojekte und Best-Practice-Projekte. Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnprojekt Lindenhain in Kaltenkirchen (Lebenshilfe, Gebr. Böttcher GmbH), - Wohnprojekt „Das Wohnhaus“ in Kiel Harmsstrasse (LavidaStiftung, Stiftung Drachensee), - Wohnprojekt Lübsche Höfe e.G. mit Mixed Pickles in Lübeck (Genossenschaft), - Quartiershaus in Kiel-Gaarden mit Hausgemeinschaft für intrapsychisch Erkrankte (Demandt, Der Paritätische), - Inklusionsprojekt im Generationenwohnpark Henry-Dunant-Ring in Elmshorn (Semmelhaack, Trägerverein), - Ansharpark in Kiel: Integratives Wohnen (Wankendorfer Bauen e.G., Stiftung Drachensee, Landeshauptstadt Kiel), - verschiedene Wohngruppen für ältere Menschen mit Demenz. 	d) laufendes Wohnraumförderungsprogramm des Landes 2015-2018	MIB
4.3.3	<p>Förderstandards PluSWohnen Die Förderstandards PluSWohnen sind aktualisiert, angepasst und ausgeweitet. Es erfolgt die Neueinführung des Förderstandards PluSWohnen für die Zielgruppe des Wohnens für Menschen im Alter oder mit Behinderungen sowie für andere betreute Wohnformen in Abstimmung mit einem Landesbeirat. Bestehende Baunormen sind einzuhalten und für den Bestand zu prüfen und bei Bedarf anzupassen (siehe Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Plus Wohnen, Nr. 252, Heft 4/2015).</p>	a) laufende Maßnahme	MIB
4.3.4	<p>Förderung der Barrierereduktion im Wohnbestand Das Zuschussprogramm für Selbstnutzerinnen und -nutzer und „kleine Vermieterinnen und Vermieter“ für energetische Maßnahmen oder für Maßnahmen zur Barrierereduktion (seit 2012) wird in der aktuellen Förderperiode der Landeswohnraumförderung fortgesetzt mit 2 Millionen Euro Fördervolumen für Maßnahmen in Gebieten, die mehrheitlich von der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung bewohnt werden.</p>	d) laufendes Wohnraumförderungsprogramm des Landes	MIB

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeiträumen/ Zeitplan*	Zuständigkeit
4.4	Sozialer Raum		
4.4.1	<p>Förderung der inklusiven Sozialraumentwicklung Wohnungspolitische Strategien sollen die inklusive Sozialraumentwicklung unterstützen. Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnberatung durch Wohnlotsen: Förderung von vier kommunalen Modellprojekten zum Aufbau von Wohnberatungsstellen, deren Ziel die Erfüllung des Bedarfs altengerechter oder barriere-reduzierter und bedarfsgerechter Wohnformen ist (Flensburg, Kreis Nordfriesland, Hansestadt Lübeck, Mölln). Die Erfahrungen der Modellprojekte sind 2014 in den „Leitfaden für Kommunale Wohnberatungsstellen“ eingeflossen, der interessierten Kommunen Starthilfe für den Aufbau kommunaler Wohnberatungsstellen und Steuerungsinstrumente bietet. - Bestandsanalysen und Quartiersentwicklungskonzepte: Beispielsweise Förderung des altengerechten und barriere-reduzierten Umbaus von Wohngebäuden und der Anpassung der sozialen Infrastruktur in Kiel Ellerbek/Wellingdorf (2013) sowie des altersgerechten Wohnens im Projekt „Impulse für die Neue Mitte Bredstedts“ (2012). - Förderung von Gutachten und Leitfäden: beispielsweise Mitteilungsblatt „Barrierefreiheit im Wohnungsbau in SH – Mindestanforderungen n.d. LBO SH, nach Einführung DIN 18040 bzw. den techn. Baubestimmungen“ oder „Barrierefreiheit - Barrierearmut: Kosten und Maßnahmen“ - Fachveranstaltungen: beispielsweise Fachveranstaltung „Zukunftsfähiges Bauen“ 	a) bereits laufende Maßnahme d) Umsetzung fortlaufend	MIB
4.5	Städtebauförderung		
4.5.1	<p>Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der städtebaulichen Planung Die Städtebauförderungsgemeinden berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise bei der Erstellung von vorbereitenden Untersuchungen, integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten, Bebauungsplänen, Verkehrskonzepten. Dazu sind sie gemäß der jeweils gültigen Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MIB
4.5.2	<p>Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme Die Städtebauförderungsgemeinden berücksichtigen gemäß der jeweils gültigen Städtebauförderrichtlinien bei der Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders. Dies betrifft insbesondere die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen etc.) und die Baumaßnahmen. Gemeinden müssen hierzu bereits bei der Antragstellung eine Stellungnahme der/des für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen zuständigen Beauftragten (Erschließungsanlagen) und konkrete zusätzliche Erläuterungen zur Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Belange (Baumaßnahmen) beifügen.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MIB

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen/ Zeitplan*	Zuständigkeit
4.5.3	Landesinitiative Baukultur Es erfolgt die Gründung einer Landesinitiative Baukultur unter Einbindung der Beteiligten (z.B. Interessenverbände). Ziel ist die Vermittlung und Förderung der Baukultur im Kreis der Fachöffentlichkeit wie auch der breiten Öffentlichkeit von Menschen mit und ohne Behinderungen.	b) Beginn geplant in 2017	MIB
4.6	Weitere Maßnahmen		
4.6.1	Justizvollzug: Unterbringung in Hafträumen Im Rahmen des mehrjährigen Umbau- und Sanierungskonzepts für den schleswig-holsteinischen Justizvollzug werden die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und an den vollzuglichen Standorten umgesetzt. Die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst. Beispielsweise werden folgende Maßnahmen durchgeführt: Erhöhung von Waschbecken und Toiletten, Verbesserung des Zugangs zu Duschen, ausreichende Türbreiten, Mobilitätshilfen (Griffe und Haltemöglichkeiten), kommunikationsfördernde Ausstattung (Telefon, Internet). In der JVA Lübeck sind fünf Hafträume entsprechend ausgestaltet, ein weiterer ist in Planung. In der JVA Neumünster ist der (Um-)Bau von vier Hafträumen geplant, auch im Bereich des offenen Vollzugs ist ein entsprechender Haftraum in Planung. In der JVA Kiel wird der (Um-)Bau eines Haftraumes geplant.	a) bereits laufende Maßnahmen	MJKE
4.6.2	Vertragskommission nach § 79 SGB XII und Landesrahmenvertrag Das MSGWG ist in dem Gremium vertreten und wird einbringen, die Aufgaben der Vertragskommission noch stärker an Zielen der UN-BRK zu orientieren. Dies kann umfassen: Weiterentwicklung der Leistungsangebote zur Verbesserung der Chancen für eine selbstbestimmte Lebensführung oder Schritte zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen über die Tätigkeit und die Entscheidungen der Vertragskommission und ihre Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
4.6.3	Strukturelle Verbesserung der Teilhabepanung Es erfolgt die Finanzierung von Personalkosten für den Auf- und Ausbau der Teilhabepanung der örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Einführung qualifizierter Prozesse. Die Förderung wird überarbeitet und stärker an den Zielen der UN-BRK orientiert werden.	d) seit 2007 Umsetzung fortlaufend	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 5 Kultur, Sport und Freizeit (Artikel 30 UN-BRK)



Sport und Freizeit ermöglichen es Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzukommen und einen ungezwungenen Umgang miteinander zu finden.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport schreibt Artikel 30 der UN-BRK fest. Demnach ist der Zugang zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten zu gewährleisten. Dazu müssen neben den Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken auch die Angebote selbst barrierefrei zugänglich sein. Zum Beispiel ermöglicht die Übersetzung eines Vortrags in Gebärdensprache Barrierefreiheit für gehörlose Menschen.

Zudem sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten – nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Für Kinder mit und ohne Behinderungen soll es gemeinsame Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten geben. Das gilt für schulische wie außerschulische Angebote. Ebenso sollen Erwachsene mit und ohne Behinderungen möglichst gemeinsam an Breitensportlichen Aktivitäten teilnehmen. Doch auch behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten (wie bei den Special Olympics) müssen ermöglicht werden. Die Möglichkeit, an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen, ist also für alle Menschen zu gewährleisten. Dazu muss der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen aus diesen Bereichen ermöglicht werden.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

BESTANDSAUFNAHME

Kultur

Die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben ist der Landesregierung bereits seit mehreren Jahren ein wichtiges Anliegen. Für zahlreiche kulturelle Einrichtungen stellt der barrierefreie Zugang eine Herausforderung dar. Im Rahmen des dreijährigen Beratungs-Projektes „Museums-zertifizierung“ werden sich rund 30 Museen in Schleswig-Holstein dieser Frage stellen. Bei Neubauten, wie beispielsweise dem Neubau der Proben- und Schulungsräume des Nordkolleg Rendsburg oder dem neuen Ausstellungs- und Eingangsgebäude im Freilichtmuseum Molfsee, wurde und wird die barrierefreie Zugänglichkeit realisiert. Museen in denkmalgeschützten Gebäuden dagegen fällt hierbei eine besonders anspruchsvolle Aufgabe zu. Beispielsweise stellt das Zoologische Museum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) den barrierefreien Zugang mit dem geplanten Anbau eines Außenaufzuges an dem denkmalgeschützten Martin-Gropius-Bau sicher.

Mit dem Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein wird festgelegt, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. Die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist ein Qualitätsmerkmal der Zukunftsfähigkeit von Bibliotheken. Bereits heute ist in über 100 Bibliotheken in Schleswig-Holstein die sogenannte Onleihe von rund 40.000 Medien möglich; dazu zählen E-Books, E-Audio und E-Papers. Außerdem werden spezielle Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen vorgehalten, zum Beispiel Hörbücher, Großdruckbücher und Sehhilfen.

Sport

Die Landesregierung fördert seit vielen Jahren den Breiten-, aber auch den Spitzensport von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen durch vielfältige Maßnahmen. Die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilnahme an Sportaktivitäten ist dabei das oberste Ziel.

Bund und Land stellen finanzielle Mittel zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Breitensport zur Verfügung. Maßnahmen für die gemeinsame Ausübung von Sport für Menschen mit und ohne Behinderungen werden unterstützt. Die vorhandenen Förderrichtlinien im Bereich Sport sind für inklusive Maßnahmen offen. Eine Antragstellung ist erforderlich.

Das Leistungssportprogramm des Bundes sieht die Gleichbehandlung des Spitzensports von Athletinnen und Athleten mit und ohne Behinderungen vor und fördert den Leistungssport. Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen bei der Spitzensportförderung sind zu prüfen (z.B. für den Olympiastützpunkt HH/SH, die Bundesstützpunkte und die Häuser der Athleten). Spitzensportförderung ist allerdings Bundesaufgabe; entsprechende Maßnahmen können gemeinsam mit Bund und Kommunen gefördert werden. Umgesetzt wurden beispielsweise bereits der Fahrstuhl im Eingangsbereich sowie der barrierefreie Zugang zu Steg 1 im Bundesstützpunkt Segeln in Kiel-Schilksee.

Freizeit und Tourismus

Schleswig-Holstein ist ein Urlaubsland. Allein im Juli 2015 haben mehr als eine Million Übernachtungsgäste unser Land besucht. Das Land Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, die Qualität der touristischen Angebote fortlaufend zu verbessern, um die Tourismusbranche zu stärken und diesen wichtigen Wirtschaftszweig auszubauen und langfristig zu sichern. Barrierefreiheit ist dabei ein wichtiges Qualitätskriterium, welches vor dem Hintergrund der UN-BRK, aber auch aus wirtschaftlichen Erwägungen unabdingbar ist. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) arbeitet daran, das Thema Barrierefreiheit für den Landestourismus weiterzuentwickeln und das Land Schleswig-Holstein als barrierefreie Destination zu positionieren. Allen Menschen sollen möglichst uneingeschränkte Nutzungschancen touristischer Angebote und Infrastrukturen eröffnet werden. Konkrete Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Tourismus liegen in der Aufbereitung von Informationen über entsprechende Reisemöglichkeiten, in der Sensibilisierung der touristischen Anbieter und in der Entwicklung entsprechender Angebote für einen barrierefreien Tourismus.

Insbesondere die Küsten und Häfen sind Besuchermagneten und sollen allen Menschen zugänglich sein. Zugleich gilt es aber, die Küsten zu schützen und Naturräume zu erhalten. Dort, wo Tourismus und Küsten- und Meeresschutz aufeinandertreffen, werden adäquate Lösungen gesucht und umgesetzt.

2014 hat der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz eine Broschüre mit dem Titel „Wattenmeer für ALLE. Barrierefreie Naturerlebnisangebote im Nationalpark“ herausgegeben. In der Broschüre wird eine Sammlung von elf Naturerlebnisangeboten dargestellt. Beispielsweise sind beim Multimar Wattforum die Ausstellung und der Außenbereich rollstuhlgerecht gestaltet. Mit dem Audioguide für den Ausstellungsbereich „Wale, Watt und Weltmeere“, bei dem die Ausstellung für blinde

und sehbehinderte Menschen mit einem Hörstift erlebbar gemacht wird, gibt es zudem bereits ein inklusives Projekt. Es ist auch auf der bundesweiten Inklusionslandkarte zu finden.

In Schleswig-Holstein gibt es mehr als 190 Naturschutzgebiete. Das Land Schleswig-Holstein fördert im Bereich des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes beispielsweise Naturerlebnisräume oder die Betreuung von Naturschutzgebieten. Grundlagen der Förderungen sind regelmäßig die erlassenen Förderrichtlinien. Ebenso werden durch die Erträge aus der Umweltlotterie „Bingo!“ Projekte im Bereich Natur- und Umweltschutz, Umweltbildung oder auch Entwicklungszusammenarbeit über das Umweltkontor Nord unbürokratisch gefördert. Hier gilt es, zukünftig den Aspekt der Inklusion zu berücksichtigen.

In einzelnen Naturerlebnisräumen sind Barrierefreiheit und Inklusion ein Schwerpunktthema, wie beispielsweise im Garten für die Sinne in Welmbüttel. Vollständige Barrierefreiheit wird in vielen Einrichtungen des Naturerlebens aufgrund der Zuwege und des Naturschutzes nicht möglich sein. Allerdings können zahlreiche Barrieren zumindest reduziert werden. So dient beispielsweise das Besucher-Informationssystem (BIS) der Orientierung in den Naturschutzgebieten Schleswig-Holsteins. Derzeit wird die Besucherinformation zumeist durch Schrift- und Bildtafeln gewährleistet – hier werden Veränderungen angestrebt. So wurden über die Förderrichtlinien der Naturerlebnisräume und Naturparks bereits erste taktile Tasttafeln gefördert, um Menschen mit Behinderungen das Naturerleben besser zu ermöglichen.

In die am 26. Oktober 2015 veröffentlichte Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes wurde folgende Bedingung aufgenommen: „Die diskriminierungs- und barrierefreie Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist zu gewährleisten.“ Darüber hinaus werden Projekte unterstützt, die Themen der UN-BRK aufgreifen und auf der Grundlage des Landesprogramms Wirtschaft förderfähig und förderwürdig sind.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Schleswig-Holstein soll ein Land sein, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen unkompliziert zusammenkommen können. Deswegen verfolgt das Land Schleswig-Holstein für die Bereiche Kultur, Sport sowie Freizeit und Tourismus folgende Ziele:

- > Förderung der aktiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Kulturleben durch den Abbau von Barrieren. Zum kontinuierlichen Aufbau einer barrierefreien kulturellen Infrastruktur zählen beispielsweise Rollstuhlrampen ebenso wie Ausstellungsangebote für gehörlose und blinde Menschen oder mehr Angebote in Leichter Sprache.
- > Entwicklung von beispielgebenden Pilotprojekten für die bedürfnisgerechte Ansprache von Menschen mit Behinderungen in Kultureinrichtungen ebenso wie die digitale Präsentation von Museumsstücken, Archivgut, Denkmälern und archäologischen Stätten¹¹.
- > Langfristig sollen alle kulturellen Förderungen des Landes an Barrierefreiheit geknüpft sein.
- > Ermöglichung der selbstbestimmten, gleichberechtigten und gleichwertigen Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen im und durch den Sport.

Ermöglichung der uneingeschränkten Nutzung touristischer Angebote und Infrastrukturen sowie Optimierung von barrierefreien Reise- und Urlaubsbedingungen durch die Aufbereitung von Informationen über entsprechende Reisemöglichkeiten, die Sensibilisierung und Qualifizierung der touristischen Anbieterinnen und Anbieter und die Entwicklung entsprechender Angebote für einen barrierefreien Tourismus. Einheitliche Kennzeichnungen barrierefreier Angebote in Schleswig-Holstein entsprechend dem Bundesprojekt „Reisen für Alle“¹².

In der folgenden Tabelle werden konkrete Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Sport sowie Freizeit und Tourismus vorgestellt, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen sollen.

¹¹ vgl. dazu: Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Kulturperspektiven Schleswig-Holstein. Kulturkonzeption für Schleswig-Holstein, 2014

¹² vgl. www.reisen-fuer-alle.de

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
5	Kultur, Sport und Freizeit		
5.1	Kultur		
5.1.1	Barrierefreiheit in mit Landesmitteln geförderten Kultur-einrichtungen Die Barrierefreiheit kultureller Einrichtungen soll zu einem Kriterium der Kulturförderung des Landes werden und in die Förderrichtlinie aufgenommen werden.	b) Beginn geplant nach 2017	MJKE
5.1.2	Barrierefreiheit im Büchereiwesen In über 100 Bibliotheken in Schleswig-Holstein wird bereits die Onleihe mit rund 40.000 Medien angeboten: E-Books, E-Audio und E-Papers, die von zu Hause ausgeliehen werden können. Weitere Maßnahmen im Büchereiwesen: - Zugänge werden mit behindertengerechten Hinweisen beschildert, - Ausstattung von Fahrbüchereien mit Zugängen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, - Menschen mit Sehbehinderung haben Zugang zu speziellen Angeboten (Hörbücher, Großdruckbücher, Sehhilfen).	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
5.1.3	Veranstaltungen („Kulturlabore“) zur Barrierefreiheit In Kooperation mit dem Landeskulturverband Schleswig-Holstein und anderen kulturellen Landesverbänden werden Veranstaltungen angeboten, deren Ziel die Sensibilisierung von Institutionen, Verbänden und Akteurinnen und Akteuren der Kultur ist. Diese werden über die Inhalte der UN-BRK informiert und zur Umsetzung animiert.	a) seit 2016	MJKE
5.1.4	Ausstellungs- und Eingangsgebäude im Landesmuseum für Volkskunde in Molfsee Der Neubau des Ausstellungs- und Eingangsgebäudes im Freilichtmuseum Molfsee erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen zur Barrierefreiheit.	a) seit 2016 c) Umsetzung bis 2019	MJKE, SHLM
5.1.5	Schloss Eutin Im denkmalgeschützten Schloss Eutin wird ein Fahrstuhl vom Erdgeschoss bis zum zweiten Obergeschoss eingebaut.	a) Umsetzung bis 2. Quartal 2017	MJKE, Stiftung Schloss Eutin (SSE)

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
5.1.6	<p>Beratung zur Barrierefreiheit im Rahmen des Projektes „Museumszertifizierung“</p> <p>Die an dem Beratungsprojekt „Museumszertifizierung“ teilnehmenden Museen werden auch auf ihre Barrierefreiheit überprüft und erhalten überdies einen individuellen Maßnahmenplan für die Herstellung der Barrierefreiheit in ihrer Einrichtung. Zudem wird es im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Museumszertifizierung regelmäßig Seminare zum Thema „das inklusive Museum“ geben, in denen speziell auf die Bedingungen und Anforderungen der Inklusion in Museen eingegangen wird. Grundlage der Seminare ist der Leitfaden des Deutschen Museumsbundes „Das inklusive Museum - Ein Leitfaden zur Barrierefreiheit und Inklusion“ (Berlin, 2013). Die Fortbildungen werden in Zusammenarbeit mit Vertretern und Vertreterinnen unterschiedlicher Selbsthilfeorganisationen entwickelt. In der Projektlaufzeit von drei Jahren werden insgesamt 30 Museen beraten.</p>	a) seit 2016 c) Umsetzung bis 2018	MJKE
5.1.7	<p>Ausstellung „Auf den Zahn geföhlt“</p> <p>Das Zoologische Museum der CAU entwickelt eine inklusive Ausstellung für Menschen mit und ohne Sehbehinderung. Die haptische Ausstellung wurde von Menschen mit Sehbehinderung mitentwickelt.</p>	a) seit 2016	MJKE, Zoologisches Museum; CAU
5.1.8	<p>Projekt „Inklusion und Pädagogik“</p> <p>2017 soll im Zoologischen Museum ein Projekt „Inklusion und Pädagogik“ starten. Projektziele sind die Wissensvermittlung für Menschen mit Behinderungen, die Etablierung von Hilfsmitteln zur Perzeption sowie die Transferleistung in kulturelle Einrichtungen und universitäre Lehre.</p> <p>Wissensvermittlung für Menschen mit Behinderungen ist ein Thema, für das weder in Schulen noch in Bildungs- und Kultureinrichtungen allgemeine pädagogische Vermittlungskonzepte existieren. Das Zoologische Museum hat zum Ziel, dieses Thema auf der Grundlage seiner bisherigen und neu entwickelten Ausstellungen aufzugreifen und allgemeiner greifende Konzepte zu entwickeln. Diese sollen auch über das Museum hinaus in Schule, Universität und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen für aktuelle naturwissenschaftliche Themen (z.B. Evolution, Meeresbiologie, Ökologie und Biologie) nutzbar sein, und zwar nicht in einem exklusiven Kontext nur für die jeweiligen Behinderungen, sondern in einem inklusiven Kontext, der sowohl für blinde, sehbehinderte und sehende Menschen attraktiv ist. Die Einbindung von blinden und sehbehinderten Menschen in die Entwicklung ist von zentraler Bedeutung für das Projekt.</p>	b) Beginn geplant 2017	MJKE, Zoologisches Museum; CAU
5.1.9	<p>Zoologisches Museum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</p> <p>Um einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten, ist für den Martin-Gropius-Bau mit seiner einzigartigen Innenarchitektur ein Außenaufzug notwendig.</p>	c) Umsetzung bis Ende 2017	MJKE, Zoologisches Museum; CAU

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
5.1.10	Denkmalschutzgesetz Das am 30.1.2015 in Kraft getretene Denkmalschutzgesetz des Landes berücksichtigt auch die Belange der Barrierefreiheit: § 11 „Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen“. Sollte etwa der Bau einer Rollstuhlrampe an einem denkmalgeschützten Gebäude notwendig sein, müssen die Interessen des Denkmalschutzes im Rahmen einer Abwägung zurückstehen und die Bedürfnisse des Einzelnen vorrangig sein können.	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
5.1.11	Bibliotheksgesetz Das am 30.9.2016 in Kraft getretene Bibliotheksgesetz des Landes berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen. § 2 Absatz 5: „Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten an alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.“	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
5.1.12	Wechselausstellungen zum Themenbereich „Kunst und Menschen mit Behinderungen“ Es erfolgen Wechselausstellungen von Arbeiten aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (z.B. Fecit, Drachensee).	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
5.1.13	Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu kulturellen Themen und Veranstaltungen im Bereich der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin sicherstellen Der Bedarf (z.B. für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher) wird bei der Vorbereitung von Veranstaltungen der Landesvertretung weiterhin regelmäßig geprüft.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB, LVSH
5.2	Sport		
5.2.1	Verbesserung der Inklusion im Breitensport Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Maßnahmen für die gemeinsame Ausübung von Sport für Menschen mit und ohne Behinderungen. Es wird angestrebt, weitere Maßnahmen zu unterstützen, beispielsweise durch die wiederholende Bekanntmachung vorhandener Richtlinien.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB
5.2.2	Rahmenbedingungen für den Leistungssport von Menschen mit Behinderungen Die Rahmenbedingungen für den Leistungssport von Menschen mit Behinderungen sollen verbessert werden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise zu prüfen: - Olympiastützpunkt HH/SH, - Bundesstützpunkte, - Häuser der Athletinnen und Athleten. Auf Antrag der zuständigen Kommune (Kiel oder Ratzeburg) können an den beiden Bundesstützpunkten jährlich Mittel aus dem Bundeshaushaltstitel „Förderung des Baues von Sportstätten für den Spitzensport“ beantragt werden. Ebenso förderfähig sind die Aufwendungen des Landessportverbandes (LSV) für Vorbereitungsmaßnahmen für die Olympischen Spiele und die Paralympischen Spiele.	a) Umsetzung fortlaufend	MIB

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeiträumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
5.2.3	Prüfung der Sportstätteninfrastruktur Die Sportstätten im Land Schleswig-Holstein sollen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Die Sportstätteninfrastruktur muss den spezifischen und allgemein anerkannten Anforderungen entsprechen, die für den Sport von Menschen mit Behinderungen Voraussetzung sind. Bestehende Baunormen sind einzuhalten und für den Bestand zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.	b) Zeitpunkt noch offen (in Abhängigkeit von ausstehenden Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen)	MIB, Landes-sport-verband
5.2.4	Gleichberechtigte Einbeziehung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen bei Ehrungen In Schleswig-Holstein werden Menschen mit Behinderungen bei sportlichen Auszeichnungen gleichberechtigt berücksichtigt. Beispiele: Meisterehrung, Jugendmeisterehrung, Verleihung der Sportplakette und Sportverdienstnadel.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB
5.2.5	Unterstützung der Sportabzeichentour in Schleswig-Holstein 2016/2017 Die Sportabzeichentour des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist jedes Jahr quer durch Deutschland unterwegs. Die Sportabzeichenstopps mit Schwerpunkt Inklusion sind Teil eines auf drei Jahre angelegten Projektes des DOSB, das von der Aktion Mensch gefördert und gemeinsam mit dem Deutschen Behindertensportverband Special Olympics Deutschland und dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband durchgeführt wird.	c) Umsetzung bis Ende 2017	MIB
5.2.6	Freizeit- und Sportangebote der Vollzugsanstalten Es erfolgt eine Überprüfung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen bei den Freizeit- und Sportangeboten der Vollzugsanstalten. Bei Bedarf sind die Rahmenbedingungen anzupassen.	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
5.3	Freizeit/Tourismus		
5.3.1	Initiative ServiceQualität Deutschland Ziel des Projekts „Barrierefreiheit im Schleswig-Holstein Tourismus“ war es, einen Impuls in das Land zu geben, Schleswig-Holstein als barrierefreie Destination zu positionieren, die Qualität der Angebote vor Ort zu verbessern sowie die verfügbaren Angebote für Gäste sowie Touristikerinnen und Touristiker transparent zu gestalten. Bestandteile des Anfang 2015 abgeschlossenen Projektes sollen im Rahmen der Initiative ServiceQualität Deutschland fortgeführt werden.	b) Beginn im 1. Quartal 2017	MWAVT
5.3.2	Zugänglichkeit im Bereich Küstenschutz, Hafenenwicklung und Hafenbetrieb Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH) trägt die Verantwortung für den Küstenschutz und den Betrieb der Landeshäfen in Schleswig-Holstein. Gerade Schutzanlagen in touristisch bedeutsamen Regionen sollen keine Barrieren für Menschen bilden und entsprechend zugänglich sein. Deswegen wird das Thema Barrierefreiheit bei der Instandsetzung und beim Neubau von Anlagen berücksichtigt. Bereits die sich aus dem Betrieb und der Unterhaltung ergebenden Anforderungen an die Erschließung der Schutzanlagen tragen den Aspekten der Inklusion grundsätzlich Rechnung. Ziel ist es, fortlaufend die Themen Inklusion und Barrierefreiheit bei den vorhandenen Anlagen und neuen Projekten zu verfolgen.	a) bereits laufende Maßnahmen	MELUR, LKN-SH

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
5.3.3	<p>Natur-, Umwelt- und Artenschutz, Naturerlebnisräume, Naturschutzgebiete</p> <p>Bereits bestehende Projekte, Naturerlebnisräume und Ausstellungen sollen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Auch Naturschutzgebiete sollen sukzessive auf ihre Barrierefreiheit überprüft werden. Wo der Schutzzweck des Gebietes es zulässt, soll über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen die Barrierefreiheit der Gebiete verbessert werden. Bei Neukonzeptionierung, Änderungen oder Überarbeitungen von Förderrichtlinien werden die Themen Inklusion und Barrierefreiheit verstärkt einbezogen und gegebenenfalls zu einem Förderkriterium gemacht. Dieses gilt ebenso für die Förderung über die Bingo! Umweltlotterie.</p> <p>Bei der Neukonzeptionierung von Ausstellungen in den integrierten Stationen des LLUR werden künftig verstärkt Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt, beispielsweise durch die Entwicklung von Tastelementen und Audiodeskriptionen.</p> <p>Das Besucher-Informationssystem (BIS) in den Naturschutzgebieten soll zu einem barrierearmen oder barrierefreien Standard weiterentwickelt werden.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MELUR, LLUR
5.3.4	<p>Barrierefreie Naturerlebnisse fördern</p> <p>In den Naturerlebnisräumen und Naturparks werden barrierefreie Maßnahmen und Umweltbildungsangebote weiter fokussiert. Das Thema Barrierefreiheit wird in die bestehende Förderung der Naturerlebnisräume und Naturparke als fester Bestandteil und ggf. als weiteres Kriterium für die Förderung integriert. Weiterhin ist es Ziel, Barrierefreiheit als ein Kriterium für die Anerkennung von neuen Naturerlebnisräumen einzusetzen.</p> <p>Zukünftig werden Austausch und Informationen zum Thema Barrierefreiheit in den regelmäßig tagenden Gremien zum Naturerleben verstärkt (Arbeitskreis Naturerlebnisräume, Naturparkforum, ggf. Gastbeiträge und praktische Beispiele).</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MELUR
5.3.5	<p>Barrierefreie Angelplätze</p> <p>Am Nord-Ostsee-Kanal gibt es seit einiger Zeit drei barrierefrei gestaltete Angelplätze. Dieses Angebot soll bedarfsgerecht erweitert werden. Dazu hat der Landessportfischerverband (LSfV) zusammen mit dem Fachreferat Fischerei im MELUR sowie dem LLUR ein Konzept für weitere barrierefreie Angelplätze in ganz Schleswig-Holstein erstellt. Je nach festgestelltem Bedarf und Verfügbarkeit von Mitteln soll das Konzept dann Schritt für Schritt umgesetzt werden. So entstehen neue, barrierefreie Angelplätze an interessanten Angelgewässern Schleswig-Holsteins.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MELUR, LLUR

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 6

Gesundheit und Pflege

(Artikel 25, 26 UN-BRK)



Die gesundheitliche und pflegerische Begleitung von Menschen mit Behinderungen soll weiter verbessert werden. Die UN-BRK regelt in Artikel 25 das Thema „Gesundheit“ und - eng damit verbunden - in Artikel 26 die Themen „Habilitation und Rehabilitation“.

Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist in Artikel 25 der UN-BRK festgeschrieben. Der Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, ist demnach für alle Menschen zu gewährleisten. Menschen mit und ohne Behinderungen haben also das gleiche Recht auf eine möglichst gemeindenahere Gesundheitsversorgung in der gleichen Bandbreite, der gleichen Qualität und dem gleichen Standard. Darüber hinaus erhalten Menschen mit Behinderungen jene Gesundheitsleistungen, die sie wegen Ihrer Behinderung benötigen. Damit eine solche Gleichbehandlung tatsächlich erfolgt, sind laut UN-BRK Schulungen der beteiligten Berufsgruppen notwendig. Somit soll beim medizinischen Personal das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geschärft werden.

Zudem enthält Artikel 26 der UN-BRK ein eigenständiges Recht der Habilitation und Rehabilitation. Diese Vorschrift schafft die Voraussetzungen für Menschen mit Behinderungen, um die anderen bestehenden Freiheits- und Teilhaberechte ausüben zu können. Sie schreibt das Recht auf ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, die Förderung körperlicher, geistiger, sozialer und beruflicher Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens fest. Alle Habilitations- und Rehabilitationsprogramme müssen demnach im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 25 - Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b. bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c. bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d. erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e. verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f. verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b. die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

BESTANDSAUFNAHME

Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein keine Gesamtübersicht zur Barrierefreiheit aller Arztpraxen, Apotheken oder anderer medizinischer Einrichtungen. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat auf der Homepage jedoch eine Positivliste der barrierefreien Arztpraxen.

Das Präventionsgesetz wird auf Landesebene durch die Landesrahmenvereinbarung ausgestaltet. Bei der Prävention in den Lebenswelten werden die Artikel 25, 26 UN-BRK angemessen berücksichtigt werden.

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) dient insbesondere der Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Gleich wichtig sind der Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie die Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung. Durch einen Fachaustausch sollen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichten für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen anhand spezifischer Krankheitsbilder sensibilisiert werden.

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird die Pflegeversicherung auf eine fachliche Grundlage gestellt, die den pflegewissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit soll zukünftig nicht mehr zwischen körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen unterschieden, sondern ermittelt werden, inwieweit die Selbständigkeit einer Person eingeschränkt ist. Aus diesem Paradigmenwechsel ergibt sich ein hoher Anpassungsbedarf bei den Länderregelungen.

Immer mehr Menschen reagieren auf Einflüsse und Substanzen der Umwelt. Es gibt eine Anzahl von zumeist niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen in Schleswig-Holstein, die über eine besondere Qualifikation für das Fach Umweltmedizin verfügen. In welchem Umfang diese auch eine speziell umweltmedizinische Diagnostik anbieten, ist jedoch oft schwer erkennbar. Das Land Schleswig-Holstein wird daraufhin wirken, dass beispielsweise die Ärztekammer diese Informationen erhebt und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Darüber hinaus bieten die Kliniken DIAKO Nordfriesland eine stationäre Behandlung Umwelterkrankter an. Ansprechpartnerinnen und -partner für umweltmedizinische Fragen gibt es zudem in den jeweiligen Gesundheitsämtern. Das Land Schleswig-Holstein bietet eine umweltmedizinische Beratung im Landesamt für Soziale Dienste an.

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion wurde kritisiert, dass die klassische Altenhilfe nicht ausreichend auf die Versorgung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen qualifiziert sei. Beispielsweise wiesen gehörlose Menschen darauf hin, dass sie auch für die Kommunikation mit Pflegepersonal (ambulant ebenso wie stationär) eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. einen -dolmetscher unbedingt benötigen. Diese Kritik annehmend, soll zukünftig bei einem zunehmenden Pflegebedarf mehr auf einen Personalmix aufgrund der notwendigen Anforderungen geachtet werden. Für besondere Pflege- und Betreuungssituationen sind Einzelfalllösungen herbeizuführen.

Pflegerische Versorgung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion haben verschiedenen Diskussions Teilnehmerinnen und -teilnehmer in Bezug auf das Bundesteilhabegesetz beklagt, dass die pflegerische Versorgung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht ausreichend sei. Damit verbunden ist für viele Angehörige die Sorge, dass ihre Familienmitglieder aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen umziehen müssen. Das Land Schleswig-Holstein strebt an, dass zukünftig bei Bedarf auch Mitarbeitende mit pflegerischen Ausbildungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingebunden werden, beziehungsweise, dass die Mitarbeitenden durch spezifische Fortbildungen zu relevanten Pflege Themen qualifiziert werden.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Das Land Schleswig-Holstein wird darauf hinwirken, die gesundheitliche und pflegerische Begleitung von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern, um Menschen mit Behinderungen die größtmögliche Selbstbestimmtheit zu ermöglichen. Dazu gehören die:

- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen durch die Sensibilisierung der Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie den Abbau von Barrieren in medizinischen Einrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.
- Verbesserung der Assistenz von Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf in Krankenhäusern.
- Verbesserung der ambulanten Versorgungsmöglichkeiten und Hilfen für Menschen mit Behinderungen.
- Ermöglichung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Leistungen der Pflegeversicherung.
- Schaffung von Altenhilfestrukturen, damit Menschen mit Pflegebedarf so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben und am Alltagsleben in gewohnter Form teilhaben können.
- Aufbau eines flächendeckenden Angebots an Pflegestützpunkten in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt.
- Verbesserung der Fachkräfteversorgung in der Pflege durch das strategische Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure, um das Ansehen des Pflegeberufs zu verbessern und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen attraktiver zu gestalten.
- Verbesserung des Ineinandergreifens von familiärer, nachbarschaftlicher, ehrenamtlicher, semiprofessioneller und professioneller Unterstützung und Pflege.
- Stärkung der Rolle der Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III).

In der folgenden Tabelle werden entsprechende Maßnahmen aus den Bereichen Gesetze und Reformen, Bildung, Prävention und Barrierefreiheit sowie weitere Maßnahmen vorgestellt.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
6	Gesundheit und Pflege		
6.1	Gesetze und Reformen		
6.1.1	<p>Verbesserung der Zusammenarbeit und des Verständnisses zwischen den für das SbStG zuständigen Aufsichten und den Einrichtungsträgern</p> <p>Es erfolgt ein Fachaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichten und der Trägerverbände zu spezifischen Themen sowie Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf den Alltag in Einrichtungen.</p>	a) bereits laufende Maßnahme seit 2015	Initiative/ Organisation erfolgt über die Trägerverbände; Einbindung MSGWG
6.1.2	<p>Mitwirkung bei der Reform der Pflegeversicherung und Umsetzung</p> <p>Das MSGWG wird bei der Reform der Pflegeversicherung und deren Umsetzung mitwirken. Inhalte: Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Flexibilisierung des Leistungsrechts, Beratung zur Gründung neuer Wohnformen, Förderung von Pflegestützpunkten, Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
6.2	Bildung		
6.2.1	<p>Qualifikation von nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten</p> <p>Die Ärztekammer Schleswig-Holstein (ÄK SH) bildet medizinische Fachangestellte regelmäßig fort- und weiter (Edmund-Christiansen-Seminar der ÄK SH).</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, ÄK SH
6.2.2	<p>Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der medizinischen und therapeutischen Versorgung</p> <p>Geplant sind die Qualifikation von Kammermitgliedern im Rahmen der Weiterbildung zur besseren medizinischen und therapeutischen Versorgung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie Fortbildungsveranstaltungen der Kammern und anderer Bildungsträger.</p>	d) fortlaufend	MSGWG, Heilberufekammern
6.3	Prävention		
6.3.1	<p>Koordinierung im Bereich Prävention sowie Strategieforum Prävention</p> <p>Die Koordination hat zum Ziel, vorhandene Strukturen und bewährte Partnerinnen und Partner innerhalb und außerhalb des Gesundheitswesens systemübergreifend zu vernetzen, Versäulung aufzuheben, Ressourcen zu bündeln, Beispiele guter Praxis zu identifizieren und zu verstetigen sowie kommunale Prozesse zu beleben und zu unterstützen.</p>	d) Umsetzung seit 2014 fortlaufend	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
	Mit der Implementierung des Strategieforums Prävention ab 2017 findet eine Diskussion und Verabredung zu den Zielen, den prioritären Zielgruppen, Handlungsfeldern sowie der erforderlichen Maßnahmen statt. Das Strategieforum soll jährlich tagen und richtet sich an alle mit dem Thema Prävention befassten Akteurinnen und Akteure. Es erarbeitet die gesundheitspolitischen Ziele, auf deren Basis die Steuerungsgruppe Projekte beschließen wird. Die Steuerungsgruppe und ggf. thematische Unterarbeitsgruppen setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien (im Wesentlichen MSGWG) und der Staatskanzlei sowie der gesetzlichen Krankenkassen, der Unfall- und Rentenversicherer zusammen.		
6.3.2	Einladungswesen zur Früherkennungs- (U-)Untersuchung Die Früherkennungsuntersuchungen dienen der frühzeitigen Diagnose von Einschränkungen im Kleinkindalter und der frühzeitigen Einleitung therapeutischer Maßnahmen.	d) Umsetzung seit 2008 fortlaufend	MSGWG
6.3.3	Betriebliche Gesundheitsförderung Das Land Schleswig-Holstein unterstützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv dabei, die eigene Gesundheit zu verbessern. Programme zur Gesundheitsförderung werden unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen fortgeführt.	a) bereits laufende Maßnahme	alle Ressorts und StK
6.4	Barrierefreiheit		
6.4.1	Barrierefreiheit von Arztpraxen, Apotheken und anderen medizinischen und therapeutischen Einrichtungen Ziel ist die Verbesserung der Barrierefreiheit von medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, beispielsweise durch Information der Kammermitglieder zur Barrierefreiheit von Praxen sowie zu Fördermöglichkeiten mittels Verlinkungen auf den Internetseiten der Kammern und durch ehrenamtliche Pharmazieräte bei der Revision von Apotheken.	d) Umsetzung teilweise bereits fortlaufend	MSGWG, Heilberufekammern
6.4.2	Information für Patientinnen und Patienten über vorhandene barrierefreie Einrichtungen Das Land Schleswig-Holstein informiert Patientinnen und Patienten über Zugangsmöglichkeiten zu ambulanten medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch persönliche Beratungsangebote der Heilberufekammern oder die Bereitstellung von Informationen auf den jeweiligen Internetseiten (Arztindex, Zahnhotline, Psych-Info).	d) Umsetzung überwiegend bereits fortlaufend	MSGWG, Heilberufekammern
6.4.3	Barrierefreiheit der Geschäftsstellen von Körperschaften, Bildungsträgern und anderen Trägern der Gesundheitsversorgung verbessern Ziel ist es, den barrierefreien Zugang zu Kammergeschäftsstellen und zu Bildungseinrichtungen zu erreichen.	d) Umsetzung fortlaufend, im Rahmen der strukturellen Möglichkeiten	MSGWG, Heilberufekammern

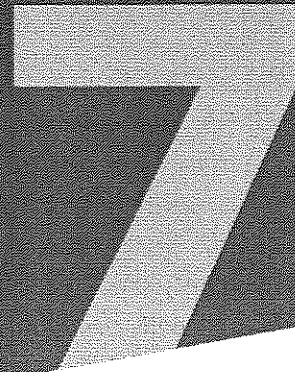
Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
6.4.4	<p>Schaffung eines barrierearmen Zuganges zu Einrichtungen des Gesundheitswesens</p> <p>Die medizinischen Einrichtungen im Landespolizeiamt, der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten bedürfen einer Prüfung.</p>	b) Beginn geplant ab 2017	MIB, FM, GMSH
6.5	Weitere Maßnahmen		
6.5.1	<p>Modellprojekt „Verbesserung der Zahngesundheit für pflegebedürftige Menschen“</p> <p>Das Modellprojekt dient der Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderungen, damit diese eine regelmäßige zahnärztliche Versorgung erhalten. In dem Pilotprojekt und den nachfolgenden Fortbildungsveranstaltungen geht es vorrangig darum, das Pflegepersonal in Einrichtungen zu sensibilisieren und zu informieren. Sofern ältere Menschen in der Lage sind, ihre zahnärztliche Versorgung selbst sicherzustellen und vorhandenen Zahnersatz ausreichend zu pflegen, wird eine Pflegekraft hier nur Hilfestellung leisten. Ergebnisse: Leitlinien für die Umsetzung im Pflegealltag, dauerhaftes Fortbildungsangebot.</p>	a) Modellprojekt abgeschlossen d) fortlaufendes Fortbildungsangebot	MSGWG, ZÄK SH, Forum Pflegegesellschaft, Landesvereinigung für Gesundheitsförderung
6.5.2	<p>Förderung von gemeindenahen Gesundheitsleistungen</p> <p>Angestrebt wird der Abbau von berufsrechtlichen Schranken für heilberufliche Tätigkeit in innovativen Versorgungsmodellen zur unmittelbaren medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten (§ 29 Heilberufekammergesetz). Zudem erfolgt eine Aktualisierung der berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der nach SGB V möglichen Versorgungsmodelle (beispielsweise „Gemeindepraxis“).</p>	a) laufende Maßnahme	MSGWG
6.5.3	<p>Informationen zu Impfungen</p> <p>Aufgrund vorhandener Barrieren erhalten einige Menschen mit Behinderungen Angebote zur Information über und zur Durchführung von Impfungen nicht in angemessener Weise. Damit sind sie bei der Prävention übertragbarer Erkrankungen benachteiligt. Auf diese Benachteiligung und die daraus resultierende Impfbedürftigkeit soll durch Impfkationstage z.B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen hingewiesen werden. Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit wird in erster Linie an die Fachöffentlichkeit gerichtet sein und dazu auffordern, diese Bevölkerungsgruppe gezielt in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Benachteiligung durch Schließen von Impflücken zu beseitigen. Aufsuchende Impfangebote erfolgen i.d.R. durch den öffentlichen Gesundheitsdienst.</p>	b) Beginn geplant ab 4. Quartal 2017 / 1. Quartal 2018	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 7

Schutz der Persönlichkeitsrechte

(Artikel 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22 UN-BRK)



Die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte ist das zentrale Ziel der UN-BRK. Im Handlungsfeld „Schutz der Persönlichkeitsrechte“ werden die Artikel 5, 6, 7, 10 bis 18 und 22 der UN-BRK zusammengefasst. Diese Artikel betreffen die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte.

Artikel 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ legt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und einen Anspruch auf gleiche Rechte ohne Diskriminierung haben. Artikel 6 beschreibt die Rechte von „Frauen mit Behinderungen“, Artikel 7 die Rechte von „Kindern mit Behinderungen“. In Artikel 10 „Recht auf Leben“ wird bekräftigt, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat. In Artikel 11 „Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen“ wird festgehalten, dass in Gefahrensituationen wie beispielsweise bei Naturkatastrophen der Schutz von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten ist.

Laut Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ sind Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekt mit eigener Rechts- und Handlungsfähigkeit anzuerkennen. Sofern sie Unterstützung in der Ausübung ihrer Rechte brauchen, ist diese zu gewährleisten, wobei es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen darf. Zudem haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie Menschen ohne Behinderungen, Eigentum zu besitzen oder zu erben und ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln. In Artikel 13 der UN-BRK wird festgeschrieben, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit

anderen Zugang zur Justiz haben. Um einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, sind durch die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für das im Justizwesen tätige Personal, einschließlich Polizei und Strafvollzug zu fördern.

Artikel 14 „Freiheit und Sicherheit der Person“ legt die Gleichberechtigung aller Menschen im Falle einer Freiheitsentziehung fest. Demnach muss die Freiheitsentziehung immer im Einklang mit dem Gesetz stehen, das Vorliegen einer Behinderung rechtfertigt in keinem Falle eine Freiheitsentziehung. Zudem müssen Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens die Freiheit entzogen wurde, gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen sowie der UN-BRK behandelt werden. Artikel 15 schreibt die „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ vor. Dazu gehört auch, dass an keinem Menschen ohne seine freiwillige Zustimmung medizinische oder wissenschaftliche Versuche durchgeführt werden dürfen.

In Artikel 16 wird die „Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ festgeschrieben. Dazu sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, welche geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen. Außerdem erhalten Menschen mit Behinderungen und ihre Familien Informationen, Hilfe und Unterstützung zur Prävention von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch haben das Recht auf körperliche, kognitive und psychische Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung. Gemäß Artikel 17 hat jeder Mensch das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Artikel 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“ schreibt das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen fest, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und zu wechseln, Dokumente zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden, jedes Land zu verlassen und wieder einzureisen. Zuletzt ist in Artikel 22 das Recht auf „Achtung der Privatsphäre“ festgehalten.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 10 - Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 - Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 - Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten, a. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen; b. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgese-

henen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 - Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
- Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
 - Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 22 - Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

BESTANDSAUFNAHME

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern überwiegend durch Bundesrecht gewährleistet. Ein umfassendes Benachteiligungsverbot ist in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes enthalten. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Dieses Grundrecht bindet nach Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Nach Artikel 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot auch Bestandteil der Landesverfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht. Konkretisierungen erfolgen durch das SGB IX, das BGG, das LBGG-SH sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist zudem das Betreuungsrecht geregelt, nach dem die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit erfolgt. Das Gerichtsverfassungsgesetz erleichtert die wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren, in dem es Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen die Wahl der Kommunikationsform ermöglicht und die kostenfreie Hilfestellung durch geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorschreibt. Außerdem können Menschen mit Blindheit oder Sehbehinderungen verlangen, dass wesentliche gerichtliche Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

In Gefahrensituationen und bei Naturkatastrophen gewährleistet das MIB im Rahmen seiner Zuständigkeiten in besonderem Maße Schutz und Sicherheit für Menschen mit Behinderungen. Die Warnung der Bevölkerung in größeren Gefahrenlagen ist in der Vergangenheit vornehmlich durch Rundfunksendungen und Bekanntmachungen im Fernsehen geschehen. Dieses Verfahren wird allerdings durch den Deutschen Schwerhörigen Bund und den Deutschen Gehörlosenbund kritisiert. Zukünftig soll die Warnung und Information der Bevölkerung beispielsweise durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern begleitet werden. Außerdem soll die Notfall-Informationen- und Nachrichten-App (NINA) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zum Einsatz kommen.

Frauen

In Artikel 6 der UN-BRK wird darauf hingewiesen, dass Frauen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind – entsprechend muss es auch spezielle Maßnahmen geben, um die Persönlichkeitsrechte von Frauen mit Behinderungen zu schützen.

Um allen von Gewalt betroffenen oder von Gewalt bedrohten Frauen, unabhängig von ihrem Einkommen, Aufenthaltsstatus oder körperlicher Verfassung, eine spezifische Hilfe anbieten zu können, werden vom Land und den Kommunen 23 Frauenberatungsstellen und 16 Frauenhäuser gefördert. Die Landesförderung und die FAG-Förderung richten sich nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes und den Richtlinien zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser (Amtsblatt Schl.-H. Nummer 3 vom 12. Januar 2015, S. 64) sowie § 44 LHO. Das Fördervolumen beträgt 5,143 Millionen Euro (plus 1,716 Millionen Euro kommunale Förderung der Frauenberatungsstellen). Auch Frauen mit Behinderungen haben grundsätzlich Zugang zu diesen Hilfsangeboten. Rollstuhlgerecht sind aber bisher die wenigsten Einrichtungen. Um gehörlosen Frauen Hilfe anbieten zu können, werden nach Möglichkeit Gebärdensprachdolmetscherinnen hinzugezogen. Bei allen anderen Behinderungen wird im Sinne der Inklusion versucht, die Frauen in den Beratungsprozess aufzunehmen. Sollte der spezifische Unterstützungsbedarf die Möglichkeiten der Beratungsstelle oder des Frauenhauses übersteigen, wird nach alternativen Hilfen gesucht.

Familien

Die Familienpolitik des Landes zielt darauf ab, Eltern von Anfang an bei der Erfüllung ihrer elterlichen Aufgaben zu unterstützen und ihnen so die Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu ermöglichen und ihre Erziehungskompetenz zu stärken. Dazu gehört auch, die besonderen Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Familien mit Kindern mit Behinderungen in den Angeboten und Maßnahmen zu berücksichtigen. So fördert das Land Schleswig-Holstein den Landesverband Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. und den Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen. In Form von rund 50 örtlichen Vereinen sind beide Verbände landesweit vor Ort vertreten und fungieren für ungefähr 20.000 Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige als Ansprechpartner und Dienstleister in allen Fragen zur Alltagsgestaltung, zu rechtlichen Fragestellungen sowie zu gesundheitlichen oder psychosozialen Fragen. Die Grundlage für die Förderung mit Landesmitteln ist die bundesrechtliche Vorgabe zur Förderung von speziellen Beratungsangeboten gemäß § 16 SGB VIII i.V.m. § 74 Absatz 1 SGB VIII.

Die Landeskoordinierungsstelle „wellcome - Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt“ sorgt dafür, dass Eltern in der Zeit nach der Geburt durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer versorgt werden. Ca. 500 Familienbegleiterinnen leisten rund 9.000 Stunden Betreuung in den jungen Familien und geben so die Möglichkeit, mit niedrigschwelliger Unterstützung lebensnah und unmittelbar zu helfen. Die Förderung mit Landesmitteln beruht auf der bundesrechtlichen Vorgabe zur Förderung von speziellen Beratungsangeboten gemäß § 16 SGB VIII i.V.m. § 74 Absatz 1 SGB VIII.

Kinder

In Artikel 7 der UN-BRK werden speziell die Rechte von Kindern mit Behinderungen angesprochen. Sie sollen gleichberechtigt mit anderen Kindern ihre Rechte genießen. Alle Maßnahmen für Kinder mit Behinderungen müssen vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen.

Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen der Landesregierung zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch sollen in den Jahren 2016-2017 „Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen mit Behinderung“ sein. Die Landesregierung setzt damit ihre Präventionsmaßnahmen der Jahre 2000 bis heute fort.

Kinder mit einer Behinderung haben ein vielfach höheres Risiko, Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt zu werden als Kinder ohne Behinderungen. Fehlerhafte Vorstellungen und Vorurteile sowie mangelnde Fachkenntnisse hindern Fachkräfte daran, Hinweise auf Gewalterfahrungen bei Kindern mit Behinderungen wahrzunehmen und geeignete Hilfen anzubieten. In enger Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie dem Bereich Förderpädagogik im IQSH sollen mit den Präventionsmaßnahmen insbesondere die vorhandenen Angebote und Strukturen im Kinderschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe qualifiziert werden. Fachliche und rechtliche Grundlagen sind u.a. die Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch sowie Regelungen im SGB VIII, SGB IX und im KKG.

Menschen mit psychischen Behinderungen

Menschen mit psychischen Erkrankungen haben ebenso das Recht auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte wie alle anderen Menschen auch. Deshalb müssen die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der Zwangsbehandlung geprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in zwei einschlägigen Beschlüssen aus dem Jahr 2011 (Az.: 2 BvR 882/09 vom 23.03.2011 und 2 BvR 633/11 vom 12.10.2011) umfassend zu den rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der Zwangsbehandlung unter Berücksichtigung der Vorschriften der UN-BRK Stellung genommen. Seit Februar 2013 liegt eine weitere Entscheidung des BVerfG (2 BvR 228/12) vor, welche die maßgeblichen Kriterien für eine zulässige Regelung erneut aufgreift und konkretisiert. Das BVerfG hat in den genannten Beschlüssen der medizinischen Zwangsbehandlung von Menschen enge Grenzen gesetzt. Danach ist die Zwangsbehandlung nur auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig, das die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Eingriffs klar bestimmt.

Das BVerfG stellt klar, dass Landesgesetze, welche die zwangsweise Unterbringung regeln, auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen sind. Verfassungswidrig seien Gesetze insbesondere, wenn sie nicht auf die Frage der Einsichtsfähigkeit Bezug nehmen und strengen verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Angesichts der aktuellen Gesetzeslage mussten in Schleswig-Holstein – wie in vielen anderen Ländern auch nötig – die Regelungen zur Zwangsbehandlung angepasst werden.

Kinder psychisch kranker Eltern

Kinder psychisch kranker Eltern stellen an der Schnittstelle verschiedener Hilfesysteme eine besondere Herausforderung dar. Die Erkrankung der Eltern hat Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung der Kinder. Ziel muss es sein, dass auch Kinder die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Das erfordert die Kooperation verschiedener Berufsgruppen, eine kontinuierliche Fortbildung und Qualifizierung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie die Entwicklung bedarfsgerechter und passgenauer Hilfen.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Die Landesregierung setzt sich für die Verwirklichung gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte sowie für den Schutz dieser Rechte in Schleswig-Holstein ein.

- > Die Landesregierung wird zukünftig die landesrechtlichen Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit den sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen prüfen.
- > Eltern von Kindern mit Behinderungen werden von Anfang an durch Beratungs- und Unterstützungsangebote bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages begleitet. Dafür setzt sich das Land Schleswig-Holstein durch Förderungsmaßnahmen ein.
- > Barrierefreie und bedarfsgerechte Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für alle Menschen mit Behinderungen und eine behindertengerechte Nutzung werden ermöglicht.
- > Der Schutz von Kindern mit Behinderungen vor sexuellem Missbrauch wird ausgebaut.
- > Die Kommunikation zwischen Einsatzkräften (der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes) und Menschen mit Behinderungen wird verbessert – auch in Notrufangelegenheiten.

In der folgenden Tabelle werden Maßnahmen aus den Bereichen Förderung, Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Notruf, Gesetze und Regelungen, Frauen und Familien mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen sowie weitere Maßnahmen vorgestellt.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
7	Schutz der Persönlichkeitsrechte		
7.1	Förderung		
7.1.1	<p>Förderung der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. sowie des Landesverbands für körper- und mehrfach-behinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>Im Fokus der Förderung stehen die beiden landesweit agierenden Verbände der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. und der Landesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen. Diese Fachverbände sind Ansprechpartner für alle Menschen, die von Behinderungen betroffen sind und somit auch für Familien mit Kindern mit Behinderungen. Die Beratung und Unterstützung führt zu einer Stärkung der Familien, zur Selbsthilfe und zum Austausch der Familien untereinander. Selbstbestimmung, gesellschaftliche Teilhabe und Gleichstellung sind die grundsätzlichen Zielsetzungen der mit Landesmitteln geförderten Verbands- und Beratungstätigkeit. Erreicht werden diese Ziele durch konkrete Maßnahmen und Angebote wie zum Beispiel Beratungen zu und Hilfestellungen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützungsangeboten im Alltag, - Leistungen der Eingliederungshilfe, - Leistungen der Pflegeversicherung, - Gesamtplanverfahren (Hilfepflichtverfahren), - Persönlichem Budget und - unterstützter Kommunikation. 	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
7.2	Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst		
7.2.1	<p>Schulungen für Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger</p> <p>Es sollen Schulungsangebote zu den Grundsätzen des Art. 12 UN-BRK „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ für Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und -pfleger, die mit Betreuungssachen befasst sind, geschaffen werden.</p>	b) Beginn geplant ab 2017	MJKE
7.2.2	<p>Polizeiliche Präventionsarbeit</p> <p>Im Bereich der Landespolizei Schleswig-Holstein werden bei der polizeilichen Präventionsarbeit und praktizierten Bürgernähe die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen werden in diejenigen Präventionsmaßnahmen und Veranstaltungen der Polizei mit einbezogen, die nach dem jeweils aktuellen Präventionserlass themenorientiert entsprechend der verschiedenen Zielgruppen vorgesehen sind. Seitens der Polizei werden bereits seit vielen Jahren für Gehörlose und Menschen mit Seh- und anderen Behinderungen Einzelveranstaltungen zu kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Themen angeboten.</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MIB, LPA

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
7.2.3	<p>Kommunikation von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst</p> <p>Ziel ist es, Standards für die Kommunikation zwischen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst zu entwickeln und die Kommunikation so weiter zu verbessern. Davon betroffen ist zum Beispiel das Absetzen von Notrufmeldungen oder Warnmeldungen. Dazu müssen einheitliche Medien festgelegt werden, die auf den Leitstellen die Entgegennahme von Not- und Hilferufen ermöglichen. Außerdem sollen Einsatzkräfte an zentraler Stelle die Gebärdensprache erlernen und Informationen an zuständige Stellen (z.B. Leitstellen, Rettungsdienst) weiterleiten. Zudem ist der Einsatz von Dienstleistern, beispielsweise von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu prüfen.</p>	b) möglicher Beginn wird geprüft	MIB, MSGWG
7.2.4	<p>Vollzugsanstalten</p> <p>Menschen mit Behinderungen bedürfen insbesondere in den Vollzugsanstalten eines besonderen Schutzes vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt. Deshalb werden in den Vollzugsanstalten Rückzugsmöglichkeiten (besonders gesicherte Haftbereiche) geschaffen und es erfolgt eine Begleitung der Freizeitgestaltung in den Vollzugsanstalten.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
7.3	Notruf		
7.3.1	<p>Notrufmöglichkeiten auf der Grundlage neuer Medientechnologien</p> <p>Der Einsatz weiterer Notrufmöglichkeiten wird derzeit geprüft. Denkbar wären z.B. Notruf-App, SMS-Nothilfe, Bildübertragung via Smartphone (auch automatische Umsetzung von Gebärdensprache), Chats, Messenger.</p>	Schaffung rechtlicher Grundlagen hat begonnen, danach erfolgt der Abstimmungsprozess im Land	MIB, LPA MSGWG
7.4	Gesetze und Regelungen		
7.4.1	<p>Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)</p> <p>Mit der Föderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Heimgesetz auf die Länder übertragen. Schleswig-Holstein hat ein Gesetz erlassen, das sich eng an der Landesverfassung orientiert. Die Landesverfassung fordert den Schutz, die Selbstbestimmung und eine menschenwürdige Versorgung pflegebedürftiger und behinderter Menschen. Das Gesetz zielt auf die Förderung der Rechte, der Selbstbestimmung und der Teilhabe.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
7.4.2	<p>Prüfrichtlinie nach § 20 Absatz 9 SbStG</p> <p>Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen nach dem SbStG hat das MSGWG eine separate Prüfrichtlinie mit gezielter Ausrichtung auf die spezifische Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe erarbeitet.</p>	b) Umsetzung ab 2015	MSGWG

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
7.5	Frauen und Familien mit Behinderungen		
7.5.1	<p>Barrierefreiheit in Frauenhäusern</p> <p>Um allen von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderungen den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten zu erleichtern, sollen möglichst viele Frauenhäuser rollstuhlgerecht sein.</p> <p>Die Frauenhäuser versuchen, dem Gedanken der Inklusion folgend, auch Frauen mit spezifischen Problemlagen und Behinderungen aufzunehmen, soweit dies möglich ist. Zurzeit gibt es 16 Frauenhäuser, von denen fünf rollstuhlgerecht sind. Ein Frauenhaus wird derzeit neu gebaut und wird dann komplett barrierefrei sein.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
7.5.2	<p>„Mixed Pickles“</p> <p>Der Verein „Mixed Pickles“ setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderungen ein. Für diese Zielgruppe sollen Räume und Begegnung ermöglicht sowie die Entwicklung eigener Lebensentwürfe unterstützt werden. Das Land Schleswig-Holstein fördert die landesweite Vernetzungsarbeit von Mixed Pickles, mit der ein koordiniertes Zusammenwirken aller in diesem Bereich tätigen Akteurinnen und Akteure erreicht werden soll.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
7.5.3	<p>Projekt „SUSE - sicher und selbst-bestimmt - Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken“</p> <p>In Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein führt Mixed Pickles das Projekt SUSE in der Modellregion Ostholstein durch. Ziel ist es, von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen den Zugang zum Unterstützungssystem zu erleichtern. In Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung e.V. wird Mixed Pickles den Aufbau und die Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure initiieren, stärken und fördern (z.B. Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen, Expertinnen mit Behinderungen, Polizei, Ärztinnen).</p>	a) bereits laufende Maßnahme	MSGWG
7.5.4	<p>Landeskoordinationsstelle wellcome - Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt</p> <p>Junge Familien erhalten mit dem wellcome-Angebot frühzeitig einsetzende, wirksame und alltagsnahe Unterstützung. Das niedrigschwellige Angebot entlastet die Eltern, so dass Überlastungssituationen verringert oder vermieden werden, die zur Schädigung des Kindes führen könnten. Die Landeskoordinationsstelle trägt wesentlich zur Professionalisierung und zum Ausbau des Angebotes der niedrigschwelligen Hilfen bei und sichert so unter anderem den Erhalt der fachlichen Standards in diesem Förderbereich.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG

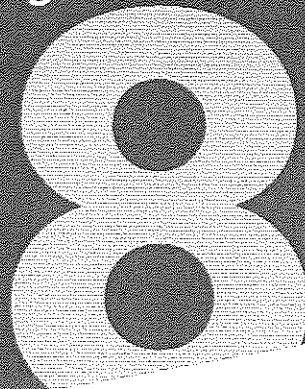
*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
7.6	Kinder mit Behinderungen		
7.6.1	Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen Folgende Bausteine werden realisiert: Materialsammlung von Informations- und Präventionsmaterial in Leichter Sprache, gemeinsame Fortbildung für Jugendhilfe und Behinderteneinrichtungen, Praxisleitfäden und Handreichungen, gemeinsame Netzwerkarbeit auf regionaler Ebene, Informationen zu Ansprechpersonen in Einrichtungen und externe Beschwerdemöglichkeiten, sexualpädagogische Kompetenz der Fachkräfte erweitern.	a) Fortsetzung der seit 2000 laufenden Maßnahmen (2016-2017)	MSGWG
7.7	Weitere Maßnahmen		
7.7.1	Anpassung des PsychKG und MVollzG an Artikel 12 der UN-BRK Schleswig Holstein hat die gesetzlichen Regelungen über die Unterbringung und Zwangsbehandlung psychisch oder seelisch erkrankter Menschen mit Behinderungen (PsychKG und MVollzG) auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK überprüft und angepasst. Klare, rechtlich normierte Bedingungen, unter denen vor allem Zwangsmaßnahmen immer nur als ultima ratio angewandt werden dürfen, sind dabei unerlässlich.	a) die angepassten PsychKG und MVollzG sind am 29. Mai 2015 in Kraft getreten	MSGWG
7.7.2	Belange von Geflüchteten mit Behinderungen Derzeit wird geprüft, wie die Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen bei der Verteilung in die Kommunen noch stärker berücksichtigt werden können. Dieses kann beispielsweise durch einen verbesserten Datenaustausch erfolgen. Aktuell werden in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen zu bestehenden Unsicherheiten im Spannungsfeld von Datenschutz und Informationsbedarf geklärt.	b) noch in Abstimmung	MIB, LfA, StK
7.7.3	Projekt zur Vermeidung von Übergriffen auf schutzbedürftige Personen durch Prävention Flächendeckende Ausweitung von Prävention und Schutzmaßnahmen betreffend den sexuellen Missbrauch von Mädchen, Jungen und Erwachsenen mit Behinderungen.	b) Beginn geplant ab 2018	MIB

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 8

Partizipation und Interessenvertretung (Artikel 4, 29 UN-BRK)



In einer inklusiven Gesellschaft können alle Menschen gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken.

Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK verpflichtet dazu, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen aktiv einzubeziehen.

In Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ geht es um die Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören das Recht und die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden. Entsprechend müssen Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sein. Im Bedarfsfall kann ein Mensch mit Behinderungen sich bei der Stimmabgabe von einer Person seiner Wahl unterstützen lassen.

Zudem soll ein Umfeld gefördert werden, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können. Dazu soll die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen in nichtstaatlichen Organisationen, Vereinigungen sowie politischen Parteien unterstützt werden. Gefördert wird zudem die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene vertreten.

Natürlich haben auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein Recht darauf, die Gesellschaft mitzugestalten. Gerade für diese Zielgruppen kann der aktive Einbezug in Beteiligungs- und Gestaltungsprozesse ihre Kompetenzen und Schutzfaktoren stärken sowie gesellschaftliche Anerkennung mit sich bringen. Zukünftig soll sichergestellt werden, dass diese Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen Zugang zu Partizipationsprozessen haben. Angebote sind entsprechend leicht zugänglich und vielfältig im Hinblick auf Themen, Methoden und Formen zu gestalten.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 4 Absatz 3 - Allgemeine Verpflichtungen

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte

Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

- i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
- ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

BESTANDSAUFNAHME

Wahlen

Laut Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung sind die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Abstimmungen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Nach Artikel 29 UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt wahrnehmen können. Dazu ist beispielsweise die Lesbarkeit von Wahlunterlagen zu gewährleisten. Mit Änderung der LWO vom 13.7.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 475; Ausgabe Nummer 11 / 21. Juli 2016) wurde bereits zur Landtagswahl am 7. Mai 2017 die Gestaltung der wichtigsten Wahlunterlagen in Leichter Sprache verbindlich vorgeschrieben. Gleiches ist mit Änderung der GKWO vom 13.7.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 420; Ausgabe Nummer 11 / 21. Juli 2016) für die Kommunalwahl im Mai 2018 erfolgt.

Auch der Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderungen, die in allen ihren Angelegenheiten unter Betreuung stehen (sog. „Totalbetreuung“), wurde politisch und rechtlich geprüft. Die Bundesregierung hatte bereits 2013 im Rahmen der Umsetzung ihres Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK eine Studie in Auftrag gegeben, welche die tatsächliche Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts untersuchen und Handlungsempfehlungen entwickeln soll. Die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses ist für Landtagswahlen sowie für die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen bereits mit Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362; Ausgabe Nummer 9 / 30. Juni 2016) erfolgt.

Zu Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen veranlasst der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein (BSVSH) die Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen, mit denen blinde und sehbehinderte Menschen ohne fremde Hilfe den Stimmzettel kennzeichnen können. Zudem wird Begleitmaterial, wie beispielsweise eine besprochene CD mit allen Informationen, die auf dem Stimmzettel stehen, sowie Unterlagen in Großschrift oder Brailleschrift, zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der für Wähler kostenlosen Stimmzettelschablonen erfolgt ebenfalls über den Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein. Hierüber werden die Wählerinnen und Wähler mit den Wahlbenachrichtigungen sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landeswahlleiters rechtzeitig informiert. Dagegen ist zu Kommunalwahlen der Einsatz einer Stimmzettelschablone wegen der Vielzahl und unterschiedlichen Größen der Stimmzettel nicht möglich. In diesem Falle verbleibt den blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern die Unterstützung durch eine Hilfsperson, die nach dem Willen der Wählerin oder des Wählers die Stimmzettelkennzeichnung vornimmt (§ 50 Europawahlordnung (EuWO), § 57 Bundeswahlordnung (BWO), § 45 Landeswahlordnung (LWO), § 46 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)).

In Schleswig-Holstein waren zur Bundestagswahl 2013 etwa 77 Prozent der Wahlräume barrierefrei. Generell sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Sofern die Gemeinden oder Ämter eine Auswahlmöglichkeit bei der Bestimmung der Wahlräume haben, wird selbstverständlich einem barrierefrei zu erreichenden Wahlraum der Vorzug gegeben. Vielfach steht insbesondere in kleinen Gemeinden aber nur eine als Wahllokal geeignete Räumlichkeit zur Verfügung. Zu allen Wahlen wird in den Wahlbenachrichtigungen darauf hingewiesen, ob der betreffende Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist oder nicht. Zugleich wird eine Telefonnummer des Wahlamtes angegeben, unter der weitere Auskünfte zur Barrierefreiheit eingeholt werden können. Der Landeswahlleiter und das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sensibilisieren die kommunalen Wahlorgane und -behörden in Vorbereitung einer Wahl über alle Maßnahmen, die einer gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an öffentlichen Wahlen dienen.

Ehrenamtliches Engagement

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt das Ziel, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu öffentlichen Ehrenämtern zu ermöglichen. Beispielsweise bietet das neue Brandschutzgesetz auch Menschen, die nicht in der Lage sind, aktiv am Einsatzdienst teilzunehmen, die Möglichkeit, sich in der Feuerwehr zu engagieren.

Im Rahmen der Dialogforen und der Stellungnahmen haben sich Teilnehmende regionale, hauptamtliche Koordinationsstellen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements sowie die allgemeine Stärkung bürgerschaftlichen Engagements gewünscht.

Landesweit gibt es bereits zahlreiche Freiwilligenagenturen, Bürgerbörsen und Ehrenamtsbüros, die unter anderem koordinierend tätig und für alle Menschen offen sind – unabhängig davon, ob diese eine Behinderung haben. Das MSGWG ist landesweit für die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zuständig. So wird beispielsweise das Internetportal „www.engagiert-in-sh.de“ finanziell gefördert, auf dem Informationen, Angebote und Praxistipps aufgeführt sind.

Partizipation am Beispiel des Landesgesundheitsberichts

Gemäß § 6 GDG hat die Landesregierung mindestens einmal binnen fünf Jahren einen Landesgesundheitsbericht zu erstellen. Inhalt des kommenden Gesundheitsberichtes wird die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen sein, der auch vom Landtag unter dem Titel „Psychiatrieplanung in Schleswig-Holstein“ aufgegriffen wurde. Zur Erarbeitung eines Psychiatrieberichtes hat die Landesregierung eine „Arbeitsgruppe Psychiatriebericht“ installiert, in der relevante Partnerinnen und Partner der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung Mitglied sind. Nach dem zentralen Grundsatz der UN-BRK „Nicht ohne uns über uns“ ist die Gruppe der Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung durch den LV Psychiatrie-Erfahrener Schleswig-Holstein e.V. in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Neben diesem etablierten Partizipationsformat, das bereits bei der Erarbeitung des Psychiatrieplans 2000 praktiziert wurde, wird beim jetzigen Psychiatriebericht darüber hinaus mit einem qualitativen Ansatz gearbeitet. In mehreren Fokusgruppen von Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen werden die Bandbreite der Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung in ihrer Vielfalt besser angesprochen und ihre wahrgenommenen Versorgungsdefizite und Vorstellungen zur Verbesserung herausgearbeitet. Die Beteiligung Psychiatrie-Erfahrener als Expertinnen und Experten in eigener Sache soll auch in der Phase der Begleitung der Umsetzung und der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen fortgesetzt werden.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Das Land Schleswig-Holstein macht sich stark für eine inklusive Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können.

- > Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesamten öffentlichen und politischen Leben wird gewährleistet.
- > Die Wahl ist der für die Willensbildung in einem demokratischen Staat entscheidende Vorgang; sie stellt zudem die wichtigste Form der aktiven Teilnahme des Volkes am politischen Leben dar. Das Land Schleswig-Holstein wird sich deshalb dafür einsetzen, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wirksam ausüben können.
- > Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen wird beständig geprüft und verbessert: Menschen mit Behinderungen werden als Expertinnen und Experten in eigener Sache in Entscheidungs- und Planungsprozesse eingebunden.
- > Es erfolgt eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen.

Im Folgenden werden Maßnahmen aus den Bereichen Wahlen und bürgerschaftliches Engagement sowie eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen vorgestellt.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
8	Partizipation und Interessenvertretung		
8.1	Wahlen		
8.1.1	Gleichberechtigte Stimmabgabe von blinden und sehbehinderten Menschen Damit auch blinde und sehbehinderte Menschen ohne Hilfestellung wählen können, werden zu den Wahlen von den Blinden- und Sehbehindertenvereinen Stimmzettelschablonen sowie Begleitmaterial zur Verfügung gestellt.	a) bereits laufende Maßnahme	MIB
8.1.2	Prüfung der Lesbarkeit von Wahlunterlagen und Anpassung Die amtlichen Wahlunterlagen (z.B. Wahlbenachrichtigung, Hinweise für die Briefwahl, Stimmzettel) sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen geeignet (lesbar) und handhabbar sind.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB.
8.1.3	Barrierefreier Zugang zu Wahlräumen (Wahllokalen) Langfristig ist zu gewährleisten, dass Wahlen möglichst in Räumlichkeiten mit barrierefreiem Zugang stattfinden. Das Land Schleswig-Holstein sensibilisiert in diesem Zusammenhang die Gemeinden und Ämter – hier erfolgt schrittweise die Umsetzung. Zudem werden für die Wahlen vorwiegend öffentliche Gebäude genutzt, die ohnehin vielfach barrierefrei zu erreichen sind. Die Wahlunterlagen enthalten zukünftig Hinweise zum Thema Barrierefreiheit.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB, Gemeinden und Ämter
8.2	Bürgerschaftliches Engagement		
8.2.1	Förderung und Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen Das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen soll besonders gewürdigt werden, durch: - Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei Ehrungen und Auszeichnungen durch den Ministerpräsidenten, - Unterstützung von Initiativen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei Terminen des Ministerpräsidenten.	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
8.2.2	Projektförderung „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ Das Referat „Bürgergesellschaft“ fördert gemäß § 44 LHO Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Zukünftig wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung der Projekte nicht diskriminiert werden.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
8.3	Weitere Maßnahmen		
8.3.1	Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Das Land Schleswig-Holstein fördert die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung und unterstützt die Schulung neuer Beraterinnen und Berater. Es gibt ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Beiräte zur Sicherung und Stärkung der Mitwirkung in stationären Einrichtungen.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
8.3.2	Netzwerk Betrieb und Rehabilitation e.V. Der Verein Betrieb und Rehabilitation e.V. soll weiterentwickelt werden. Der Verein setzt sich ein für: Arbeitsplatznahe Rehabilitation und Verbesserung der Kooperation zwischen Reha-Einrichtungen, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und Sozialleistungsträgern. Die Zusammenarbeit wird durch Verbände von Menschen mit Behinderungen ergänzt. Durch die Zusammenarbeit von Rehabilitationsmedizinerinnen und -medizinern sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzten soll die Wiedereingliederung von Beschäftigten an den Arbeitsplatz erleichtert werden. Zudem dient das Netzwerk der Frührehabilitation, indem es dazu beiträgt, dass der Arbeitsplatz erhalten bleibt.	a) bereits laufende Maßnahme	MSGWG
8.3.3	Bundesteilhabegesetz Das MSGWG leistet die Begleitung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere der Reform der Eingliederungshilfe. Hierzu erfolgt die Beratung und Abstimmung eines Prozesses zur Umsetzung der Reform der sozialen Teilhabe im Steuerungskreis Sozialhilfe. Dabei werden auch Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensvertretungen in geeigneter Weise beteiligt. Das Verfahren hat begonnen und wird ab 2017 in Schleswig-Holstein schrittweise umgesetzt.	b) Beginn geplant ab 2017; dann Umsetzung fortlaufend	MSGWG
8.3.4	Erarbeitung und Umsetzung des Psychiatrieberichtes Es erfolgt die Erarbeitung eines Psychiatrieberichtes unter Berücksichtigung folgender Punkte: 1) Mitwirkung in der AG Psychiatriebericht durch den LV Psychiatrie-Erfahrener Schleswig-Holstein e.V., der die Erarbeitung des Berichtes mitgestaltet und begleitet, 2) Fokusgruppengespräche mit Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen zu Versorgungsdefiziten und Verbesserungsmöglichkeiten. Die Umsetzung des Psychiatrieberichtes und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen erfolgt unter Beteiligung Psychiatrie-Erfahrener.	b) Umsetzungsbeginn geplant ab 2017 nach Verabschiedung des Psychiatrieberichtes durch den Landtag	MSGWG
8.3.5	Seniorenpolitische Veranstaltungen Es werden eigene seniorenpolitische Veranstaltungen organisiert und durchgeführt. Hierfür erfolgt die Auswahl einer barrierefreien Tagungsstätte. Bei Einladung und Durchführung wird auf größtmögliche Barrierefreiheit geachtet. Zudem erfolgt bei Nachfrage die Bereitstellung von Assistenz.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
8.3.6	Landesnetzwerk <i>senior</i>Trainerin und Landesseniorenrat Das Land Schleswig-Holstein fördert das Landesnetzwerk <i>senior</i> -Trainerin und den Landesseniorenrat. Es erfolgt eine Verpflichtung der Projektträger zur Durchführung der geförderten Projekte, Tätigkeiten und Veranstaltungen in barrierefreien Gebäuden sowie zu barrierearmer Öffentlichkeitsarbeit.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
8.3.7	Seniorenpolitik Die Seniorenpolitik des Landes wird konzeptioniert und weiterentwickelt. Es wird ein Inklusionscheck und gegebenenfalls die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen geplant.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
8.3.8	Inklusive Integrationspolitik Eine Leitlinie der Flüchtlings- und Integrationspolitik des Landes ist, dass alle Menschen in Schleswig-Holstein die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Bildung, Wohnen, Arbeit und sozialen Angeboten haben sollen. In diesem Zusammenhang wird auch die stärkere interkulturelle Öffnung in der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund notwendig sein.	d) Umsetzung fortlaufend	MIB

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 9 Mobilität und Barrierefreiheit (Artikel 9, 20 UN-BRK)



Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich gestalten und an allen Lebensbereichen teilhaben. Insbesondere Mobilität bedeutet Unabhängigkeit. Noch stoßen Menschen mit Behinderungen jedoch auf zu viele Zugangshindernisse und -barrieren.

Laut Artikel 9 der UN-BRK „Zugänglichkeit“ sollen Menschen mit Behinderungen u.a. gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln haben. Auch Einrichtungen und Dienste für die Öffentlichkeit wie Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Dazu gehört auch, dass bestehende Zugangshindernisse beseitigt werden. Als Grundlage dafür sind Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten.

In Artikel 20 „Persönliche Mobilität“ werden Maßnahmen zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit beschrieben. Dazu zählen: Die Sicherstellung der persönlichen Mobilität zu frei wählbaren Zeitpunkten und zu erschwinglichen Kosten; der Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten sowie menschlicher und tierischer Assistenz; Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten für Menschen mit Behinderungen und für Fachkräfte, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten. Des Weiteren sollen Hersteller von Mobilitätshilfen ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 9 - Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und

Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

- c. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

BESTANDSAUFNAHME

Das Themenfeld Mobilität und Barrierefreiheit wird im Folgenden aufgeteilt in die Bereiche Transportmittel und Straßen sowie öffentliche Gebäude.

Transportmittel und Straßen

Insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeigt sich immer wieder: Barrierefreiheit ist für alle gut. Senioren, Eltern mit Kinderwagen, werdende Mütter und Ortsunkundige profitieren ebenso von einer barrierearmen Umwelt wie Menschen mit Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen. Barrierefreiheit stellt also keinen Personenkreis mit besonderen Anforderungen in den Vordergrund, sondern erfolgt im Interesse aller Menschen, die den öffentlichen Verkehr nutzen wollen oder müssen. Eine möglichst hohe Barrierefreiheit ist deshalb ein allgemeines Qualitätsmerkmal des öffentlichen Verkehrs. Busse und Bahnen sind als Verkehrsmittel für mobilitätseingeschränkte Menschen unverzichtbar.

Zur Förderung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr trägt beispielsweise die Beschaffung von Niederflurfahrzeugen im Bus- und Bahnverkehr im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bei. Die Anzahl der barrierefreien Fahrzeuge wird kontinuierlich verbessert; in den vergangenen 15 Jahren wurde der Anteil der Niederflurfahrzeuge in Schleswig-Holstein von 0 auf 75 Prozent erhöht. Der Anteil wird in den nächsten Jahren noch einmal deutlich zunehmen.

Auch die Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung von Bahnstationen und Bushaltestellen soll schrittweise verbessert werden. Derzeit ist an rund 60 Prozent der 180 schleswig-holsteinischen Stationen ein barrierefreier Einstieg in die Nahverkehrszüge möglich.

Beim Ausbau des barrierefreien ÖPNV sind die Anforderungen für Menschen mit Gehbehinderung sowie Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer, Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit sowie für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Anforderungen an Menschen mit seelischen und geistigen Beeinträchtigungen, welche sie an der Nutzung des ÖPNV hindern, sollen in Zukunft stärker in den Blick genommen werden. Menschen mit Schwerbehinderungen haben darüber hinaus mit entsprechendem Merkzeichen nach den Maßgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) die Möglichkeit einer unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Für die Schaffung eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs hat der Bundesgesetzgeber eine politische Zielbestimmung im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verankert: „Die jeweiligen Aufgabenträger (für Busse und den übrigen ÖPNV sind das die Kreise und kreisfreien Städte) sind verpflichtet, in den regionalen Nahverkehrsplänen die Belange von Menschen zu berücksichtigen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind. Das Ziel ist, bis zum 01.01.2022 eine vollständig barrierefreie Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsangebote zu erreichen. Dies betrifft die Fahrzeuge, die Infrastruktur (besonders die Haltestellen), die Fahrgastinformation und den Betrieb.“

Auch im Straßenbereich – insbesondere im innerstädtischen Bereich – ist es das Ziel, möglichst für alle Menschen eine barrierefreie Mobilität zu gewährleisten. Dies gelingt nur mit barrierefreien Wegesystemen, die stufenfrei und befahrbar sind und eine durchgehende Orientierung durch akustische und/oder taktile Einrichtungen ermöglichen. Dabei wird es auch zukünftig auf die richtige Anordnung und Zuordnung der Maßnahmen ankommen, um die sich mitunter auch widersprechenden Anforderungen zu vereinbaren. Zum Beispiel ist eine Bordsteinkante für eine Rollstuhlfahrerin oder einen Rollstuhlfahrer eine Barriere, einem Menschen mit Sehbehinderung dient sie jedoch als Bordsteinbegrenzung und somit der Orientierung.

Flughäfen sind nach § 19 d Luftverkehrsgesetz verpflichtet, für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen Sorge zu tragen. Die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die Verordnung (EG) Nummer 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen und/oder mit

eingeschränkter Mobilität schreibt zudem konkrete Hilfeleistungen durch Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber vor, beispielsweise Hilfe bei der Abfertigung, beim Besteigen und Verlassen sowie innerhalb des Luftfahrzeugs. Dies alles gilt für die Flughäfen Sylt und Lübeck und die gewerblichen Luftfahrtunternehmen, die diese Flughäfen nutzen.

Der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen festgeschrieben, die sich auf die Landesebene in Schleswig-Holstein auswirken. Auf Bundesebene schreibt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO, § 2 Absatz 3 Sätze 2-4) eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit vor. Das ÖPNV-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein (ÖPNVG SH, § 1 Absatz 4) fordert die Berücksichtigung der Belange von Menschen im Alter und Personen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und des ÖPNV-Angebotes. Bei der Aufstellung des Landesweiten Nahverkehrsplans werden die Behindertenverbände beteiligt (§ 4 Absatz 5).

Zu den Fördervoraussetzungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG-SH) gehört, dass bei Bauvorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt werden. Mit den GVFG-Mitteln werden die Modernisierung und der Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur für Bus und Schiene in Schleswig-Holstein unterstützt. Es sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören.

Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH), die vom Land Schleswig-Holstein mit der Bestellung und Organisation des schieneengebundenen Personennahverkehrs beauftragt ist, lädt regelmäßig Mobilitätsbehinderte, Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen, Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu einem Runden Tisch ein, um die Belange mobilitätsbehinderter Menschen im Schienenverkehr zu thematisieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. In dem Gremium werden die geplanten und aktuellen Vorhaben zum barrierefreien Ausbau der Stationen in Schleswig-Holstein von der NAH.SH vorgestellt, Fragen zum Fahrzeug-einsatz im Schienenpersonennahverkehr diskutiert und die Verbesserung von Service und Information im öffentlichen Verkehr voran getrieben.

Öffentliche Gebäude

Barrierefreies Planen und Bauen ist heute ein Aspekt inklusiven Denkens, der sich auch im Planungs- und Baubereich niederschlägt und die uneingeschränkte und selbständige Benutzbarkeit von Gebäuden für alle Menschen erreichen möchte. Bereits die Befassung mit der Erstellung des Landesaktionsplans hat die Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Beschäftigten des Landes stark gefördert. Vorgefundene Gegebenheiten haben sich nicht selten als Barriere herausgestellt. Angemessene Vorkehrungen zur Kompensation können so individuell wie unterschiedlich sein. Die Praxis zeigt, dass die technischen Regeln nur bedingt die Vielfalt der möglichen Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung abbilden können.

Öffentliche Träger in den Bereichen Neubauten, große Um- und Erweiterungsbauten, Verkehr, Informationstechnik und Verwaltung sind bereits zur Barrierefreiheit verpflichtet – und zwar seit dem Inkrafttreten des LBGG-SH am 16.12.2002, das zuletzt am 15.03.2006 geändert wurde. Von der durchgängig barrierefreien Gestaltung entsprechend den Regeln der Technik darf nur dann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Zudem können bei großen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen Ausnahmen gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden können. Lediglich kleine Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bleiben von den Bestimmungen des LBGG-SH unberührt.

Bei der Errichtung öffentlich zugänglicher Gebäude schreibt die LBO in § 52 Absatz 2 Barrierefreiheit in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen vor. Zur Umsetzung der LBO hat auch das Land Schleswig-Holstein die DIN-Norm zum barrierefreien Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Weitere Bestimmungen zum barrierefreien Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude sind in Rechtsverordnungen wie den Landesverordnungen über den Bau und Betrieb von Garagen, Verkaufs- oder Versammlungsstätten enthalten. Als korrespondierendes Gesetz enthält in Schleswig-Holstein das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) Vorschriften zum barrierefreien Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude.

Für die zielorientierte Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden des Landes hat die GMSH einen 5-Stufen-Plan entwickelt, der sich von der Bedarfsermittlung und Planung über die Priorisierung und Umsetzung bis zur Abnahme der barrierefreien Maßnahmen erstreckt. Um das Erfordernis zur Barrierefreiheit – auch unter Berücksichtigung der vorbeugenden

Brandschutzmaßnahmen - gezielt festlegen zu können, wird für die GMSH ein Handlungsleitfaden erstellt, der u. a. auf das LBGG-SH sowie auf die vom Innenministerium eingeführten gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zur Barrierefreiheit und den Brandschutz abstellt.

Um den Anforderungen der einzelnen Liegenschaft gerecht zu werden, Prioritäten zu bestimmen und wirtschaftlich agieren zu können, ist es unter Einhaltung der aktuellen Gesetzeslage unerlässlich, gemeinsam mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern der Immobilien die Notwendigkeit zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf betrieblich-organisatorischer und baulicher Ebene zu definieren. Zur Bestandsaufnahme führt die GMSH eine Abfrage bei den nutzenden Dienststellen durch. Erfragt werden derzeitige Einschränkungen und denkbare Maßnahmen zur Barrierefreiheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Publikumsverkehr sowie mögliche betrieblich-organisatorische und bauliche Lösungen. Im zweiten Schritt erfolgen dann Begehungen in den Liegenschaften, um auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse die baulichen Gegebenheiten und Gebäudestrukturen in den Bereichen zu begutachten und zu dokumentieren, die zur Herstellung einer auf die Nutzerin bzw. den Nutzer angepassten und auf die Liegenschaft zugeschnittenen Barrierefreiheit erforderlich sind. Hierbei kann ebenso festgestellt werden, wo bereits Maßnahmen getroffen wurden, ob diese erfolgreich und eventuell auf andere Liegenschaften übertragbar sind oder wo Verbesserungsbedarf besteht. Erst daraufhin werden die Handlungsbedarfe in einem Maßnahmenkatalog formuliert und geprüft, welche Ziele mit welchen Mitteln (z. B. durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen oder durch bauliche Umsetzungen) erreicht werden können. Die Bestandsaufnahme ist aufgrund der Anzahl der ca. 300 zu begehenden Liegenschaften mit einem hohen Aufwand verbunden. Zur zeitlichen Fertigstellung können derzeit keine Angaben gemacht werden. Auch die Benennung konkreter Einzelbeispiele ist derzeit noch nicht möglich.

Das Finanzministerium prüft die Möglichkeit, ein Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit in der GMSH zu etablieren, um Ressorts sowie Nutzer sowohl in baulicher als auch in betrieblich-organisatorischer Hinsicht beraten zu können und um die Einhaltung von Standards zu gewährleisten. Dazu wäre die Bereitstellung ausreichend geschulten Personals in der GMSH erforderlich, die dann auch GMSH-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter wie Planerinnen und Planer sowie Objektleitungen intern weiterbilden könnten.

Insgesamt lässt sich schon jetzt feststellen, dass bereits eine Reihe baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Gästen und Beschäftigten mit Behinderungen realisiert wurden. Dabei richtete sich die Aufmerksamkeit bislang vor allem darauf, in die vorhandene Infrastruktur des Altbaubestandes Schwerbehindertenparkplätze, barrierefreie Sanitärräume, Zugänge zu den Gebäuden, Fluren, einzelnen Büros und zu den in allen Gebäuden vorhan-

denen Aufzügen einzupassen (beispielsweise durch Zugangsrampen, Treppenlifte, automatische Türöffner, Rückbau von Türschwellen). Gleichwohl wird seitens der Nutzerinnen und Nutzer in verschiedenen Liegenschaften Optimierungspotenzial hinsichtlich der Ausweitung und qualitativen Verbesserung der bautechnischen Barrierefreiheit gesehen (beispielsweise gleichberechtigte/auffindbare Zugänge, Anzahl/Lage der Sanitärräume/Stellplätze, Info-/Orientierungssysteme, Schwellenfreiheit, Treppen, Besprechungsräume).

Da es sich bei den Landesliegenschaften weitestgehend um ältere Bestandsgebäude handelt, sind sie aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der unterschiedlichen Nutzungsanforderungen im Einzelfall zu betrachten. Maßnahmen zur Barrierefreiheit müssen entsprechend für das jeweilige Gebäude beurteilt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten umgesetzt werden. Deswegen sind standardisierte Lösungen nicht möglich. Eine Hürde stellt die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel dar. Dort, wo es möglich ist, soll die Erarbeitung von Lösungen gefördert werden, die Barrierefreiheit auch ohne bauliche Maßnahmen herbeiführt. Investitionen für mehr Barrierefreiheit sind ausdrücklich vom Verwendungszweck des Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ erfasst¹³. Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus, wie sie im Übrigen aus dem Sondervermögen finanziert werden¹⁴, beinhalten die Herstellung von Barrierefreiheit, wo immer es notwendig und möglich ist.

Bei der Bedarfserhebung im Rahmen einer Baubegehung ist insbesondere die sogenannte „Nutzerin“ bzw. der sogenannte „Nutzer“ in seiner Eigenverantwortung gefordert. Bei der Nutzerin bzw. dem Nutzer handelt es sich im Regelfall um die Dienststellenleitung einer Behörde. der Nutzerin bzw. dem Nutzer soll die GMSH beispielsweise über geplante kurz- und langfristige ressortbedingte Vorhaben zur Barrierefreiheit in seinem jeweiligen Gebäude und seiner jeweiligen Liegenschaft informieren. Damit soll die GMSH die Möglichkeit erhalten, geplante Bauvorhaben mit nutzerbedingten baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu koppeln. Vor einer Begehung und Bedarfserhebung sollte sich der Nutzer deshalb mit den Gegebenheiten vor Ort bezüglich der Barrierefreiheit auseinandersetzen, um schon im Vorwege klären zu können, ob Bedarfe durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen (und nicht durch bauliche Maßnahmen) umgesetzt werden können. Es ist Aufgabe der Nutzerin bzw. des Nutzers, seine Fachvertreterinnen und -vertreter (die Schwerbehindertenvertretung, die Brandschutzbeauftragten und die Beauftragten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers) in die Überlegungen

¹³ § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

¹⁴ § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“

einzubinden, wo entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung kommen können. Die Beteiligten sollten für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkten Personen sensibilisiert sein und die Zielsetzung der Barrierefreiheit im fachlichen und sachlichen Dialog erörtern.

Vollständige Barrierefreiheit ist in Bestandsbauten aus bautechnischen Gründen und auch aus Kostengründen nicht immer möglich. Hier ist die Kreativität der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Planerinnen und Planer gefragt. Dort, wo eine vollständige Barrierefreiheit nicht erreicht wird, soll in der Kommunikation nach außen darauf hingewiesen und eine Rückmeldung zu notwendigem Assistenzbedarf ermöglicht werden.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich ein für den gleichberechtigten Zugang aller Menschen zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln - und die Beseitigung bestehender Zugangshindernisse.

- Es erfolgt eine Verbesserung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen durch: Die diskriminierungsfreie Gestaltung der öffentlichen Infrastruktur einschließlich des barrierefreien Ausbaus; die durchgängige Einbindung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Verfahrensablauf und in der Kommunikation mit den Baufachleuten und Nutzerinnen bzw. Nutzern; eine stärkere Auseinandersetzung mit dem Thema Barrierefreiheit bei der Bedarfserhebung (betrifft Maßnahmentabelle lfd. Nr. 9.1).
- Der Zugang zu öffentlichen Gebäuden des Landes wird verbessert durch die Ausweitung und qualitative Verbesserung der bautechnischen Barrierefreiheit in den Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung des Landes (ZGB) entsprechend der jeweils gültigen Rechtsnormen.
- Es wird eine Struktur etabliert, welche die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an dem Thema Barrierefreiheit berücksichtigt und fördert.

Im Folgenden werden die entsprechenden Maßnahmen aus den Bereichen Transportmittel und Straßen sowie öffentliche Gebäude vorgestellt. Zudem erfolgt eine Erläuterung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
9	Mobilität und Barrierefreiheit		
9.1	Transportmittel und Straßen		
9.1.1	<p>Barrierefreier Ausbau von Bahnstationen Für die Bahnstationen in Schleswig-Holstein werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung von Stationen verbessern, - Aufhöhung von Bahnsteigen, um den höhengleichen Übergang zwischen Bahnsteig und Fahrzeug herzustellen, - Einrichtung von Aufzügen oder Rampen, Blindenleitsystemen, Verbesserung der optischen und akustischen Fahrgastinformation, - Verbesserung der Aufenthaltsqualität. 	d) Umsetzung fortlaufend	MWAVT, NAH.SH
9.1.2	<p>Barrierefreie Fahrzeuge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Der Anteil an Fahrzeugen mit Niederflureinstieg nimmt weiter zu. Auch alle anderen Bereiche im Fahrzeug sollen möglichst barrierefrei gestaltet werden, beispielsweise Sitzplätze, Rollstuhlplätze, Türen, Beleuchtung, Toiletten, Freiflächen, Informationen, visuelle und tastbare Zeichen, Drucktasten. Neufahrzeuge erfüllen mindestens die aktuellen EU-Standards der TSI-PRM (Anwendbare Technische Spezifikation für die Interoperabilität - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität). Anforderungen und Wünsche über diese Standards hinaus können in Abstimmung mit Betroffenenverbänden innerhalb der SPNV-Vergabeverfahren berücksichtigt werden.</p>	d) Umsetzung innerhalb der SPNV-Vergabeverfahren	MWAVT, NAH.SH
9.1.3	<p>Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen Für die Bushaltestellen in Schleswig-Holstein werden folgende Ziele verfolgt: Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung von Bushaltestellen verbessern, beispielsweise Bordsteinhöhen, Bewegungsflächen, Durchgangsbreiten, Blindenleitstreifen, Kontraste, Anordnung Haltestellenmast, Fahrgastunterstände, Zugänglichkeit zu Haltestellen. Der Anteil barrierefreier Bushaltestellen ist in den Kommunen sehr unterschiedlich hoch. Im Schülerverkehr im ländlichen Raum sind die Haltestellen nur selten mit einem Hochbord und taktilen Leitstreifen für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet. Die Kreise und kreisfreien Städte führen nach und nach Haltestellenkataster zur Erfassung des Ist-Zustandes der landesweit rund 7.500 Haltestellen ein.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MWAVT, Kreise und kreisfreie Städte

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
9.1.4	<p>Barrierefreie Fahrzeuge im Busverkehr</p> <p>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel schaffen die Kreise und kreisfreien Städte barrierefreie Neufahrzeuge mit Niederflureinstieg an. Auch alle anderen Bereiche im Fahrzeug sollen möglichst barrierefrei gestaltet werden, wie beispielsweise Sitzplätze, Rollstuhlplätze, Türen, Beleuchtung, Toiletten, Freiflächen, Informationen, visuelle und tastbare Zeichen, Drucktasten. Der Anteil barrierefreier Busse ist außerhalb der Stadtverkehre noch nicht zufriedenstellend. Im Schülerverkehr im ländlichen Raum sind vielerorts überwiegend hochflurige Fahrzeuge im Einsatz.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MWAVT, Kreise und kreisfreie Städte
9.1.5	<p>Information und Service für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste</p> <p>Die Broschüre „Barrierefrei unterwegs“ für barrierefreies Reisen in Bus und Bahn in Schleswig-Holstein wurde aktualisiert und ist über die Nahverkehrsverbundgesellschaft mbH (NAH.SH) erhältlich. Auch künftig wird diese Broschüre regelmäßig auf den Prüfstand gestellt.</p> <p>Unter www.geofox.de können sich Reisende darüber informieren, an welchen Stationen Barrieren zu überwinden sind. Die Online-Auskunft soll für Schleswig-Holstein überarbeitet und umgestaltet werden. Ziel ist es, die Informationen zur Barrierefreiheit auszubauen und in der NAH.SH-Fahrplanauskunft zentraler zu platzieren.</p>	<p>d) Broschüre: Umsetzung fortlaufend</p> <p>a) geofox.de: laufende Maßnahme</p> <p>b) Umgestaltung Online-Auskunft Barrierefreiheit Schleswig-Holstein: Beginn Anfang 2017</p>	MWAVT, NAH.SH
9.1.6	<p>Barrierefreiheit im Straßenraum</p> <p>Die Zugänglichkeit zu Gebäuden sowie die Gestaltung und Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraums sollen in Bezug auf ihre Barrierefreiheit verbessert werden. Diese Verbesserungen erfolgen unter Berücksichtigung der „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ (H BVA), die im Juli 2011 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben wurden. Die H BVA vertiefen die Regelwerke der FGSV zur Verkehrs- und Straßenraumgestaltung (RASt, EFA, ERA) hinsichtlich des Aspektes Barrierefreiheit.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	MWAVT, alle Straßenbau- lastträger
9.2	Öffentliche Gebäude		
9.2.1	<p>Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Barrierefreiheit</p> <p>Liegenschaften des Landes sollen auf ihre Barrierefreiheit hin geprüft werden. Gibt es beispielsweise barrierefreie Zugänge, barrierefreie sanitäre Anlagen, Empfangstresen und Infotheken? Ziel ist die Erfassung zukünftig notwendiger Maßnahmen zur Barrierefreiheit.</p>	a) Bestandsaufnahme hat begonnen	FM, GMSH, alle Ressorts und StK

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
9.2.2	<p>Analyse des Ist-Zustands Die Bestandssituation soll überprüft und ausgewertet werden. Dabei werden die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit ermittelt. Hierfür ist eine Unterteilung in betrieblich-organisatorische und bauliche Maßnahmen erforderlich. Bauliche Maßnahmen sollen in Bestandsgebäuden aus wirtschaftlichen Gründen erst dann zur Umsetzung kommen, wenn geprüft wurde, dass der Bedarf nicht durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen gedeckt werden kann.</p>	b) Beginn geplant ab 2017	alle Ressorts und StK GMSH
9.2.3	<p>Handlungsanweisungen zur Barrierefreiheit Die Handlungsanweisung (Stand 15.05.2007) zur Barrierefreiheit in den Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein im Zuständigkeitsbereich der GMSH wird überarbeitet und aktualisiert. Die konkreten Anforderungen an das barrierefreie Bauen ergeben sich aus der LBO und unmittelbar aus der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040. Die Handlungsanweisung der GMSH zum barrierefreien Bauen soll spätestens nach Einführung der novellierten LBO an die dann aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	FM, GMSH, alle Ressorts und StK
9.2.4	<p>Workshops zum Thema Barrierefreiheit Durch gemeinsame Workshops sollen alle Beteiligten (Nutzerin bzw. Nutzer, Fachressorts und GMSH) für das Thema Barrierefreiheit und den Leitgedanken der Inklusion sensibilisiert werden. Insbesondere sollen Möglichkeiten der betrieblich-organisatorischen Umsetzung besprochen werden.</p>	b) Beginn geplant ab 2017	FM, GMSH, alle Ressorts und StK
9.2.5	<p>Betrieblich-organisatorische und bauliche Maßnahmen Vorrangig soll die Verbesserung des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu Räumlichkeiten der Landesliegenschaften mittels betrieblich-organisatorischer Maßnahmen erfolgen. Dabei sollen beispielsweise folgende Maßnahmen berücksichtigt werden: Neue Kommunikationsmittel und -wege, Anbringen zusätzlicher Schilder, Markierung von Treppenstufen, ggfs. Aufbringung taktiler Bodenbeläge/Bodenleitsysteme in Bereichen mit Publikumsverkehr, erforderlichenfalls Beistellung von Hilfs- und Ansprechpersonen, Sensibilisierung der Pförtnerdienste und Empfangs- und Eingangsbereiche, Bereitstellung von Informationen, Terminabsprache z.B. in einem geeigneten Besprechungsraum. Bei zukünftigen Neubauvorhaben ist die aktualisierte Handlungsanweisung zu berücksichtigen. Geplant ist zudem die Aufstellung eines zentralen Finanzierungskonzeptes für bauliche Maßnahmen im Sinne der UN-BRK sowie eines Kriterienkatalogs für Drittanmietungen.</p>	b) Beginn geplant ab 2017	GMSH, alle Ressorts und StK (als Nutzer)
9.2.6	<p>Fortbildung zum Thema barrierefreies Bauen Die Möglichkeit von Fortbildungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ für einzelne Baufachleute in der GMSH und im FM sowie für die in den Geschäftsbereichen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird geprüft.</p>	b) Beginn geplant ab 2017	FM, GMSH

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
9.3	Weitere Maßnahmen		
9.3.1	Barrierefreie Erschließung der Vollzugsanstalten Die Vollzugsanstalten des Landes sollen auf ihre barrierefreie Erschließung hin geprüft und bei Bedarf angepasst werden. Es sollten gegeben sein: Zugang zur Gesamtanstalt (Pforte, Unterbringung, medizinische Einrichtung, Schule und/oder Arbeitsstätten, Besuchsräume) für Gefangene sowie für Besucherinnen und Besucher durch Schaffung barrierefreier Zuwegungen, Einbau von Rampen, Treppenliften und Personenaufzügen.	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE, FM, GMSH
9.3.2	Schaffung von Transportmöglichkeiten für Gefangene mit Behinderungen Um den Transport von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Strafvollzugs zu gewährleisten, erfolgt die Anschaffung von elektrischen und/oder mechanischen Rollstühlen. Des Weiteren erfolgt der Transport entweder durch die Anschaffung von Gefangenentransportfahrzeugen mit Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder durch die Beauftragung geeigneter Dritter (z.B. DRK, Johanniter).	b) die JVA Lübeck beschafft ggf. 2017 einen Gefangenentransportwagen mit Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen	MJKE
9.3.3	Barrierefreier Zugang zu Veranstaltungen Veranstaltungen und Seminare sind unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu organisieren und durchzuführen. Die Staatskanzlei hat eine Darstellung „Barrierefreie Veranstaltungen“ in Bearbeitung.	a) bereits laufende Maßnahme	alle Ressorts und StK
9.3.4	Hinweise zur Barrierefreiheit In der Fußzeile von Kopfbögen und im Internet wird es Hinweise auf die Barrierefreiheit, die eingeschränkte Barrierefreiheit oder auch die fehlende Barrierefreiheit von Dienstgebäuden geben.	b) Umsetzung kann erfolgen, wenn der Ist-Zustand erfasst ist	alle Ressorts und StK
9.3.5	Assistenzbedarf abfragen Termineinladungen werden künftig mit dem Hinweis versehen, dass bei eventuell vorhandenem Assistenzbedarf eine Rückmeldung erfolgen soll.	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
9.3.6	Barrierefreiheit im ländlichen Raum (AktivRegionen) In Schleswig-Holstein gibt es 22 AktivRegionen, deren Ziel es ist, ländliche Räume attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten. Viele AktivRegionen haben die Themen Inklusion und Barrierefreiheit in ihre Entwicklungsstrategien aufgenommen und planen diesbezüglich Projekte. In Zukunft soll das Thema Inklusion in Sitzungen des Aktiv-Regionen-Beirats verstärkt eingebracht werden.	d) Umsetzung fortlaufend	MELUR

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Handlungsfeld 10

Barrierefreie Kommunikation und Information (Artikel 9, 21 UN-BRK)

10

Zeitung lesen, fernsehen, im Internet surfen, Beschriftungen verstehen – das ist für viele Menschen mit und ohne Behinderungen ganz selbstverständlich. Für Menschen mit bestimmten Behinderungen aber gibt es in unserer Gesellschaft große Hindernisse im Bereich der Kommunikation und Information.

Artikel 9 der UN-BRK ist dem Thema „Zugänglichkeit“ gewidmet. Neben der Zugänglichkeit zur physischen Umwelt wird hier auch die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen zum Beispiel Beschriftungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form, der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie die Förderung von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien.

Das Handlungsfeld wird durch Artikel 21 der UN-BRK weiter konkretisiert. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie das Recht, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Um diese Rechte zu gewährleisten, sollen die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift und anderen zugänglichen Kommunikationsformen anerkannt und gefördert werden, Informationen für die Allgemeinheit in zugänglichen Formen zur Verfügung gestellt werden sowie Massenmedien und private Rechtsträger dazu aufgefordert werden, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten.



WORTLAUT UN-BRK

Artikel 9 - Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und

Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

BESTANDSAUFNAHME

Die Landesregierung setzt sich für den weiteren Ausbau des gleichberechtigten Zugangs zu barrierefreier Information und Kommunikation ein. Eine wesentliche Bedingung für diesen gleichberechtigten Zugang ist die Anerkennung und Förderung alternativer Kommunikationsformen. Dazu gehört es, die Verwendung von Gebärdensprache, von Brailleschrift oder Leichter Sprache zu etablieren. Das Gebot der barrierefreien Kommunikation betrifft beispielsweise die Gestaltung amtlicher Bescheide, Vordrucke, Formulare und persönlicher Anschreiben. Wenn Menschen mit Behinderungen ihre eigenen Rechte im Verwaltungsverfahren wahrnehmen möchten, dann sind sie darauf angewiesen, dass ihnen die Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Der Internetauftritt des Landes ist eine zentrale Informationsquelle. Bei der Neugestaltung des Landesportals wurde ein entwicklungsbegleitender BITV-Test durchgeführt, um die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Für 2017 ist ein abschließender BITV-Test geplant. Zudem wurde die Beschreibung des Landesportals in Leichte Sprache übersetzt.

Die Nutzung moderner elektronischer Kommunikationsmittel bietet insbesondere für Menschen mit Behinderungen viele Chancen. Technische Möglichkeiten werden entsprechend bei der Entwicklung von Umsetzungsstrategien und entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) hat – auch aufgrund der Vorgaben des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages – seine barrierefreien Angebote immer weiter ausgebaut. Im Fokus stehen dabei der Ausbau der Untertitelung, der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern in den Mediatheken, ein größeres Hörfilmangebot und die Verbesserung der Barrierefreiheit der Internetangebote. Damit leistet der NDR einen vorbildhaften und umfangreichen Service für Menschen mit Hör- und/oder Sehbehinderung. Zudem baut der NDR sein umfangreiches barrierefreies Programm kontinuierlich weiter aus. Unter Federführung des NDR wurde das Projekt „Barrierefreier Rundfunk“ ins Leben gerufen, das eine fortlaufende Optimierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen zum Ziel hat.

Steuerverwaltung

Die Anforderungen hinsichtlich der barrierefreien Kommunikation stellen insbesondere die Steuerverwaltung vor eine große Herausforderung. Die Finanzämter können derzeit bei der automationsunterstützten Erstellung von Steuerbescheiden keinen Einfluss auf die Gestaltung und Darstellung nehmen. Die Steuerbescheide werden zentral gerechnet, ausgedruckt und verschickt. Noch gibt es keine Möglichkeit, den Steuerbescheid in einer anderen Form (z.B. in Brailleschrift) anzufordern. Solche Programmveränderungen könnten im Rahmen des KONSENS-Verbundes, der für die einheitliche Gestaltung von IT-Verfahren für alle Steuerverwaltungen zuständig ist, herbeigeführt werden. Beispielsweise wird dort an einer maschinellen Erstellung von barrierefreien Steuerbescheiden gearbeitet. Der Prozess ist jedoch von programmtechnischen Rahmenbedingungen abhängig, die nach derzeitiger Planung für Schleswig-Holstein voraussichtlich ab Anfang 2018 gegeben sein könnten. Derzeit besteht lediglich die Möglichkeit, im Einzelfall eine Übersetzung in Brailleschrift zu beauftragen.

Die Erstellung von Anschreiben, Einspruchsentscheidungen und anderen Bescheiden geschieht dagegen dezentral in den Finanzämtern. Die Finanzämter greifen hierbei grundsätzlich auf Formularmuster und fertige Textbausteine zurück, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Abarbeitung der Fälle zu erleichtern. Bisher erfolgt eine bedarfs- und einzelfallbezogene Unterstützung durch die Finanzämter, wie beispielsweise die Aufnahme des Inhalts des Steuerbescheids auf einem Tonträger oder in Einzelfällen die Formulierung von Anschreiben in einer möglichst verständlichen Sprache.

Auch die barrierefreie Gestaltung von Formularen und Vordrucken bleibt eine große Herausforderung. Die Steuergesetzgebung sowie die Gestaltung der dazugehörigen Formulare und Vordrucke sind gemeinsame Angelegenheiten von Bund und Ländern und erfolgen einheitlich. Somit sind die Einflussmöglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein entsprechend eingeschränkt. Bei der elektronischen Erstellung von Steuererklärungen über Elster ist das verwaltungseigene Produkt ElsterFormular mit Hilfe eines Screenreaders barrierefrei gestaltet. Es handelt sich dabei um einen Programmmodus speziell für blinde und sehbehinderte Menschen.

Notrufdienste

Zurzeit sind die Notrufdienste in Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen sprachbasiert. Um beispielsweise auch Menschen mit Schwerhörigkeit und Gehörlosen die Möglichkeit zu eröffnen einen Notruf abzusetzen, werden in den Leitstellen Faxerreichbarkeiten vorgehalten und einheitliche Notrufformulare zum Download bereitgestellt. Dieses Verfahren soll zukünftig um zeitgemäße barrierefreie Möglichkeiten erweitert werden. Damit in den Leitstellen auf ein standardisiertes Verfahren aufgesetzt werden kann, bedarf es der Änderung und Anpassung der gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene.

Dienstausweise

Auch Dienstausweise sollen zukünftig in einer barrierefreien Schriftart verfasst werden, die es im Sehen eingeschränkten Personen ermöglicht, Namen zu erkennen und die Dienstausweise auf Echtheit zu prüfen. Das MIB prüft die Möglichkeit, Dienstausweise zukünftig im EC-Karten-Format auszugeben.

ZIELE UND MASSNAHMEN

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für eine selbstbestimmte Lebensführung und volle Teilhabe an der Gesellschaft ein. Eine wichtige Grundlage dafür ist der Zugang zu Kommunikation und Information.

- > Der Zugang zu barrierefreier Information und Kommunikation wird verbessert in Bezug auf alle Dienstleistungen und Informationen des Landes.
- > Es erfolgt die Sicherstellung der Barrierefreiheit in der Verwaltung: Die Landesverwaltung und damit auch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Verwaltung wird immer stärker digitalisiert. Bei der Einführung neuer IT-Systeme stellt die Landesregierung deren Barrierefreiheit sicher. So wird im Rahmen der Einführung der E-Akte und im Zuge der Entwicklung hin zur digitalen Arbeit garantiert, dass Arbeitsplätze weiter barrierefrei gestaltet sind.

In der folgenden Tabelle sind Maßnahmen in Bezug auf barrierefreie Kommunikation und Information, Steuerverwaltung sowie Notrufdienste zu finden.

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeiträumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
10	Barrierefreie Kommunikation und Information		
10.1	Barrierefreie Kommunikation und Information		
10.1.1	<p>Konzept barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein strebt eine barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit an.</p> <p>Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Barrierefreie Veranstaltungen (2016 wurde der Leitfaden „Veranstaltungen der Landesregierung Schleswig-Holstein: barrierefrei“ veröffentlicht. Die barrierefreie PDF-Datei ist über das Landesportal schleswig-holstein.de aufrufbar bzw. als Druckexemplar bestellbar.¹⁵ - Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern bei ausgewählten Veranstaltungen, - Anschaffung bzw. Ausleihe von Hörgeräten oder Induktionsanlagen, - Informationsmaterialien in Leichter Sprache. <p>Es wird auch weiterhin gedruckte Informationen geben, beispielsweise für Menschen, die keinen Internetzugang haben. Sofern für gedruckte Medien notwendig und umsetzbar, wird universelles Design/Layout zum Einsatz gebracht.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	StK, alle Ressorts
10.1.2	<p>Barrierefreie Informationspolitik der Landesregierung durch das Landesportal www.schleswig-holstein.de</p> <p>Bei der Neugestaltung des Landesportals gab es einen entwicklungsbegleitenden Test nach der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV). Ein abschließender BITV-Test ist geplant.</p>	a) entwicklungsbegleitender BITV-Test abgeschlossen; abschließender optionaler BITV-Test ab 2017 geplant	StK
10.1.3	<p>Barrierefreie Beschreibung des Landesportals</p> <p>Die Beschreibung des Landesportals (Welche Inhalte sind verfügbar? Wie funktioniert die Navigation?) soll als Video in Gebärdensprache übersetzt werden (externe Agentur).</p>	b) Beginnt geplant ab 2017	StK
10.1.4	<p>Übersetzungen in Leichte Sprache</p> <p>Es wird geprüft, welche Informationen in Leichter Sprache herausgegeben werden sollen. Nach Möglichkeit erfolgt eine Übersetzung in Leichte Sprache. In der Öffentlichkeitsarbeit wird weiterhin für gedruckte Informationen jeweils aktuell geprüft, ob diese in Leichter Sprache herausgegeben werden sollen.</p>	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK

¹⁵ Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Veranstaltungen der Landesregierung Schleswig-Holstein: barrierefrei! – Leitfaden und Checkliste, 2016

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständig- keit
10.1.5	Verwendung bürgernaher und Leichter Sprache im vollzuglichen Bereich Die Verwendung von bürgernaher und Leichter Sprache soll insbesondere im vollzuglichen Bereich gefördert werden. Vorschriften und Verordnungen sind auf ihre Verständlichkeit hin zu überprüfen. Der verstärkte Einsatz Leichter Sprache erhöht das Verständnis für Abläufe und Bestimmungen.	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
10.1.6	Texte in Leichter Sprache im Justizbereich Nach dem Beschluss der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister werden sämtliche von den Landesjustizverwaltungen in Leichte Sprache übersetzten Texte gesammelt. Diese Texte sollen darauf überprüft werden, inwieweit sie sich für eine Übernahme für die schleswig-holsteinische Justiz eignen.	d) Umsetzung fortlaufend	MJKE
10.1.7	Integration einer Vorlesefunktion für das Landesportal	in Prüfung	StK
10.1.8	Barrierefreies Intranet Die Neugestaltung von Intranetauftritten erfolgt unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.	d) Umsetzung fortlaufend ab 2017	StK, alle Ressorts
10.1.9	Barrierefreie Angebote im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk einschließlich Fernsehen Barrierefreie Angebote sollen ausgebaut werden.	d) Umsetzung fortlaufend	StK im Hinblick auf die rundfunkrechtlichen Grundlagen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, private Rundfunkanbieter (Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein)
10.1.10	Konventionsgerechte Einladungen Einführung einer Abfrage hinsichtlich der besonderen Belange auf Einladungen zu Dienstbesprechungen, Fachtagungen oder sonstigen Veranstaltungen und Empfängen (z.B. Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, Mobiliar).	d) Umsetzung fortlaufend	alle Ressorts und StK
10.1.11	Anpassung des Internetauftritts zum Thema Städtebauförderung Ziel ist es, die Internetangebote barrierefrei zugänglich zu machen. Derzeit können PDF-Dokumente nicht heruntergeladen werden, denn die Dateien sind nicht barrierefrei.	b) Beginn geplant ab 2017	MIB, StK

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
10.1.12	Internetportal „seniorenpolitik-aktuell“ Die Gestaltung des Internetportals unter den Gesichtspunkten eines barrierefreien Webdesigns (hohe Kontraste, klare Navigation und Readspeaker) wird mit Landesmitteln gefördert.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG
10.1.13	Verbesserung der internen Kommunikation und Information Anpassung vorhandener interner Formulare, z.B. Ergänzung des Formulars zur Organisation von Dienst- und Fortbildungsreisen um ein Feld für die Berücksichtigung besonderer Belange.	a) bereits laufende Maßnahme	alle Ressorts und StK
10.1.14	Öffentlichkeitsarbeit für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Das Integrationsamt intensiviert seine Öffentlichkeitsarbeit für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, baut den barrierefreien Internetauftritt aus und transportiert das Thema bei allen Kontakten mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.	d) Umsetzung fortlaufend	MSGWG, Integrationsamt
10.1.15	Prüfung Einrichtung einer Telefondolmetscherin bzw. eines -dolmetschers für Verwaltungsdienste Die Staatskanzlei prüft, ob eine Telefondolmetscherin bzw. ein Telefondolmetscher für Verwaltungsdienste eingerichtet werden kann.	b) Beginn geplant ab 2017	StK
10.1.16	Optimierung der Bekanntmachung von barrierefreien Angeboten im Internet Zukünftig sollen alle barrierefreien Angebote des Landes auch online bekannt gemacht werden. In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verbessern die Ressorts und die Staatskanzlei ihre Kommunikation zu ihren barrierefreien Angeboten.	b) Beginn geplant ab 2017	StK, alle Ressorts
10.1.17	Prüfung der Etablierung einer Anlaufstelle für Leichte Sprache Die Staatskanzlei prüft, ob in Schleswig-Holstein eine Anlaufstelle für Leichte Sprache etabliert werden kann.	b) Beginn geplant ab 2017	StK
10.1.18	Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Die Staatskanzlei bindet zukünftig den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein, wenn es um die barrierefreien Kommunikationsformen des Landesportals geht.	b) Beginn geplant ab 2017	StK

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

Lfd. Nr.	Maßnahme (inkl. Beschreibung)	Zeitraumen / Zeitplan*	Zuständigkeit
10.2	Steuerverwaltung		
10.2.1	Steuervereinfachungen Steuervereinfachungen werden in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt. Beispielsweise soll es eine inflationsbedingte Anpassung der Pauschalbeträge für Menschen mit Behinderungen geben (§ 33b EStG).	d) Umsetzung fortlaufend; Daueraufgabe a) Gesetzesentwurf des Bundesrates liegt dem Bundestag zur weiteren Veranlassung vor	FM
10.2.2	Aufklärung über steuerrechtliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen In der Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderungen“ informiert die Finanzverwaltung über die steuerlichen Rechte und die im Steuerrecht bestehenden Regelungen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Eine Aktualisierung sowie die Herausgabe der Broschüre in Leichter Sprache sollen geprüft werden.	c) Umsetzung bis Mitte 2017	FM
10.2.3	Barrierefreie Kommunikation der Finanzämter Konkret werden Möglichkeiten, die Barrierefreiheit der Kommunikation durch die Finanzämter zu verbessern, geprüft. Beispielsweise könnten Bescheide durch Vorlesen in der Dienststelle übermittelt werden. Auch der DIN-A3-Druck von Steuerbescheiden wäre möglich.	c) Umsetzung voraussichtlich ab Anfang 2018	FM
10.2.4	Hilfestellung durch die Finanzämter In den Finanzämtern wird sichergestellt, dass im Rahmen der Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit (Öffnungszeiten, telefonische Erreichbarkeit) und im Rahmen der Zulässigkeit nach dem Steuerberatungsgesetz eine geeignete Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht.	a) bereits laufende Maßnahme	FM
10.3	Notrufdienste		
10.3.1	Anpassung der Notrufverordnung Notruf (NotrufV) und der Technischen Richtlinie (TR Notruf) Mit Bezug auf die NotrufV müsste die Technische Richtlinie Notruf einen Datendienst zur Absetzung von Notrufen per App über Smartphone standardisieren. Diese Maßnahme ist abhängig von Gesetzgebungsverfahren des Bundes.	a) bereits laufende Maßnahme	MIB, MSGWG

*a) bereits laufende Maßnahmen b) Beginn geplant ab c) Umsetzung bis Ende... d) Umsetzung fortlaufend

IV. WEITERES VORGEHEN

Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein beschreibt Maßnahmen und Ziele der Landesregierung. Damit ist der Rahmen für die Politik für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein gesteckt.

Der Landesaktionsplan, den Sie jetzt in Händen halten, wurde vom Kabinett verabschiedet und dem Landtag vorgelegt. Er enthält neben der Langfassung auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte in Leichter Sprache. Zudem wird es zeitnah eine barrierefreie PDF-Datei sowie Gebärdensprachfilme zu den zentralen Inhalten geben.

Nun beginnt die Umsetzungsphase: Alle Ressorts und die Staatskanzlei haben jeweils für sich einen Handlungskatalog aufgestellt und setzen diesen jetzt Schritt für Schritt um. Die Gesamtkoordination des weiteren Vorgehens liegt beim MSGWG – es übernimmt die Aufgabe als Focal-Point im Sinne der UN-BRK. Auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird in seiner Funktion als Monitoring-Stelle den weiteren Prozess begleiten.

Zugleich haben sich die im Zuge der Erarbeitung des Landesaktionsplanes entwickelten Arbeitszusammenhänge als wertvoll und tragfähig erwiesen. Sie werden weiterhin bestehen. Damit ist gesichert, dass regelmäßig geprüft wird, ob und in welchem Umfang die im Landesaktionsplan aufgeführten Maßnahmen erfolgreich sind.

Für Rückfragen zu einzelnen Themengebieten oder Maßnahmen stehen alle Ministerien und die Staatskanzlei zur Verfügung. Sie geben gerne Auskunft, leisten weitere Erklärungen – und sind zugleich dankbar für Hinweise und Verbesserungsvorschläge. Fragen zur Umsetzung beantwortet das MSGWG (E-Mail-Adresse: inklusion@sozmi.landsh.de).

Über den Landesaktionsplan und die nächsten Schritte wird das Land Schleswig-Holstein nach Abstimmung des Kabinetts berichten. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist beispielsweise bereits vereinbart, dass der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK und das weitere Vorgehen in den dortigen Gremien vorgestellt werden.

In den kommenden Monaten werden insbesondere Gespräche mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren ein zentrales Anliegen sein. Schließlich sind in den Stellungnahmen und in den Dialogforen zahlreiche Hinweise eingegangen, die Handlungsbedarf bei anderen Akteurinnen und Akteuren verdeutlichen. Das Land Schleswig-Holstein wird diese informieren, mit ihnen ins Gespräch kommen und dort zusammenarbeiten, wo dies möglich und sinnvoll ist. Nur gemeinsam werden wir es schaffen, die Teilhabehemmnisse, -barrieren und -hindernisse schrittweise abzubauen. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft ist heute noch eine Vision. Aber so muss es nicht bleiben. Das Land Schleswig-Holstein wird seinen Landesaktionsplan kontinuierlich fortschreiben. Für den Anfang sind vielfältige Ziele und Maßnahmen definiert, die von nun an mit viel Engagement und aus Überzeugung umgesetzt werden. Über eine Fortschreibung wird in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden sein. Denn: Gemeinsam wollen wir beständig an einem Land des Miteinanders arbeiten.

V. ANHANG

Übersicht: Die Artikel der UN-BRK

Generelle Verpflichtungen

- Art. 1** Zweck
- Art. 2** Begriffsbestimmungen
- Art. 3** Allgemeine Grundsätze
- Art. 4** Allgemeine Verpflichtungen

Spezifische Rechte

- Art. 5** Gleichberechtigung und Nicht-diskriminierung
- Art. 6** Frauen mit Behinderungen
- Art. 7** Kinder mit Behinderungen
- Art. 8** Bewusstseinsbildung
- Art. 9** Zugänglichkeit
- Art. 10** Recht auf Leben
- Art. 11** Gefahrensituation und humanitäre Folgen
- Art. 12** Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Art. 13** Zugang zur Justiz
- Art. 14** Freiheit und Sicherheit der Person
- Art. 15** Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Art. 16** Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Art. 17** Schutz der Unversehrtheit der Person
- Art. 18** Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- Art. 19** Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Art. 20** Persönliche Mobilität
- Art. 21** Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
- Art. 22** Achtung der Privatsphäre
- Art. 23** Achtung der Wohnung und Familie
- Art. 24** Bildung
- Art. 25** Gesundheit
- Art. 26** Habilitation und Rehabilitation
- Art. 27** Arbeit und Beschäftigung
- Art. 28** Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
- Art. 29** Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Art. 30** Teilhabe am kulturellen Leben sowie an der Erholung, Freizeit und Sport

Spezifische Verpflichtungen

- Art. 31** Statistik und Datensammlung
- Art. 32** Internationale Zusammenarbeit
- Art. 33** Innerstaatliche Durchführung und Überwachung
- Art. 34-50** Organisatorisches zur Zusammenarbeit der Vertragsstaaten

V. ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

AEVO	Ausbildereignungsprüfung	BNUR	Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
AG HSchwbV	Arbeitsgemeinschaft Haupt- schwerbehindertenvertretung	CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
AGG	Allgemeines Gleichbehand- lungsgesetz	DRV	Deutsche Rentenversicherung
AIT	Amt für Informationstechnik	EG	Europäische Gemeinschaft
ÄKSH	Ärztammer Schleswig-Holstein AÖR	ESF	Europäischer Sozialfonds
AÖR	Anstatt des öffentlichen Rechts	EStG	Einkommenssteuergesetz
ArbStättG	Arbeitsstättengesetz	FAG	Finanzausgleichsgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	FHVD	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
BBiG	Berufsbildungsgesetz	FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
BEM	Betriebliches Eingliederungs- management	FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
BGF	Betriebliche Gesundheits- förderung	FM	Finanzministerium
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen	GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
BIS-Autismus	Beratungsstelle Inklusive Schule/ Autismus	GDG	Gesundheitsdienste Gesetz
BITV	Verordnung zur Schaffung bar- rierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleich- stellungsgesetz	GKWO	Gemeinde- und Kreiswahl- ordnung
BIZ	Bildungszentrum der Steuer- verwaltung	GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR
		GVOBl Schl.-H.	Gesetz- und Ordnungsblatt für Schleswig-Holstein

HSchwV	Hauptschwerbehinderten- vertretung des Landes Schleswig-Holstein	LB	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schles- wig-Holstein (Hochschulgesetz)	LBO	Landesbauordnung
HWK	Handwerkskammer	LBGG-SH	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein
HWO	World Health Organization; Weltgesundheitsorganisation	LehrBG	Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein
IFD	Integrationsfachdienst	LfA	Landesamt für Ausländerange- legenheiten
IHK	Industrie- und Handelskammer	LHO	Landeshaushaltsordnung
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein	LKA	Landeskriminalamt
IT	Informationstechnik	LKN-SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Kita	Kindertagesstätte	LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	LPA	Landespolizeiamt
KONSENS	Koordinierte neue Softwareent- wicklung der Steuerverwaltung	LPLR	Landesprogramm ländlicher Raum
		LSB	Landesseminar für berufliche Bildung
		LSV	Landessportverband
		LVSH	Landesvertretung Schleswig- Holstein
		LWO	Landeswahlordnung

V. ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	SbStG	Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten	SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
MJKE	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa	SGB	Sozialgesetzbuch
MSB	Ministerium für Schule und Berufsbildung	SHLM	Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
MSGWG	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	SPNV	Schienenpersonennahverkehr Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein Abkürzungsverzeichnis
MVolIzG	Maßregelvollzugsgesetz	StAUK	Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
MWAVT	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	StBauFR SH 2015	Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein 2015
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	StK	Staatskanzlei
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz	StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
PVD 300	Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten		
RD Nord	Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit		

UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention; Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

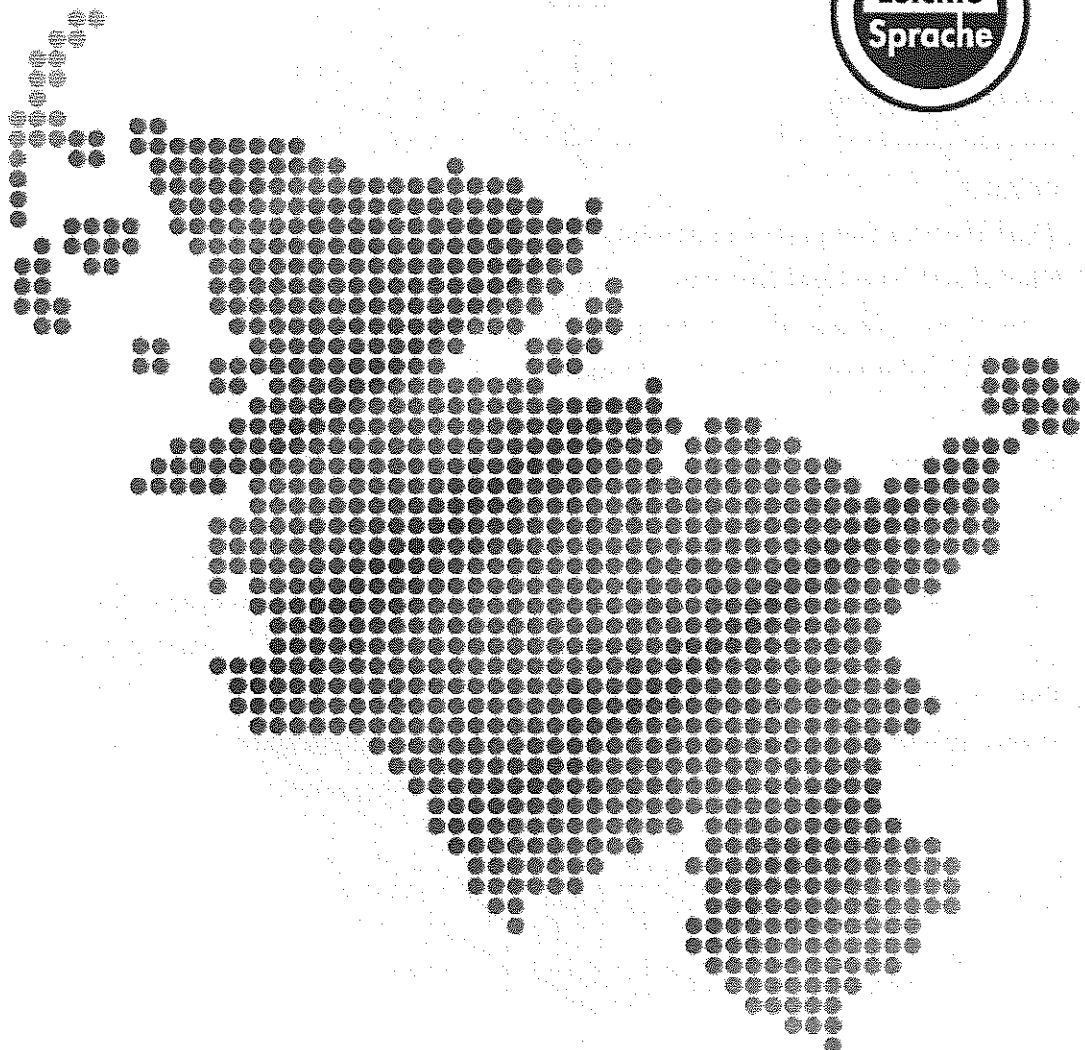
VergRModG Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz)

WfbM Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

ZÄK Zahnärztekammer Schleswig-Holstein AÖR

Wir wollen ein Land des Miteinanders

Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
im Land Schleswig-Holstein



Wer hat das Heft gemacht?

Herausgeber
Landesregierung des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ansprechpartner
Dr. Bernhard Rosendahl
Bernhard.Rosendahl@sozmi.landsh.de

Übersetzung in Leichte Sprache
VerbaVoice, München

Gestaltung
www.conrat.org

Fotos
Olaf Bathke (Ministerpräsident,
Ministerinnen und Minister)
Axel Schön (Frau Ministerin Ernst)
Jörg Wohlfromm (Prof. Dr. Hase)

Zeichnungen
Reinhild Kassing

Januar 2017

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de



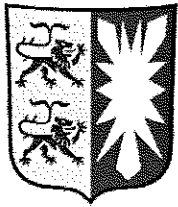
Der Landesaktionsplan
in Leichter Sprache im Internet:
[www.schleswig-holstein.de/aktionsplan/
LeichteSprache](http://www.schleswig-holstein.de/aktionsplan/LeichteSprache)

Inhalt

Landes-aktions-plan Schleswig-Holstein

Gruß-wort	4
Einleitung	8
Handlungs-felder	12
Handlungs-feld 1: Über-einander lernen	13
Handlungs-feld 2: Bildung	15
Handlungs-feld 3: Arbeit	19
Handlungs-feld 4: Unabhängig leben und wohnen	25
Handlungs-feld 5: Freizeit	29
Handlungs-feld 6: Gesundheit und Pflege	33
Handlungs-feld 7: Persönlichkeits-rechte	39
Handlungs-feld 8: Mit-bestimmen	43
Handlungs-feld 9: Barriere-freiheit	46
Handlungs-feld 10: Barriere-freie Informationen	49
Ausblick	52

Grußwort



Viele Minister und Ministerinnen von Schleswig-Holstein haben diesen Aktionsplan geschrieben. Diese Minister und Ministerinnen arbeiten in der Regierung von Schleswig-Holstein.

So heißen diese Minister und Ministerinnen:



Kristin Alheit.

Kristin Alheit ist die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Kristin Alheit kümmert sich zum Beispiel um die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein.



Anke Spoorendonk.

Anke Spoorendonk ist die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa.

Anke Spoorendonk kümmert sich zum Beispiel um die Landes-theater und Museen in Schleswig-Holstein.



Britta Ernst.

Britta Ernst ist die Ministerin für Schule und Berufs-bildung

Britta Ernst kümmert sich zum Beispiel um die Schulen in Schleswig-Holstein.

Grußwort



Stefan Studt.

Stefan Studt ist der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten.

Stefan Studt kümmert sich zum Beispiel um die Polizei und den Sport in Schleswig-Holstein.



Robert Habeck.

Robert Habeck ist der Minister für Energie-wende, Land-wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Robert Habeck kümmert sich zum Beispiel um die Bauern in Schleswig-Holstein.



Monika Heinold.

Monika Heinold ist die Finanzministerin.

Die Finanzministerin kümmert sich um das Geld von Schleswig-Holstein.



Reinhard Meyer.

Reinhard Meyer ist der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Reinhard Meyer kümmert sich zum Beispiel um die Landesstraßen in Schleswig-Holstein.

Grußwort



Torsten Albig.

Torsten Albig ist der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein.

Der Ministerpräsident ist der Chef von allen Ministerinnen und Ministern.

Diese Menschen haben gesagt:

Wir wollen ein inklusives Land.

Das heißt:

Wir wollen ein Land **ohne** Ausgrenzung.

Menschen mit Behinderungen müssen unterstützt werden.

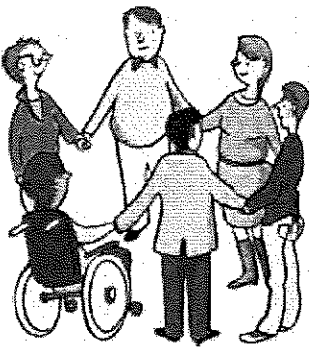
Menschen mit Behinderungen müssen akzeptiert werden.

Auch die Bevölkerung muss Menschen mit Behinderungen unterstützen.

Deshalb hat Schleswig-Holstein den Aktionsplan geschrieben.

Wir arbeiten gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen.

Das ist sehr wichtig.



Grußwort



Auch Ulrich Hase hat an dem Aktionsplan mitgearbeitet.

Ulrich Hase ist der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein.

Das heißt:

Ulrich Hase kümmert sich um Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein.

Ulrich Hase hat gesagt:

Wir haben einen Aktionsplan geschrieben.

In dem Aktionsplan stehen viele wichtige Sachen.

Diese Sachen betreffen alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen.

„Die wichtigsten Bereiche sind für mich
Barrierefreiheit und Partizipation.

Partizipation bedeutet, Menschen mit Behinderung entscheiden mit!

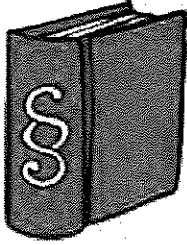
Es wird weniger von anderen über Menschen mit Behinderung entschieden.

Ich freue mich, dass der Plan fertig ist!“



Landesaktionsplan Schleswig-Holstein

Einleitung



Alle Menschen haben die gleichen Rechte.
 Und allen Menschen soll es gut gehen.
 Deshalb gibt es in Deutschland viele Regeln
 und Gesetze.
 Und auch in vielen anderen Ländern.



Aber Menschen mit Behinderungen geht es **nicht**
 immer gut.

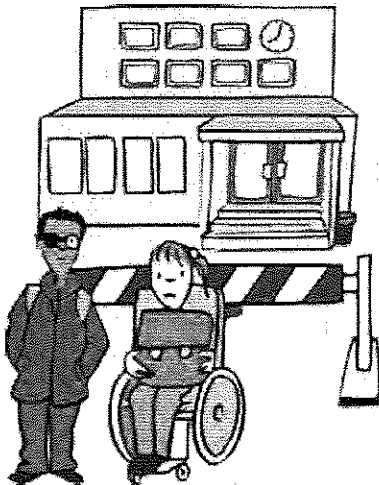
Und Menschen mit Behinderungen haben **nicht** immer
 die gleichen Rechte.

Zum Beispiel sind viele Gebäude **nicht** barriere-frei.

Dann können Menschen mit Behinderungen vielleicht
nicht in diese Gebäude kommen.

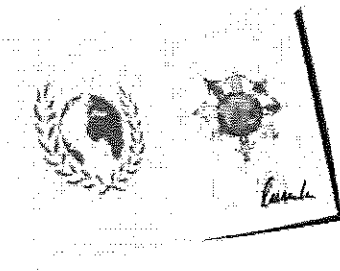
Oder manche Menschen sind **nicht** gut zu Menschen
 mit Behinderungen.

Zum Beispiel wollen manche Menschen **keinen**
 Menschen mit Behinderungen Arbeit geben.



Landesaktionsplan Schleswig-Holstein

Einleitung



Deshalb haben viele Länder zusammen eine Vereinbarung gemacht.

Diese Vereinbarung heißt:

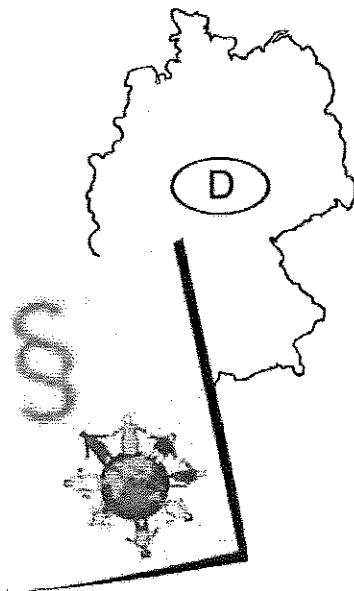
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Abkürzung für diese Vereinbarung ist: UN-BRK.

In der UN-BRK stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Viele Länder haben die UN-BRK zusammen gemacht.

Und alle diese Länder müssen sich an die UN-BRK halten.



Auch Deutschland muss sich an die UN-BRK halten.

Die UN-BRK gilt in Deutschland seit dem 26.03.2009.

Deshalb muss sich Deutschland jetzt mehr für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen.

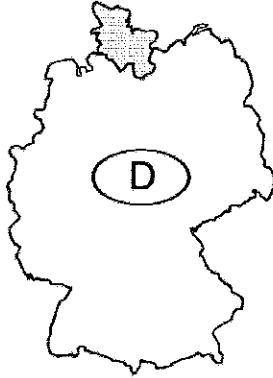
Das heißt:

Deutschland muss Menschen mit Behinderungen helfen.

Dann geht es Menschen mit Behinderungen in Deutschland besser.

Landesaktionsplan Schleswig-Holstein

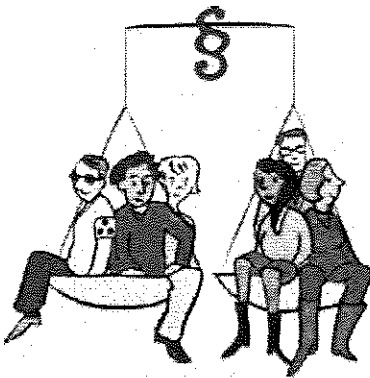
Einleitung



Schleswig-Holstein setzt sich auch für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

Schleswig-Holstein ist ein Bundesland im Norden von Deutschland.

Deshalb hat Schleswig-Holstein einen Aktionsplan geschrieben.



In dem Aktionsplan steht:

- So wollen wir die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützen.
- Und so wollen wir Menschen mit Behinderungen helfen.



Dann hat Schleswig-Holstein den Aktionsplan vorgestellt.

So konnten alle Menschen den Aktionsplan lesen.

Viele Menschen haben den Aktionsplan gelesen.

Und viele Menschen haben über den Aktionsplan diskutiert.

Einige Menschen haben den Aktionsplan gelobt.

Aber:

Manche Menschen haben den Aktionsplan auch kritisiert.

Landesaktionsplan Schleswig-Holstein

Einleitung



Viele Menschen haben Ideen für den Aktionsplan aufgeschrieben.

Deshalb hat Schleswig-Holstein den Aktionsplan überarbeitet.

Das heißt:

Ein paar Stellen von dem Aktionsplan sind jetzt anders geschrieben und ergänzt.

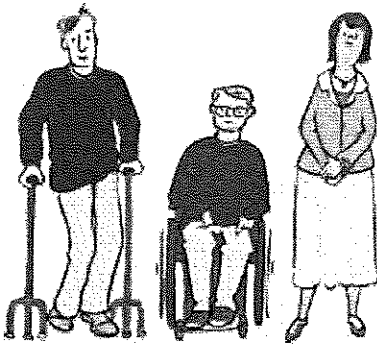
Jetzt ist der Aktionsplan fertig.

.....

Landesaktionsplan Schleswig-Holstein

Handlungsfelder

Der Aktionsplan besteht aus 10 Teilen.
Diese Teile heißen: Handlungsfelder.
Die Handlungsfelder betreffen die 10 wichtigsten Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen.



Die Handlungsfelder heißen:

- Über einander lernen.
- Bildung.
- Arbeit.
- Unabhängig leben und wohnen.
- Freizeit.
- Gesundheit und Pflege.
- Persönlichkeitsrechte.
- Mitbestimmen.
- Barrierefreiheit.
- Barrierefreie Informationen.



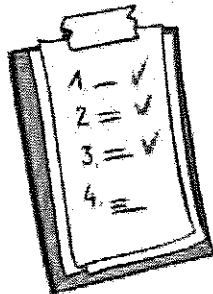
Jedes Handlungsfeld hat eine Liste mit Maßnahmen.

Das heißt:

Es gibt viele Projekte.

Diese Projekte sollen das Leben von Menschen mit Behinderungen besser machen.

Deshalb fördern diese Projekte Inklusion.



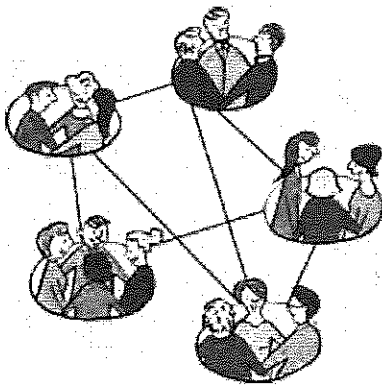
Handlungs-feld 1: Über-einander lernen

???



Menschen ohne Behinderungen wissen oft nicht:

- Welche Dinge sind wichtig für Menschen mit Behinderungen?
- Was ist wichtig im Umgang mit Menschen mit Behinderungen?
- Und was brauchen Menschen mit Behinderungen?



Deshalb sollen Menschen **ohne** Behinderungen und Menschen **mit** Behinderungen mehr über-einander lernen.

Und deshalb möchte Schleswig-Holstein Kurse machen.

In diesen Kursen lernen die Menschen zum Beispiel:

Diese Dinge brauchen Menschen mit Behinderungen.

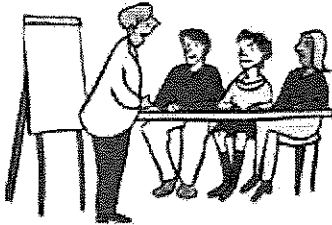
Dann helfen wir Menschen mit Behinderungen.

Das ist wichtig.

Dann wissen alle Menschen mehr über-einander.

Und dann können sich alle Menschen besser verstehen.

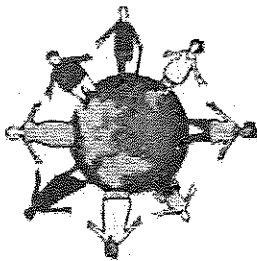
Handlungs-feld 1: Über-einander lernen



Maß-nahmen

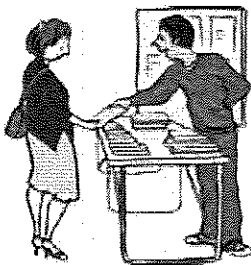
1. Die Mit-arbeiter und Mit-arbeiterinnen in der Landes-verwaltung von Schleswig-Holstein sollen Kurse machen.

So lernen die Mit-arbeiter und Mit-arbeiterinnen Dinge über Menschen mit Behinderungen.



2. Das Land Schleswig-Holstein soll weiter über Inklusion sprechen.

Und das Land Schleswig-Holstein soll weiter über die UN-BRK sprechen.

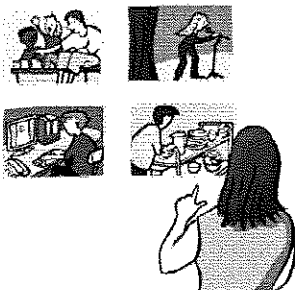


3. Alle Menschen sollen Inklusion kennen.

Deshalb macht Schleswig-Holstein jetzt mehr Öffentlichkeits-arbeit.

Das heißt:

Schleswig-Holstein macht Werbung für Inklusion.



4. Bald kennen alle Menschen Inklusion.

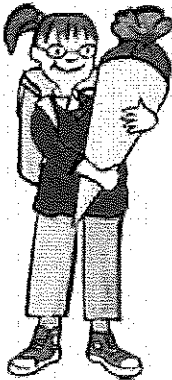
Dann wird das Leben von Menschen mit Behinderungen besser.

Diese Menschen können dann nämlich mehr selbst entscheiden.

Zum Beispiel:

- Wo will ich leben?
- Wo will ich arbeiten?

Handlungs-feld 2: Bildung



Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Bildung.

Das heißt:

Menschen mit Behinderungen dürfen zur Schule gehen.

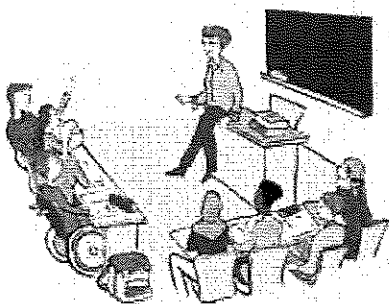
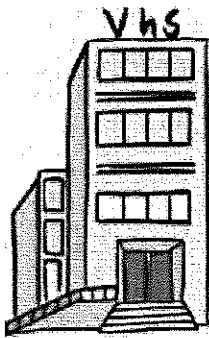
Und Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf lebenslanges Lernen.

Das heißt:

Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben lang lernen können.

Zum Beispiel:

- Als Kinder in der Schule.
- Als Erwachsene an der Uni.
- Oder als Erwachsene an der Volks-hochschule.



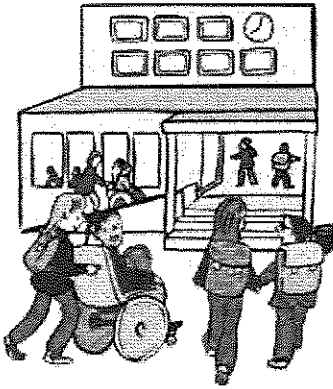
Menschen mit Behinderungen sollen zusammen mit Menschen **ohne** Behinderungen zur Schule gehen können.

So lernen sich diese Menschen besser kennen.

Und so können diese Menschen von-einander lernen.

Menschen mit Behinderungen sollen in allen Schul-klassen zusammen mit Menschen **ohne** Behinderungen lernen.

Handlungs-feld 2: Bildung



Und Menschen mit Behinderungen sollen
in allen Schul-arten zusammen mit Menschen
ohne Behinderungen lernen.

Zum Beispiel:

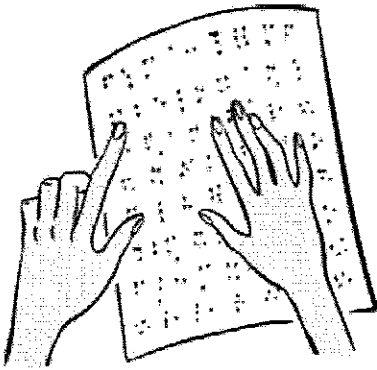
- In der Grund-schule.
- In der Berufs-schule.
- Oder auf dem Gymnasium.

Manchmal brauchen Menschen mit Behinderungen
Hilfe in der Schule.

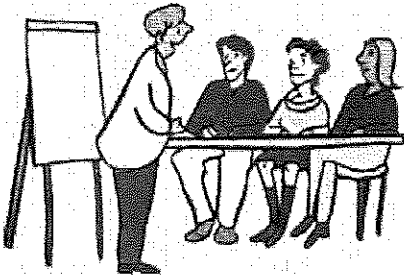
Dann sollen diese Menschen die Hilfe bekommen.

Zum Beispiel:

- Ein Schulbuch in Braille-schrift.
Braille-schrift ist eine Schrift für blinde
Menschen
- Oder Unterricht in Gebärden-sprache.
Gebärden-sprache ist eine Sprache
für Menschen mit Hör-schädigung.



Handlungs-feld 2: Bildung



Die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen ist für viele Lehrer neu.

Und viele Lehrer wissen vielleicht **nicht**:

- Wie helfe ich Menschen mit Behinderungen am besten?
- Und wie kann ich den Unterricht für alle Menschen gleich gut machen?

Deshalb sollen die Lehrer Kurse machen.

.....



In den Kursen lernen die Lehrer zum Beispiel Gebärden-sprache.

So können die Lehrer guten Unterricht für alle Menschen machen.

Und so können alle Menschen gut zusammen lernen.

Handlungsfeld 2: Bildung

Maßnahmen

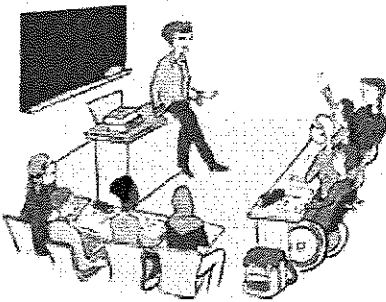
1. Schleswig-Holstein will Bildung barrierefrei machen.

Das heißt:

Alle Bildungseinrichtungen sollen barrierefrei sein.

Bildungseinrichtungen sind zum Beispiel:

- Kindergärten
- Schulen
- Universitäten



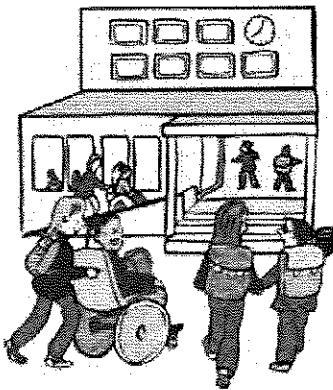
2. Alle Menschen sollen gemeinsam ausgebildet werden.

Bildungseinrichtungen sollen deshalb barrierefrei gestaltet werden.

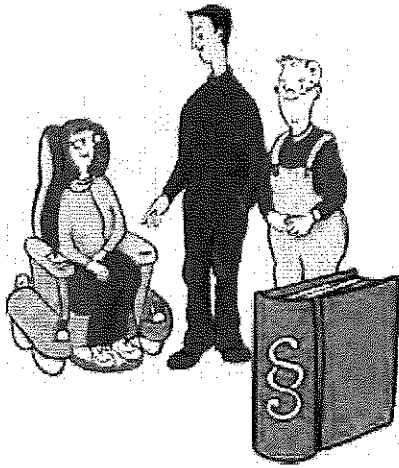
Das heißt:

- Gebäude sollen barrierefrei sein
- Das Lernmaterial soll barrierefrei sein

So werden Menschen mit Behinderungen **nicht** ausgeschlossen.



Handlungs-feld 3: Arbeit

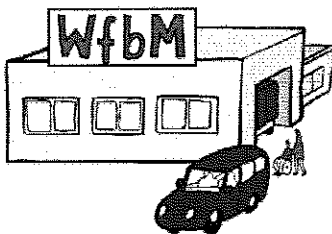
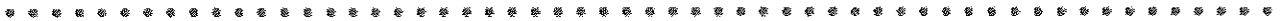


Menschen mit Behinderungen finden oft nicht gut Arbeit.

Manche Menschen möchten Menschen mit Behinderungen nämlich **keine** Arbeit geben.

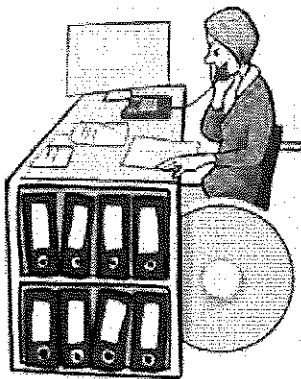
Aber Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Arbeit.

Und Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf eine Ausbildung.



Menschen mit Behinderungen dürfen sagen:

- Diese Arbeit möchte ich machen.
- Ich möchte mit Menschen **ohne** Behinderungen arbeiten.
- Oder ich möchte nur mit Menschen **mit** Behinderungen arbeiten.

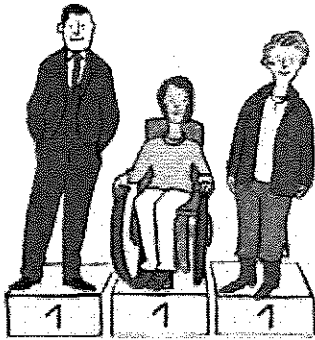


Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf einen barriere-freien Arbeits-platz.

Menschen im Rollstuhl brauchen zum Beispiel einen besonderen Schreibtisch.

Diesen besonderen Schreibtisch sollen diese Menschen bekommen.

Handlungsfeld 3: Arbeit

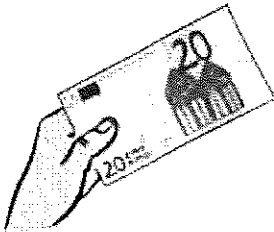


Macht ein Mensch mit Behinderungen die Arbeit genauso gut wie ein Mensch **ohne** Behinderungen? Dann soll der Mensch **mit** Behinderungen die Arbeit bekommen können.

Menschen mit Behinderungen sollen auch das gleiche Geld bekommen wie andere Menschen. Und Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Arbeitsrechte wie andere Menschen.

Zum Beispiel:

- Kein Arbeitgeber darf Menschen mit Behinderungen **ohne** Grund die Arbeit wegnehmen.
- Und Menschen mit Behinderungen dürfen Urlaub machen.
- Und Menschen mit Behinderungen dürfen krank sein.
- Und diese Menschen sollen trotzdem Geld bekommen.



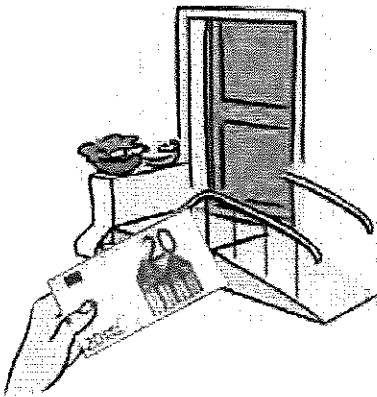
Handlungs-feld 3: Arbeit



Schleswig-Holstein möchte:

Mehr Menschen mit Behinderungen
sollen eine Arbeit haben.

Deshalb hilft Schleswig-Holstein den Arbeit-gebern.
Und Schleswig-Holstein zahlt den Arbeit-gebern Geld.

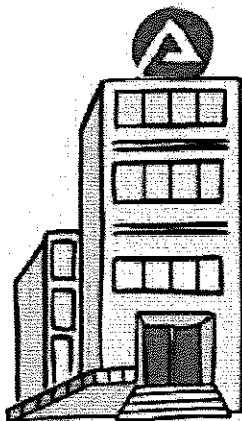


Das heißt:

Ein Arbeit-geber gibt einem Menschen
mit Behinderungen Arbeit?

Dann zahlt Schleswig-Holstein diesem
Arbeit-geber Geld.

Dann können die Arbeit-geber zum Beispiel
den Arbeits-platz barriere-frei machen.



Aber auch Schleswig-Holstein kann Menschen
mit Behinderungen Arbeit geben.

Zum Beispiel:

- an Schulen.
- oder bei einem Amt.

Menschen mit Behinderungen sollen Hilfe
bei der Suche nach einer Arbeit bekommen.

Arbeit-geber sollen deshalb geschult werden.

Handlungsfeld 3: Arbeit

Arbeitgeber müssen wissen:

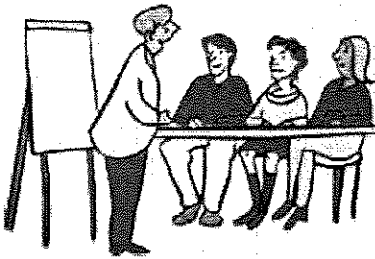
Menschen mit Behinderungen können auch gut arbeiten.

Deshalb sollen Menschen mit Behinderungen auch eine Arbeit bekommen.

Auch Arbeitskollegen sollen geschult werden.

Arbeitskollegen wissen vielleicht **nicht**:

- Welche Dinge sind wichtig bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen?
- Und wie helfe ich Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit?

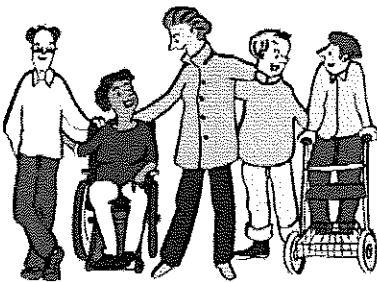


Die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen ist für viele Menschen neu.

Deshalb sollen Menschen **ohne** Behinderungen lernen:

So kann ich gut mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.

Dann können alle Menschen gut zusammenarbeiten.

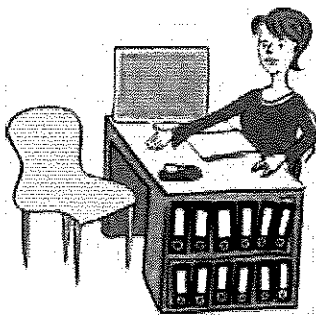


Handlungs-feld 3: Arbeit

???



Die Zusammen-arbeit von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen ist **nicht** immer leicht. Und oft haben viele Menschen Fragen zu dieser Zusammen-arbeit.



Deshalb gibt es den Integrations-fachdienst. Der Integrations-fachdienst hilft zum Beispiel den Ministerien in Schleswig-Holstein. Und der Integrations-fach-dienst hilft auch dem Arbeit-geber. Der Integrations-fach-dienst sagt zum Beispiel: So können Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein eine gute Arbeit finden.

Handlungs-feld 3: Arbeit



Maß-nahmen

1. Mehr Menschen mit Behinderungen sollen eine Arbeit bekommen.

Deshalb sollen Menschen mit Behinderungen bei der Arbeits-suche unterstützt werden.

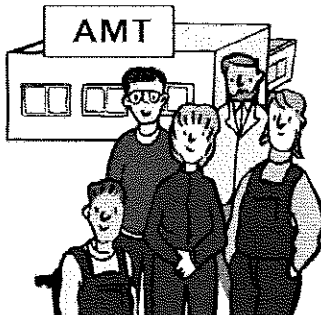
Menschen mit Behinderungen sollen zum Beispiel wissen:

- Was kann ich gut?
- Was kann ich **nicht** gut?

Dann können diese Menschen besser eine Arbeit finden.

Auch Menschen mit Behinderungen mit einer Arbeit sollen unterstützt werden.

Manchmal verlieren Menschen nämlich wegen einer Behinderung ihre Arbeit.



2. Viele Menschen arbeiten beim Land Schleswig-Holstein.

Zum Beispiel in Landes-behörden.

Viele Menschen wollen diese Arbeit haben.

Auch Menschen mit Behinderungen sollen eine Chance auf diese Arbeit haben.

Deshalb will Schleswig-Holstein mehr Menschen mit Behinderungen einstellen.

Handlungs-feld 4: Unabhängig leben und wohnen



Alle Menschen sollen selber entscheiden können:

- Hier möchte ich wohnen.
- Und mit diesen Menschen möchte ich zusammen-wohnen.

Manchmal brauchen Menschen mit Behinderungen zu Hause Hilfe.



Trotzdem sollen diese Menschen alleine wohnen können.

Und diese Menschen sollen diese Hilfe bekommen.

Aber nicht alle Wohnungen sind barriere-frei.

Und nicht alle Straßen und Wege sind barriere-frei.

Deshalb zahlt Schleswig-Holstein zum Beispiel Geld für den Umbau von Wohnungen.

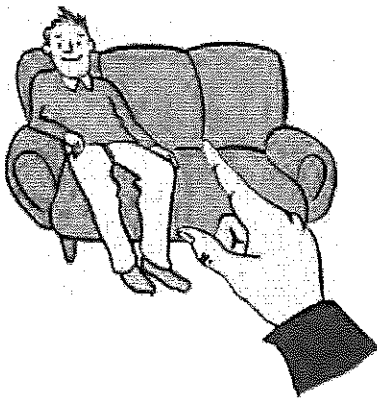
Und von Wohn-gebäuden.

Möchten Menschen mit Behinderungen alleine leben?

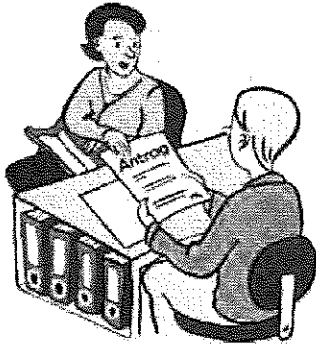
Dann müssen diese Menschen oft viele Dinge planen.

Zum Beispiel:

- Wie finde ich eine barriere-freie Wohnung?
- Oder wie mache ich meine Wohnung barriere-frei?



Handlungs-feld 4: Unabhängig leben und wohnen



Deshalb möchte Schleswig-Holstein Menschen mit Behinderungen helfen.

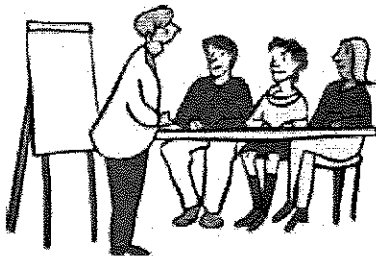
Das heißt:

Sie möchten alleine wohnen?

Dann können Sie zusammen mit Fach-leuten überlegen:

- Hier möchte ich wohnen.
- Und so möchte ich wohnen.

Dann machen Ihnen die Fach-leute Vorschläge.



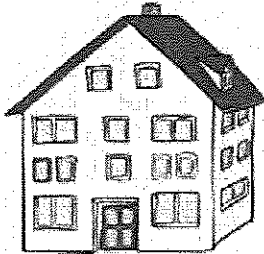
Die Fach-leute sollen Menschen mit Behinderungen gut beraten.

Deshalb sollen diese Fach-leute zum Beispiel Kurse machen.

In diesen Kursen lernen die Fach-leute:

- Diese Dinge brauchen Menschen mit Behinderungen.
- Und so kann ich Menschen mit Behinderungen gut beraten.

Handlungs-feld 4: Unabhängig leben und wohnen



Maß-nahmen

1. Menschen mit Behinderungen sollen sich ihre Wohn-möglichkeiten aussuchen.

Wohn-möglichkeiten sind zum Beispiel:

- Wohnungen
- Häuser

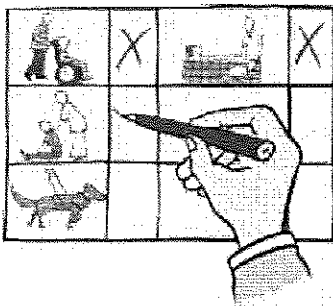
Deshalb will Schleswig-Holstein barriere-freie Wohn-möglichkeiten

2. Es sollen mehr barriere-freie Wohn-möglichkeiten gebaut werden.

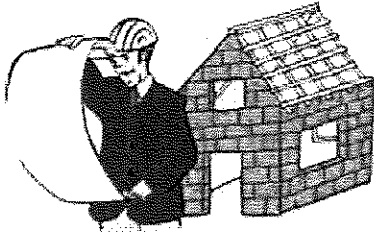
Und es soll mehr Wahl-möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geben.

Menschen mit Behinderungen können dann überlegen:

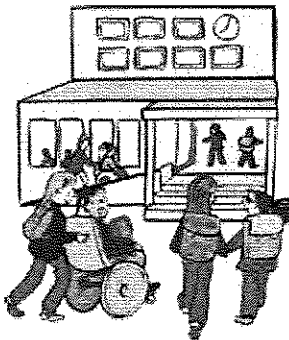
- Möchte ich alleine wohnen?
- Oder möchte ich mit anderen Menschen zusammen-wohnen?
- Möchte ich von einem Pfleger betreut werden?



Handlungsfeld 4: Unabhängig leben und wohnen



3. Schleswig-Holstein will barriere-freie Wohn-möglichkeiten gut gestalten. Deshalb will Schleswig-Holstein mehr Geld für barriere-freie Wohn-möglichkeiten bezahlen.



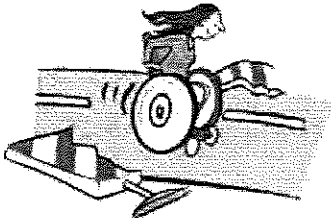
4. Öffentliche Gebäude und Plätze sollen barriere-frei werden.

Öffentliche Gebäude sind zum Beispiel:

- Schulen
- Ämter
- Kranken-häuser

Öffentliche Plätze sind zum Beispiel:

- Spiel-plätze
- Parks



Aber auch Straßen und Wege sollen barriere-frei werden.

Schleswig-Holstein sagt:

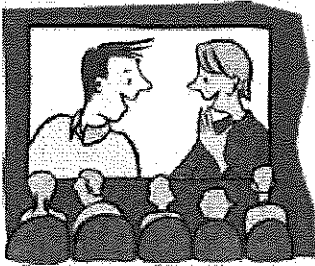
Öffentliche Gebäude, Plätze, Straßen und Wege sollen um-gebaut werden.

Neue öffentliche Gebäude, Plätze, Straßen und Wege sollen barriere-frei gebaut werden.

Darum wollen wir uns kümmern.

Handlungs-feld 5: Freizeit

Menschen mit Behinderungen sollen in ihrer Freizeit viele Dinge machen können.



Zum Beispiel:

- Sport machen.
- Ins Kino gehen.
- Ins Museum gehen.
- Oder in den Zoo gehen.

Deshalb sollen an diesen Orten **keine** Barrieren sein.

Das heißt:

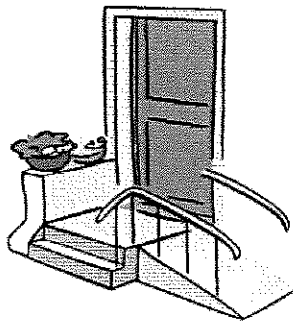
An diesen Orten soll es zum Beispiel

Rampen für Menschen im Rollstuhl geben.

Aber auch bei der Sprache sollen **keine** Barrieren sein.

Das heißt:

Filme sollen zum Beispiel Unter-titel für Menschen mit Hör-schädigung haben.

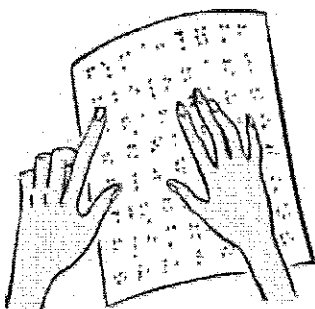


Und Informationen in einem Museum sollen zum Beispiel auch in Braille-schrift sein.

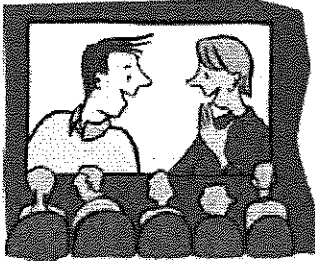
Braille-schrift ist eine Schrift für blinde Menschen.

Und in Leichter Sprache für Menschen mit Lern-schwierigkeiten.

Dann können die Menschen in ihrer Freizeit viele Dinge machen.



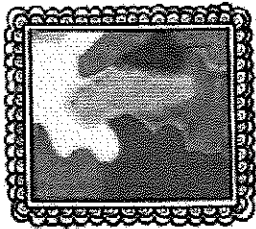
Handlungs-feld 5: Freizeit



Maß-nahmen

1. Menschen mit Behinderungen sollen Freizeit erleben.
Und Menschen mit Behinderungen sollen Kultur erleben.

Deshalb soll Kultur barriere-frei sein.

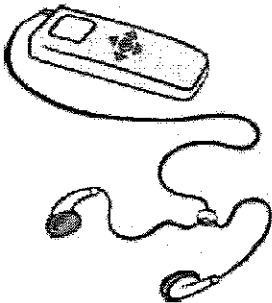


2. Auch Kultur-einrichtungen sollen barriere-frei sein.

Eine Kultur-einrichtung ist zum Beispiel:

- ein Museum
- eine Ausstellung

In einem Museum oder einer Ausstellung kann man viele Sachen ansehen.



Aber:

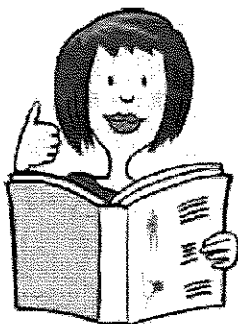
Blinde Menschen können diese Sachen **nicht** sehen.

Deshalb braucht ein Museum einen Audio-guide.

Ein Audio-guide ist ein elektronisches Gerät.

Ein Audioguide erzählt wichtige Dinge

über ein Museum oder eine Ausstellung.



Oft kann man im Museum auch viele Texte lesen.

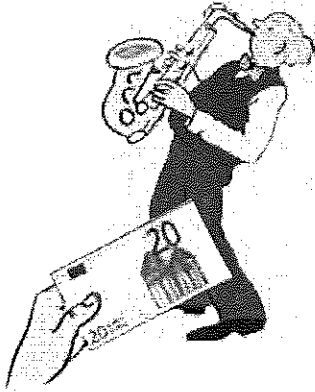
Aber:

Diese Texte sind schwere Texte.

Deshalb soll es diese Texte in Leichter Sprache geben.

Dann können alle Menschen diese Texte verstehen.

Handlungs-feld 5: Freizeit



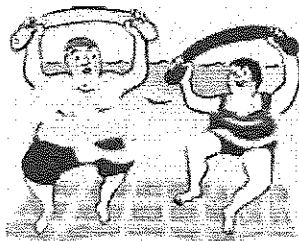
3. Schleswig-Holstein gibt oft Geld für kulturelle Angebote aus.

Schleswig-Holstein sagt jetzt:

Wir möchten weiter Geld für kulturelle Angebote ausgeben.

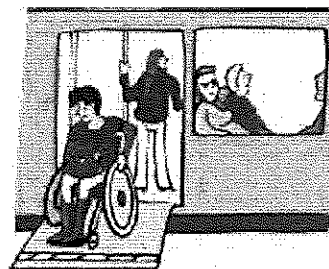
Aber diese kulturellen Angebote sollen auch barriere-frei sein.

Sonst werden wir diese kulturellen Angebote **nicht** mit Geld unterstützen.



4. Sport soll barriere-frei sein.

Nur so können auch Menschen mit Behinderungen Sport machen.



5. Touristische Angebote sollen barriere-frei sein.

Ein touristisches Angebot ist zum Beispiel eine Stadt-führung.

Auch Reisen und Urlaube sollen barriere-frei sein.

Deshalb sollen öffentliche Verkehrs-mittel barriere-frei sein.

Öffentliche Verkehrs-mittel sind zum Beispiel:

- Busse
- Züge

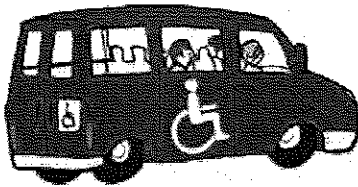
Handlungs-feld 5: Freizeit



Und Unterkünfte sollen barriere-frei sein.

Unterkünfte sind zum Beispiel:

- Hotels
- Pensionen



Reise-veranstalter planen Reisen und Urlaube für Menschen.

Reise-veranstalter sollen den Menschen mit Behinderungen helfen.

Reise-veranstalter sollen nämlich barriere-freie Reisen und Urlaube planen.

Deshalb sollen Reise-veranstalter alles über Menschen mit Behinderungen wissen.



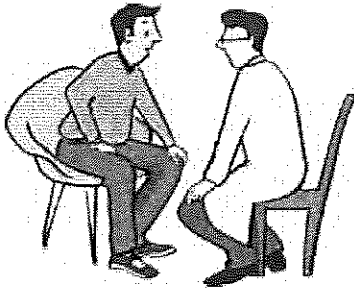
6. Schleswig-Holstein will alle barriere-freien Angebote gleich kennzeichnen.

Das soll Reisen für Menschen mit Behinderungen einfacher machen.

Dafür hat Schleswig-Holstein ein Projekt gemacht.

Das Projekt heißt: Reisen für alle.

Handlungs-feld 6: Gesundheit und Pflege



Alle Menschen haben das Recht auf die Hilfe von einem Arzt.

Aber Menschen mit Behinderungen brauchen vielleicht öfter die Hilfe von einem Arzt.

Oder von einem besonderen Arzt.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf diese Hilfe.



Frauen brauchen zum Beispiel manchmal besondere Ärzte.

Diese Ärzte heißen: Frauen-ärzte.

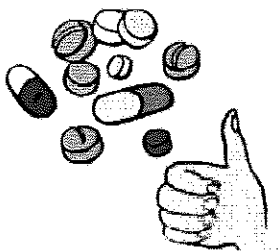
Frauen mit Behinderungen haben ein Recht auf die Hilfe von Frauen-ärzten.

Dafür soll die Praxis von den Frauen-ärzten barriere-frei sein.

Dann können die Frauen-ärzte zum Beispiel auch Frauen im Rollstuhl untersuchen.

Und auch die Praxis von den anderen Ärzten soll barriere-frei sein.

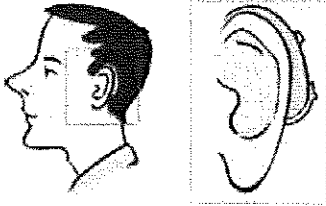
Dann können die Ärzte den Menschen mit Behinderungen gut helfen.



Menschen mit Behinderungen brauchen oft besondere Medikamente.

Diese Medikamente müssen Menschen mit Behinderungen bekommen.

Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege



Menschen mit Behinderungen brauchen auch oft besondere Hilfen.

Zum Beispiel:

- Einen Rollstuhl.
- Oder ein Hörgerät.

Diese Hilfen müssen Menschen mit Behinderungen bekommen.

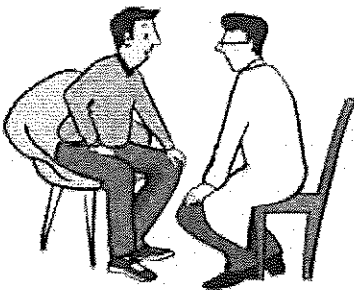
Und diese Hilfen sollen **nicht** zu teuer sein.



Ärzte haben eine besondere Pflicht.

Ärzte müssen die Würde von Menschen mit Behinderungen schützen.

Aber auch von allen anderen Menschen.



Das heißt:

Ein Mensch ist krank?

Und dieser Mensch geht zum Arzt?

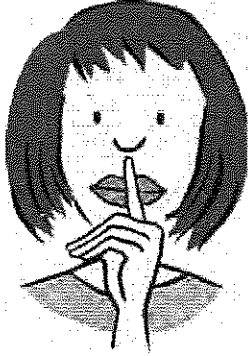
Dann muss der Arzt den kranken Menschen mit Würde behandeln.

Das heißt:

Der Arzt muss den kranken Menschen ernst nehmen.



Handlungs-feld 6: Gesundheit und Pflege



Aber Ärzte müssen auch die Privatheit von den Menschen schützen.

Das heißt:

Der Arzt darf **keinem** anderen Menschen sagen:

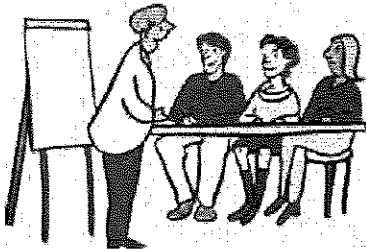
Diese Krankheit hat der kranke Mensch.

Der Arzt darf nur mit dem kranken Menschen über seine Krankheit reden.

Die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen ist für viele Ärzte neu.

Und viele Ärzte wissen vielleicht **nicht**:

- Wie helfe ich Menschen mit Behinderungen am besten?
- Und auf welche Dinge muss ich bei der Untersuchung von Menschen mit Behinderungen aufpassen?



Deshalb sollen die Ärzte Kurse machen.

Dann können die Ärzte Menschen mit Behinderungen besser helfen.

Handlungs-feld 6: Gesundheit und Pflege

Aber auch andere Menschen sollen diese Kurse ma-
chen.

Zum Beispiel Mit-arbeiter von Kranken-versicherungen.

Kranken-versicherungen bezahlen zum Beispiel
die Kosten für den Arzt.

Oder für den Rollstuhl.

Auch Pfleger sollen diese Kurse machen.

Pfleger helfen Menschen mit Behinderungen
zum Beispiel zu Hause.

Zum Beispiel helfen die Pfleger den Menschen
beim Waschen.



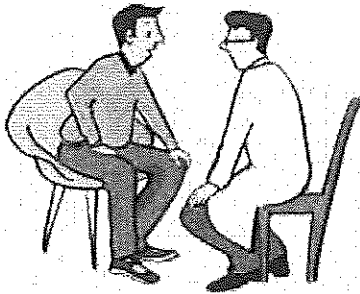
Dann können auch die Mit-arbeiter von

Kranken-versicherungen Menschen mit Behinderungen
besser helfen.

Und die Pfleger.

.....

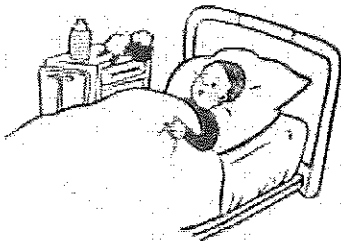
Handlungs-feld 6: Gesundheit und Pflege



Maß-nahmen

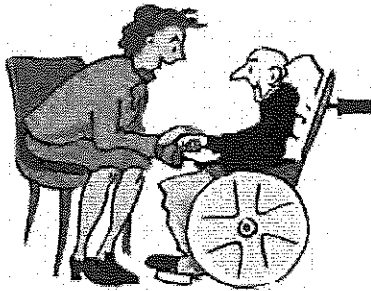
1. Mit-arbeiter in einem Kranken-haus oder in der Arzt-praxis sollen alles über Menschen mit Behinderungen wissen.

Nur so können Menschen mit Behinderungen gut behandelt werden.



2. Kranken-häuser behandeln oft Menschen mit Behinderungen.

Deshalb sollen Kranken-häuser auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen vorbereitet sein.



3. Alte Menschen sollen eine Unterstützung bekommen.

Alte Menschen haben oft eine Behinderung. Deshalb brauchen alte Menschen besondere Hilfe.



4. Es soll mehr Pflege-stütz-punkte geben.

Ein Pflege-stütz-punkt ist eine Beratungs-einrichtung.

Bei einer Beratungs-einrichtung bekommen Menschen mit Behinderungen Informationen und Hilfe.

Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege



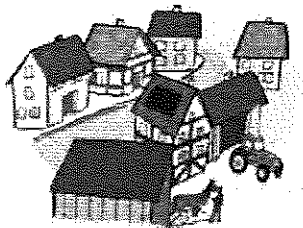
5. Es soll mehr Fachkräfte in der Pflege geben.
Fachkräfte sind speziell ausgebildete Menschen.



6. Alle Hilfen im Leben von Menschen mit
Behinderungen sollen zusammenarbeiten.
Diese Hilfen im Leben sind:

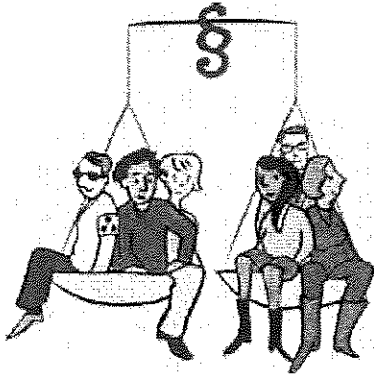
- Familie
- Nachbarn
- Ärzte
- Pflege

So bekommen Menschen mit Behinderungen
die beste Hilfe.



7. Auch Kommunen in Schleswig-Holstein sollen
Menschen mit Behinderungen besser unterstützen.
Kommune ist ein anderes Wort für Stadt oder
Dorf.

Handlungs-feld 7: Persönlichkeits-rechte



Menschen **mit** Behinderungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Menschen **ohne** Behinderungen.

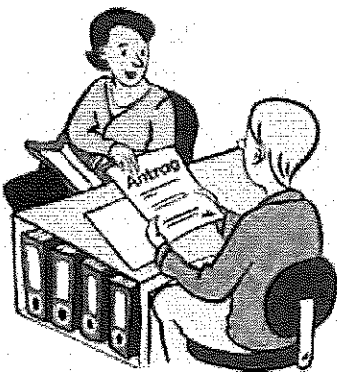
Und alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Das heißt:

Menschen mit Behinderungen dürfen zum Beispiel Verträge machen.

Und Menschen mit Behinderungen dürfen auch Dinge erben.

Zum Beispiel ein Haus.



Manchmal brauchen Menschen mit Behinderungen Hilfe.

Zum Beispiel:

Ein Mensch mit Behinderungen möchte einen Vertrag machen.

Aber dieser Mensch versteht den Vertrag vielleicht nicht gut.

Dann hat dieser Mensch das Recht auf Hilfe.

Zum Beispiel durch eine rechtliche Betreuung.

Die rechtliche Betreuung zeigt Menschen mit Behinderungen

zum Beispiel:

So gehe ich mit Geld um.

Handlungs·feld 7: Persönlichkeits·rechte



Menschen mit Behinderungen bekommen auch Hilfe vor Gericht.

Hat ein Mensch mit Behinderungen einen Streit vor Gericht?

Und versteht dieser Mensch vielleicht etwas **nicht**?

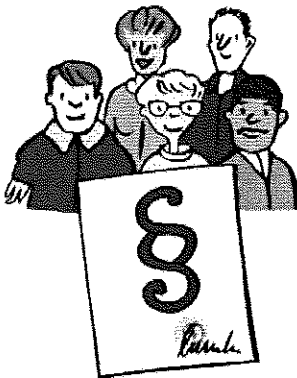
Dann soll dieser Mensch auch Hilfe bekommen.

Zum Beispiel von einem Übersetzer für Gebärden·sprache.

Menschen mit Behinderungen haben auch ein Recht auf Freiheit.

Das heißt:

Kein Mensch darf Menschen mit Behinderungen **ohne** Grund einsperren.



Hat ein Mensch mit Behinderungen etwas Verbotenes gemacht?

Dann hat dieser Mensch das Recht auf einen Anwalt.

Ein Anwalt hilft Menschen bei einem Streit vor Gericht.

Und dann entscheidet der Richter von dem Gericht:

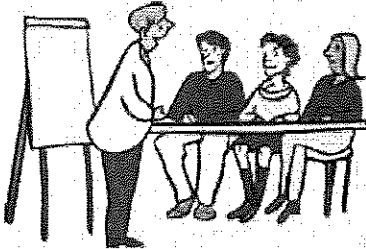
Hat dieser Mensch etwas Verbotenes getan?

Dann bekommt dieser Mensch eine Strafe.

Oder hat dieser Mensch **nichts** Verbotenes getan?

Dann bekommt dieser Mensch **keine** Strafe.

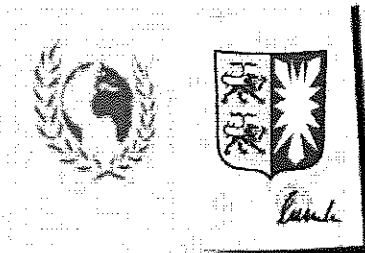
Handlungs-feld 7: Persönlichkeits-rechte



Die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen ist für viele Richter neu. Und für Anwälte. Deshalb sollen die Richter und die Anwälte Kurse machen. Dann können die Richter und die Anwälte den Menschen mit Behinderungen gut helfen.

Maß-nahmen

1. Schleswig-Holstein wird Vorschriften und Regeln prüfen.



Schleswig-Holstein will nämlich wissen:

- Passen unsere Vorschriften und Regeln zu der UN-BRK?
- Sind unsere Vorschriften und Regeln barriere-frei?

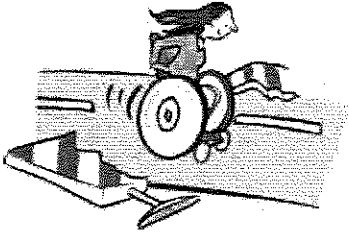


2. Eltern von Kindern mit Behinderungen werden besonders unterstützt.

Diese Eltern werden direkt nach der Geburt unterstützt.

Diese Eltern werden zum Beispiel besonders beraten.

Handlungs-feld 7: Persönlichkeits-rechte



3. Die Beratung von Menschen mit Behinderungen soll barriere-frei sein.

4. Kinder mit Behinderungen sollen vor sexuellem Miss-brauch geschützt werden.

Sexueller Miss-brauch heißt:

Ein Mensch fasst einen anderen Menschen an.

Zum Beispiel am Po.

Der andere Mensch möchte aber **nicht** angefasst werden.

Oder ein Mensch hat sexuellen Kontakt zu einem anderen Menschen.

Der andere Mensch möchte aber **keinen** sexuellen Kontakt haben.

Kinder mit Behinderungen sollen besonders geschützt werden.



5. Einsatz-kräfte sollen besser auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingehen.

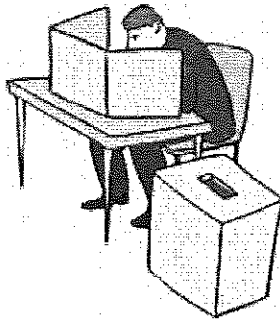
Einsatz-kräfte sind zum Beispiel:

- Polizei
- Feuer-wehr
- Rettungs-dienst

So können Einsatz-kräfte den Menschen mit Behinderungen besser helfen.



Handlungs-feld 8: Mit-bestimmen



Menschen mit Behinderungen dürfen viele Dinge mit-bestimmen.

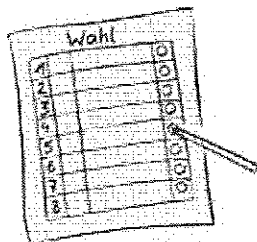
Menschen mit Behinderungen dürfen zum Beispiel wählen gehen.

Deshalb sollen die Wahlen barriere-frei sein.

Zum Beispiel sollen die Wahl-zettel auch in Braille-schrift sein.

Braille-schrift ist eine Schrift für Menschen mit Seh-behinderung.

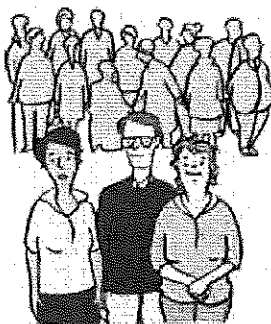
Dann können auch Menschen mit Seh-behinderung wählen.



Und die Wahl-zettel sollen auch leicht verständlich sein.

Braucht ein Mensch mit Behinderungen Hilfe beim Wählen?

Dann soll dieser Mensch die Hilfe bekommen.



Menschen mit Behinderungen dürfen sich auch wählen lassen.

Zum Beispiel in einer Partei.

Oder im Vorstand von einem Sport-verein.

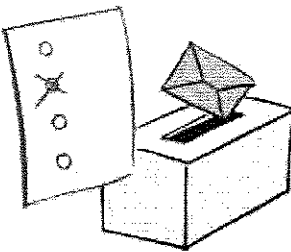
Dann können Menschen mit Behinderungen sich gut für ihre Interessen einsetzen.

Handlungsfeld 8: Mitbestimmen



Maßnahmen

1. Menschen mit Behinderungen sollen am öffentlichen Leben teilhaben.
Und Menschen mit Behinderungen sollen am politischen Leben teilhaben.



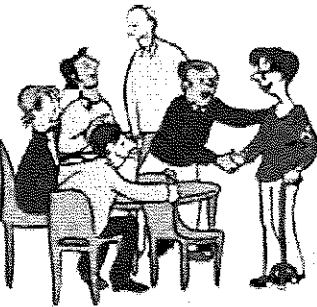
2. Menschen mit Behinderungen sollen ihre politischen Rechte wahrnehmen.

Politische Rechte heißt:

Alle Menschen dürfen mitbestimmen.

Alle Menschen dürfen zum Beispiel wählen gehen.

Deshalb soll die Wahl barrierefrei sein.



3. Menschen mit Behinderungen sind

Sachverständige für Inklusion.

Das heißt:

Diese Menschen kennen sich mit Inklusion gut aus.

Deshalb sollen Menschen mit Behinderungen anderen Menschen Inklusion erklären.

So helfen Menschen mit Behinderungen

Schleswig-Holstein.

Handlungs-feld 8: Mit·bestimmen



4. Viele Menschen mit Behinderungen sind Mitglieder in einem Verein.

Zum Beispiel in einem Gehörlosen-verein.

Die Mitglieder in so einem Verein sind engagiert.

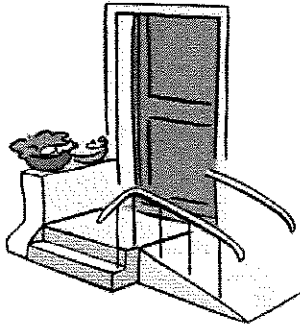
Das heißt:

Die Mitglieder in so einem Verein arbeiten zusammen.

Die Mitglieder wollen nämlich das Leben von Menschen mit Behinderungen einfacher machen.

Vereine für Menschen mit Behinderungen werden von Schleswig-Holstein besonders unterstützt.

Handlungs-feld 9: Barriere-freiheit



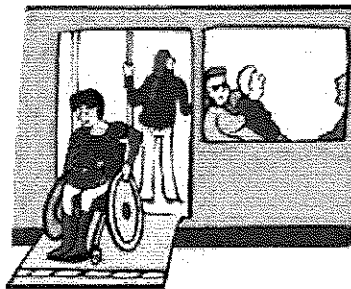
Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig sein können.

Zum Beispiel sollen Menschen mit Behinderungen überall **ohne** Hilfe hin-fahren können.

Manche Menschen brauchen zum Beispiel einen Rollstuhl.

Und in öffentlichen Gebäuden sollen zum Beispiel Rampen sein.

Dann können diese Menschen mit dem Rollstuhl in das Gebäude fahren.



Und Menschen mit Behinderungen sollen auch Bus fahren können.

Und Menschen mit Behinderungen sollen auch Bahn fahren können.

Deshalb sollen die Halte-stellen von den Bussen und Bahnen barriere-frei sein.

Und auch die Busse und Bahnen sollen barriere-frei sein.

Handlungs-feld 9: Barriere-freiheit



Manchmal brauchen Menschen mit Behinderungen trotzdem Hilfe.

Zum Beispiel beim Fliegen.

Deshalb sollen die Mit-arbeiter an den Flughäfen zum Beispiel lernen:

- So helfe ich Menschen mit Behinderungen beim Einsteigen in das Flugzeug.
- Und so helfe ich Menschen mit Behinderungen mit ihrem Gepäck.

Alle öffentlichen Gebäude sollen barriere-frei sein.

Zum Beispiel:

- Kranken-häuser.
- Arbeits-ämter.
- Oder Rathäuser.

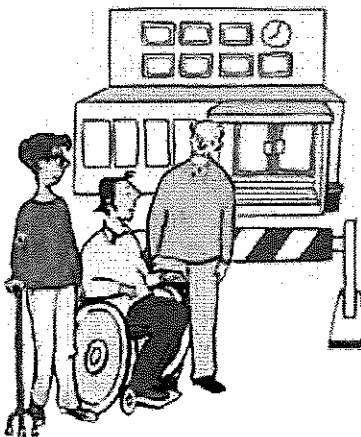
Aber manche öffentlichen Gebäude sind noch **nicht** barriere-frei.

Deshalb steht im Aktions-plan:

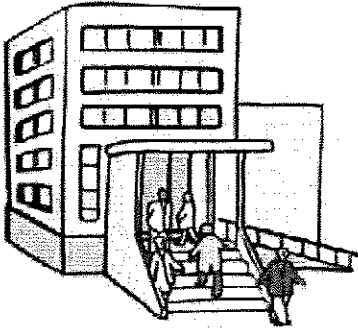
Diese Gebäude sollen wir umbauen.

Und auch alle neuen öffentlichen Gebäude sollen barriere-frei sein.

Dann können alle Menschen **ohne** Hilfe in diese Gebäude kommen.



Handlungsfeld 9: Barrierefreiheit



Maßnahmen

1. Alle öffentlichen Gebäude werden barrierefrei gemacht.

Manche öffentlichen Gebäude sind schon **fast** barrierefrei.

Aber:

Diese Gebäude sollen **ganz** barrierefrei sein

Deshalb werden viele Gebäude umgebaut.

Dann sind bald alle öffentlichen Gebäude ganz barrierefrei.

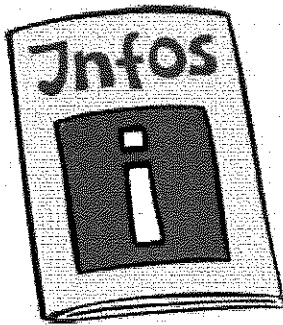


2. Menschen mit Behinderungen werden gefragt:

Wie machen wir Gebäude am besten barrierefrei?

Dann können Gebäude barrierefrei gebaut werden.

Handlungs-feld 10: Barriere-freie Informationen



Alle Menschen haben das Recht auf eine eigene Meinung.

Und alle Menschen haben das Recht auf Informationen.

Aber diese Informationen sind **nicht** immer barriere-frei.

Das heißt:

Zum Beispiel können **nicht** alle Menschen in der Zeitung lesen.

Und **nicht** alle Menschen können Nachrichten hören.

Dann können diese Menschen die Informationen **nicht** bekommen.

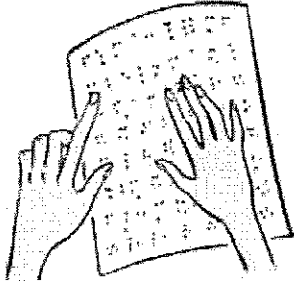


Deshalb sollen Nachrichten auch in Gebärden-sprache sein.

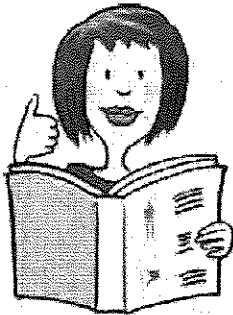
Gebärden-sprache ist eine Sprache für Menschen mit Hör-behinderung.

Oder mit Unter-titeln für Menschen mit Hör-behinderung.

Handlungs-feld 10: Barriere-freie Informationen



Und Texte sollen auch in Braille-schrift sein.
Braille-schrift ist eine Schrift für blinde Menschen.

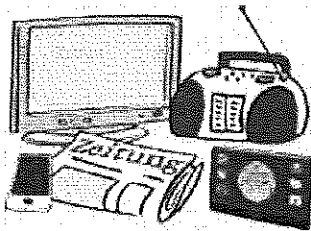


Und in Leichter Sprache für Menschen mit
Lernschwierigkeiten.



Dann sind die Informationen barriere-frei.
Dann können Menschen mit Behinderungen
auch alle Informationen bekommen.
Und dann können diese Menschen besser
ihre Meinung sagen.

Handlungs-feld 10: Barriere-freie Informationen

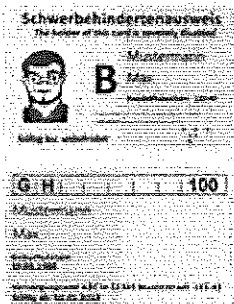


Maß-nahmen

1. Alle Informationen und Kommunikation sollen barriere-frei sein.

Nur so können Menschen mit Behinderungen alle Informationen verstehen.

Und so können Menschen mit Behinderungen gut mit anderen Menschen kommunizieren.



2. Die Landes-verwaltung von Schleswig-Holstein soll barriere-frei sein. Landes-verwaltung heißt:

Schleswig-Holstein hat viele Ämter.

Zum Beispiel das Landes-amt für soziale Dienste.

Beim Landes-amt für soziale Dienste kann man Anträge stellen.

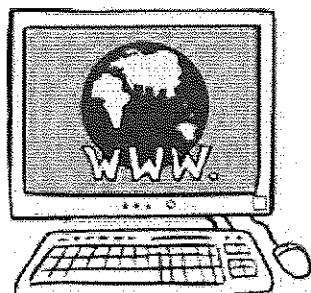
Zum Beispiel den Antrag für den Schwer-behinderten-ausweis.

Alle Informationen im Landes-amt für soziale Dienste sollen barriere-frei sein.

Deshalb werden viele Informationen digitalisiert.

Das heißt:

Diese Informationen kann man im Internet finden.

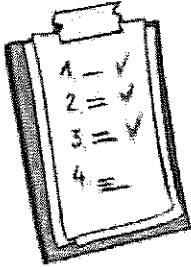


Im Internet sind diese Informationen dann barriere-frei zu finden.

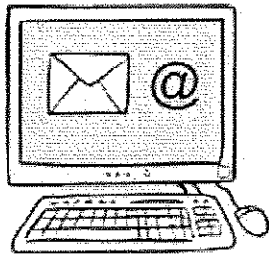
So können alle Menschen diese Informationen lesen.

Und so können alle Menschen diese Informationen verstehen.

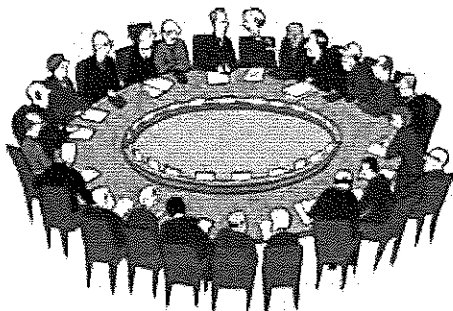
Ausblick



Dieser Aktionsplan hat 10 Handlungsfelder.
Für jedes Handlungsfeld sind verschiedene
Maßnahmen vorgestellt worden.
Diese Maßnahmen werden jetzt umgesetzt.



Haben Sie Fragen zu den Handlungsfeldern?
Oder haben Sie Fragen zu den Maßnahmen?
Dann schreiben Sie uns eine E-Mail.
Die E-Mail-Adresse heißt:
inklusion@sozmi.landsh.de



Das Land Schleswig-Holstein wird weiter über
den Aktionsplan berichten.
Und Schleswig-Holstein wird den Aktionsplan
weiter bearbeiten.
Schleswig-Holstein sagt:

Wir wollen ein Land des Miteinanders.
Das heißt:
Alle Menschen sollen bei wichtigen Dingen
mit-sprechen können.
So arbeiten alle Menschen gemeinsam
für ein barriere-freies Land.
Wir wollen ein barriere-freies Land für
alle Menschen mit Behinderungen.
Und wir wollen alle zusammen dafür arbeiten.

